

04/2014

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



C 3168 E

ISSN 0340-3653

66. JAHRGANG

- *Miriam Marnich*, Änderungen im Jahr 2014 für die Energiewirtschaft
- *Miriam Marnich, Timm Fuchs*, BGH trifft grundlegende Aussagen zur gemeindlichen Konzessionsvergabe
- *Rolf Lührs*, Effizientere Bauleitplanung: Beteiligungsverfahren online mit BOB-SH
- *Olaf Plambeck*, Wir machen ein Zukunftskonzept!
- *Anja Lüsebrink*, EhrenamtMessen Schleswig-Holstein 2014 auf Erfolgskurs
- *Birgit Wollesen*, Der Paritätische Wohlfahrtsverband bietet Workshops zur Gewinnung von Engagierten und Verbesserung der ehrenamtlichen Arbeit in den Gemeinden

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

66. Jahrgang · April 2014

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventloulallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 36, gültig ab 1. Januar 2014.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 84,90 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,55 € (Doppelheft 21,10 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Mühle im Rapsfeld,
Foto: Martin Rosenthal, Kiel

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Miriam Marnich
Änderungen im Jahr 2014 für die
Energiewirtschaft86

Miriam Marnich, Timm Fuchs
BGH trifft grundlegende Aussagen
zur gemeindlichen Konzessions-
vergabe.....86

Rolf Lührs
Effizientere Bauleitplanung:
Beteiligungsverfahren online mit
BOB-SH89

Olaf Plambeck
Wir machen ein Zukunftskonzept!.....91

Anja Lüsebrink
EhrenamtMessen Schleswig-Holstein
2014 auf Erfolgskurs.....93

Birgit Wollesen
Der Paritätische Wohlfahrtsverband
bietet Workshops zur Gewinnung
von Engagierten und Verbesserung
der ehrenamtlichen Arbeit in den
Gemeinden.....94

Rechtsprechungsbericht

LAG Schleswig-Holstein:
Arbeitgeber darf jüngeren Bewerber
wegen aktuellerer Praxiserfahrungen
bevorzugen.....96

Aus der Rechtsprechung

Zur Auswahl des Konzessionärs
für den Betrieb eines Energie-
versorgungsnetzes durch
eine Gemeinde, Stromnetz Berkenthin
Urteil des BGH vom
17. Dezember 2013
BGH KZR 66/12.....96

Aus dem Landesverband.....105

Gemeinden und ihre Feuerwehr115

Buchbesprechungen.....116

Änderungen im Jahr 2014 für die Energiewirtschaft

Miriam Marnich, DStGB, Berlin

Im Jahr 2014 stehen einige gesetzliche Neuerungen in der Energiewirtschaft an. Diese betreffen die Vergütung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) für Photovoltaikanlagen, die Höhe der EEG-Umlage und zum anderen die Vorgaben der Energieeinsparverordnung. Viele der Änderungen sind dabei auch von kommunaler Relevanz.

Die Änderungen werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt:

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

• Direktvermarktung des Stroms aus Photovoltaikanlagen (Marktprämienmodell)

Seit dem 1. Januar 2014 erhalten Photovoltaikanlagen nur noch für 90 Prozent des produzierten Stroms eine Vergütung nach dem EEG (§ 33 EEG). Die restlichen zehn Prozent müssen sie entweder selbst nutzen oder anderweitig vermarkten.

Andernfalls erhalten die Betreiber für ein Zehntel der Stromproduktion nur noch einen Basistarif, der sich am Börsenpreis orientiert. Diese Regelung gilt für alle Anlagen mit 10 bis 1.000 kW Leistung, die seit April 2012 in Betrieb gegangen sind. Sie benötigen zudem Zähler, die neben der eingespeisten Strommenge auch den erzeugten Strom erfassen. Das Ablesergebnis müssen die Anlagenbetreiber jährlich zum 28. Februar des Folgejahres an den zuständigen Netzbetreiber übermitteln.

• Wechselrichter für Photovoltaikanlagen

Photovoltaikanlagen, die vor dem 1. Januar 2012 ans Netz gegangen sind, müssen zudem bis spätestens Ende 2014 mit einem regelbaren Wechselrichter aus-

gestattet sein. Das soll verhindern, dass beim Überschreiten einer Netzfrequenz von 50,2 Hertz alle Anlagen auf einmal vom Netz gehen. Die neuen Wechselrichter sollen eine stufenweise Abschaltung der Anlagen ermöglichen und so die Gefahr eines Blackouts verringern. Betroffen sind nach Angaben der Netzbetreiber insgesamt mehr als 300.000 Solaranlagen mit zusammen rund 9.000 MW Leistung. Größere Anlagen müssen bereits seit Ende August 2013 umgerüstet sein. Für Anlagen zwischen 30 und 100 kW endet die Frist Ende Mai 2014, für kleinere Anlagen Ende des Jahres.

• EEG-Umlage

Zum Jahresbeginn ist die EEG-Umlage von 5,277 Cent pro Kilowattstunde (kWh) auf jetzt 6,24 Cent/kWh gestiegen. Um den weiteren Anstieg der EEG-Umlage zu verhindern, haben sich Union und SPD im Koalitionsvertrag auf Grundzüge einer EEG-Reform geeinigt. Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel hat angekündigt, zeitnah Eckpunkte vorzulegen. Einen Gesetzentwurf sollen Bundestag und Bundesrat noch bis zur parlamentarischen Sommerpause verabschieden, so dass die EEG-Novelle spätestens am 1. Januar 2015 in Kraft treten soll.

Energieeffizienz

Auch im Bereich der Energieeffizienz stehen im Laufe des Jahres einige Änderungen an.

• Energieeinsparverordnung (EnEV)

Zum 1. Mai 2014 tritt die Novelle der Energieeinsparverordnung in Kraft. Vor allem für Neubauten setzt sie höhere energetische Standards. Aber auch Besitzer älte-

rer Gebäude müssen einige neue Regelungen beachten.

Ab 1. Januar 2016 müssen neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude höhere energetische Anforderungen erfüllen: Der zulässige Wert für die Gesamtenergieeffizienz (Jahres-Primärenergiebedarf) wird um 25 Prozent gesenkt. Ab 2021 gilt dann für alle Neubauten der von der EU festgelegte Niedrigstenergie-Gebäudestandard. Die hierfür gültigen Richtwerte sollen bis Ende 2018 öffentlich bekanntgegeben werden.

Der Energieausweis für Gebäude bekommt mehr Gewicht. Verkäufer und Vermieter müssen den Ausweis künftig bereits bei der Besichtigung vorlegen. Nach Abschluss des Vertrages muss der Ausweis dann unverzüglich an den Käufer bzw. Mieter übergeben werden – zumindest in Kopie. Die wichtigsten energetischen Kennwerte aus dem Energieausweis müssen außerdem schon in der Immobilienanzeige genannt werden, zum Beispiel der durchschnittliche Endenergiebedarf des Gebäudes.

Die energetischen Kennwerte werden künftig nicht mehr nur auf einer Skala von grün bis rot dargestellt, sondern zusätzlich einer von neun Effizienzklassen zugeordnet werden. Ähnlich wie bei der Kennzeichnung von Elektro- und Haushaltsgeräten reicht die Skala hier von A+ (niedriger Energiebedarf) bis H (hoher Energiebedarf). Diese Zuordnung gilt aber nur für neu ausgestellte Ausweise: Bereits vorliegende Energieausweise ohne Angabe von Effizienzklassen behalten ihre Gültigkeit.

Im Juli 2014 tritt zudem eine neue Stufe der europäischen Ökodesign-Richtlinie in Kraft. Diese macht erstmals Vorgaben für den Energieverbrauch von Computern und Servern. Auch für Staubsauger gelten dann neue Effizienzaufgaben. Schon seit Jahresanfang müssen außerdem Anbieter von LED-Lampen die Kosten der Entsorgung ausgedienter Lampen selbst tragen. Andernfalls kann ein Bußgeld zu entrichten sein.

BGH trifft grundlegende Aussagen zur gemeindlichen Konzessionsvergabe*

Miriam Marnich, Timm Fuchs, DStGB

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nach der Verkündung seiner Urteile in zwei

Verfahren, bei denen um die Herausgabe des Netzes an einen von der Gemeinde

bestimmten Neukonzessionär gestritten wurde, nun seine schriftlichen Entscheidungsgründe veröffentlicht. Darin werden grundlegende Aussagen zu den bislang stark umstrittenen Anforderungen an die

* Das Urteil des BGH ist veröffentlicht in diesem Heft, S. 96 ff.

gemeindliche Vergabe von Stromnetz-konzessionen getroffen, die das Auswahlverfahren sowie die Auswahl und Gewichtung der Auswahlkriterien betreffen. Die Aussagen berücksichtigen insgesamt die kommunalen Belange und Spielräume nur unzureichend. Gemeinden müssen künftig stets, auch bei der Übertragung an einen Eigenbetrieb, ein förmliches, diskriminierungsfreies Vergabeverfahren durchführen. Ein Verstoß gegen die Verfahrensgrundsätze führt in der Regel zur Nichtigkeit des Konzessionsvertrags und hat damit weitreichende Konsequenzen für die Konzessionsvergabe von Gemeinden. Die wesentlichen Aussagen des BGH können wie folgt zusammengefasst werden:

Anwendbarkeit der kartellrechtlichen Grundsätze des Diskriminierungs- und Behinderungsverbots bei der Konzessionsvergabe

Die kartellrechtlichen Grundsätze des Diskriminierungs- und Behinderungsverbots würden bei der gemeindlichen Konzessionsvergabe grundsätzlich uneingeschränkt Anwendung finden. Gemeinden handeln aus Sicht des BGH - auch wenn sie im Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltung zur Gewährleistung der kommunalen Energieversorgung verpflichtet sind - beim Abschluss von Konzessionsverträgen als Unternehmen im Sinne des Kartellrechts. Sie sind daher stets verpflichtet, im Auswahlverfahren keinen Bewerber um die Konzession unbillig zu behindern oder zu diskriminieren.

- **Durchführung eines Auswahlverfahrens und Anwendbarkeit der Grundsätze auch bei Übertragung des Netzbetriebs durch einen Eigenbetrieb**

Gemeinden hätten auch bei der Entscheidung für den Netzbetrieb durch einen Eigenbetrieb eine an die zulässigen Auswahlkriterien des § 46 Abs. 3 S. 5 i.V.m. § 1 EnWG orientierte Auswahlentscheidung durchzuführen. Damit sei auch das Diskriminierungsverbot des § 46 Abs. 1 EnWG zu beachten. Daraus folge, dass sich Gemeinden bei der Konzessionsvergabe weder auf ein Konzernprivileg noch auf die Grundsätze des im Vergaberecht anerkannten „In-house-Geschäfts“ berufen können. Dies schließe jedoch nicht aus, dass die Gemeinde einen Eigenbetrieb bei der Übertragung der Nutzungsrechte bevorzugen darf, solange ein ordnungsgemäßes Auswahlverfahren nach § 46 Abs. 2 und 3 EnWG durchgeführt wird.

Die bislang stets umstrittene Frage, ob überhaupt eine Verpflichtung der Gemeinde besteht, jede auslaufende Stromnetzkonzession im Rahmen eines Auswahlverfahrens neu zu verge-

ben, hat der BGH damit eindeutig beantwortet.

- **Kein Verstoß gegen das Recht auf kommunale Selbstverwaltung**

Die Versorgung der Einwohner und ortsansässigen Unternehmen mit Energie sei zwar eine Aufgabe der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung gem. Art. 28 Abs. 2 GG. Dieses Recht bestehe aber nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze, zu denen auch das EnWG zähle. Die Pflicht zur diskriminierungsfreien Vergabe greife auch nicht in den Kernbestand des Selbstverwaltungsrechts ein. Geschützt sei nur die Möglichkeit, nicht einzelne Ausprägungen der wirtschaftlichen Betätigung. Gemeinden seien jedoch nicht daran gehindert, sich mit einem eigenen Unternehmen oder einem Eigenbetrieb am Wettbewerb zu beteiligen.

Anforderungen an das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien

Das Auswahlverfahren müsse grundsätzlich so gestaltet werden, dass es für die am Netzbetrieb interessierten Unternehmen erkennbar ist, worauf es der Gemeinde bei der Auswahlentscheidung ankommt. Das aus dem Diskriminierungsverbot folgende Transparenzgebot verlange, dass den am Netzbetrieb interessierten Unternehmen die Entscheidungskriterien und ihre Gewichtung rechtzeitig vor Angebotsabgabe mitgeteilt werden. Es sei ausreichend, dass die Kriterien und die Gewichtung allen Unternehmen in einem gleichlautenden Verfahrensbrief rechtzeitig mitgeteilt werden, nachdem sie aufgrund der Bekanntmachung ihr Interesse an der Konzession bekundet haben.

- **Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG vorrangig**

Aus Sicht des BGH ergibt sich aus dem Diskriminierungsverbot das allgemeine Gebot, eine Auswahlentscheidung allein nach sachlichen Kriterien zu treffen. Die Auswahl des Netzbetreibers sei vorrangig an Kriterien auszurichten, die die Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG konkretisieren. Die Berücksichtigung der finanziellen Interessen der Gemeinde als Anbieter seien dabei gesetzliche Schranken im EnWG und in der KAV gesetzt. Entgegen der Rechtsauffassung des OLG Schleswig sieht der BGH die auf den wirtschaftlichen Vorteil der Gemeinde gerichteten Auswahlkriterien „Konzessionsabgabe“, „Gemeinderabatt“, „Abschlagszahlungen“ und „Folgekostenübernahme“ mit bis zu 20 von 100 Punkten jedoch nicht per se als unzulässig an. Voraussetzung sei jedoch, dass diese einen eindeutigen, sachlichen Bezug

zum Gegenstand des Konzessionsvertrages aufweisen und darüber hinaus dem Zweck dienen, den Wettbewerb um die Netze zu fördern. Dies gelte auch für die Vereinbarung von Nebenleistungen, die im Zusammenhang mit der Wegenutzung stehen und damit der wirtschaftlichen Verwertung der Wegenutzungsrechte dienen.

Ebenso seien die Kriterien „Endschafftsbestimmung“ und „Kaufpreisregelung“ nicht zu beanstanden. Diese Kriterien hätten einen eindeutigen sachlichen Bezug zum Konzessionsvertrag und dienten darüber hinaus gerade dazu, den Wettbewerb um das Netz zu fördern. Auch die Vertragslaufzeit sei kein sachfremdes Entscheidungskriterium. Die Gemeinden könnten auch eine kürzere Laufzeit des Konzessionsvertrages als 20 Jahre anbieten. Der Wunsch nach einer baldigen, erneuten diskriminierungsfreien Entscheidung über die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses sei grundsätzlich nicht zu beanstanden. Nur wenn sich bestimmte potenzielle Bewerber anders als etwa ein Eigenbetrieb nicht auf kurze Laufzeiten einlassen könnten, könnte sich eine Diskriminierung ergeben.

- **Spielraum der Gemeinden bei der Auswahl und Gewichtung von Kriterien**

Der BGH erkennt ausdrücklich einen Spielraum der Gemeinden an, die Kriterien unterschiedlich zu konkretisieren, zu gewichten und gegeneinander abzuwägen. Dies entspreche auch der gemeindlichen Planungshoheit. Die Gemeinde könne z. B. Preisgünstigkeit und Umweltverträglichkeit unterschiedliches Gewicht einräumen. Zulässig seien auch Auswahlkriterien, die qualitative Eigenschaften und Unterschiede der Angebote bei Netzbetrieb und Netzverlegung bewerteten.

- **Weitere zulässige/unzulässige Auswahlkriterien**

Der BGH nimmt - wenn auch nicht abschließend - dazu Stellung, ob und in welchem Umfang die Planungshoheit der Gemeinde auch gemeindliche Einflussrechte auf die betriebliche Entscheidung des Netzbetreibers als Kriterium umfasst. Hierzu zählten etwa Einflussmöglichkeiten der Gemeinde auf Effizienz, Sicherheit und Preisgünstigkeit des Netzbetriebs oder zur Absicherung ihrer Planungshoheit bei Netz- oder Kapazitätserweiterungen oder Maßnahmen zur Modernisierung des Netzes, die es der Gemeinde erlauben, auch nach der Konzessionsvergabe die Ausgestaltung des Netzbetriebes zu verfolgen. Die Berücksichtigung solcher Einflussmöglich-

keiten als Wertungskriterium (insbesondere Informations- und Nachverhandlungspflichten, Mitwirkungs- und Konsultationsrechte) sei unbedenklich, wenn die Gemeinde diese bereits im Rahmen der Leistungsbeschreibung für den Konzessionsvertrag für alle Angebote verbindlich vorgibt. Sofern es allerdings um den Einfluss der Gemeinde durch eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung am Netzbetreiber geht, dürfe dieses Kriterium überhaupt nur zum Tragen kommen, wenn eine Konkretisierung der energiewirtschaftlichen Ziele des Netzbetriebs nicht in anderer Weise - etwa durch die Regelungen des Vertragsrechts - angemessen Rechnung getragen werden kann. Unzulässig seien konkret Kriterien der „Höhe des kommunalen Anteils an Netzen“ oder „kommunaler Vermögenszuwachs“. Dies seien rein fiskalische Interessen, die über das erlaubte Maß nach der KAV hinausgingen. Die Gemeinde müsse jedenfalls die mit einer Beteiligung am Netzbetrieb verbundenen Gegenleistung und Risiken der Gemeinde angemessen berücksichtigen. Im Übrigen seien insbesondere Kriterien, die der Versorgungssicherheit dienen, ausreichend zu berücksichtigen, um die Anforderungen des § 1 EnWG zu erfüllen. Diese müssten entsprechend des Musterkonzessionsvertrages in Baden-Württemberg mit mindestens 25 % gewichtet werden. Der BGH sah auch das Kriterium der regionalen Präsenz als unzulässig an. Aus der Auslegung des Verfahrensbriefes ergebe sich, dass hier nicht örtliche Kundenbüros oder Netzstörungenstellen, die zulässige Kriterien darstellen, gemeint seien, sondern dass es sich hier im Wesentlichen um die Sicherung von Gewerbesteuererträgen handele. Dies sei kein Kriterium, das im Zusammenhang mit dem Konzessionsvertrag stehe.

Rechtsfolgen bei Verfahrensfehlern

• Nichtigkeit des gesamten Konzessionsvertrages

Der BGH kommt zu dem Ergebnis, dass der Verstoß gegen die Verfahrensgrundsätze des Diskriminierungsverbots im Konzessionsverfahren eine unbillige Wettbewerbsbehinderung darstellt, die grundsätzlich zu einer Nichtigkeit des gesamten Konzessionsvertrages i.S.v. § 134 BGB führt. Eine Bevorzugung eigener Unternehmen stellt dabei kartellrechtlich regelmäßig keine unbillige Behinderung dar. Da allerdings im § 46 EnWG ein darüber hinausgehendes Diskriminierungsverbot statuiert sei, sei eine unbillige Behinderung auch hierdurch

grundsätzlich möglich. Dies hänge von der Gesamtwürdigung und Abwägung aller beteiligten Interessen und der Berücksichtigung der Freiheit des Wettbewerbs ab.

Für den Fall, in dem zweifelsfrei feststehe, dass sich die Fehlerhaftigkeit des Auswahlverfahrens nicht auf dessen Ergebnis ausgewirkt hat, könne eine unbillige Behinderung verneint werden. Dies könne angenommen werden, wenn derselbe Bewerber die Konzession auch ohne den Verfahrensfehler sicher erhalten hätte oder wenn eine geringfügige Fehlgewichtung der Auswahlkriterien im Katalog vorliege, die ersichtlich keinen Einfluss auf die Platzierung der Bewerber haben konnte. Auch wenn alle diskriminierenden Konzessionsbewerber ausreichend Gelegenheit hatten, ihre Rechte zu wahren, diese Möglichkeit jedoch nicht wahrnehmen, muss der Verstoß nicht zwingend zur Nichtigkeit führen. Die fortdauernde Behinderung durch den fehlerhaft abgeschlossenen Konzessionsvertrag müsse an der Stelle hingenommen werden.

Der BGH empfiehlt daher in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 101 a GWB alle Bewerber in Textform über die beabsichtigte Auswahlentscheidung zu unterrichten und den Konzessionsvertrag erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information abzuschließen. Der BGH lässt dabei offen, ob in Fällen, in denen ein Konzessionsvertrag, der bereits praktiziert wird und der gegebenenfalls auf einem Fehlerhaften Verfahren beruht, zwingend eine unbillige Behinderung vorliegt.

• Eigentumsübertragungsanspruch der Netze

In den beiden dem BGH zugrunde liegenden Verfahren stand die Frage im Vordergrund, ob ein Altkonzessionär berechtigt ist, die Herausgabe des Netzes an den neuen Konzessionär zu verweigern. Eine Verpflichtung zur Übertragung des Netzes an den Neukonzessionär bestehe nur, wenn der Abschluss des neuen Konzessionsvertrages rechtswirksam war. Es reicht demnach nicht mehr aus, dass die Gemeinde ihre Auswahlentscheidung durch den Abschluss des Konzessionsvertrages zum Ausdruck bringt. Dieser muss darüber hinaus wirksam sein. Dasselbe gelte auch bei der Übertragung auf einen Eigenbetrieb, auch wenn es hier keinen neuen Konzessionsvertrag geben könne, da Gemeinde und Eigenbetrieb identisch seien. Der BGH sieht auch keine vertraglichen Übereignungsansprüche aus einer Endschäftsbestimmung. Auch wenn der gesetzliche und der vertragliche Anspruch grundsätzlich

getrennt zu betrachten seien, stehe in jedem Fall der Einwand unzulässiger Rechtsausübung letzterem entgegen, wenn eine Auswahlentscheidung gegen das Diskriminierungsverbot verstößt.

• Verspätete Erhebung der Einwendungen

Der BGH verneint eine unzulässige Rechtsausübung, wenn sich der Altkonzessionär erst nach einem längeren Zeitraum auf die Nichtigkeit des Konzessionsvertrags berufe, auch wenn er die Möglichkeit hatte, die Verfahrensfehler bereits im Verfahren zu rügen. Eine entsprechende Anwendung der Präklusionsvorschriften des GWB (§ 107 Abs. 3) scheidet aus. Ob eine Verwirkung des Nichtigkeits Einwandes grundsätzlich möglich sei, lässt der BGH offen. Eine nach § 134 BGB bestehende Nichtigkeit könne nur in ganz engen Grenzen durch die Berufung auf Treu und Glauben überwunden werden.

Bewertung

Der BGH gibt einige Anhaltspunkte zu bislang ungeklärten Fragen im Hinblick auf die Anforderungen des Auswahlverfahrens und den der Auswahlentscheidung zugrundeliegenden Kriterien. Diese betreffen die Fragen nach der Umsetzung der Auswahlkriterien und Gewichtung des § 1 EnWG in Abgrenzung zu den im Interesse der Gemeinde stehenden Kriterien. Hier fällt die Entscheidung eindeutig zugunsten der netzbezogenen Kriterien aus. Diese müssen vorrangig zugrundegelegt werden. Im Hinblick auf die übrigen Kriterien gesteht der BGH Gemeinden bei deren Auswahl und Gewichtung einen Spielraum ein. Sie dürfen gemeindeeigene Kriterien, wie den Gemeinderabatt und die Folgekostenregelung zugrundelegen, sofern diese die energiewirtschaftlichen Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG konkretisieren und sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Konzessionsvertrag stehen. Zudem ist es einer Gemeinde nach dem BGH grundsätzlich erlaubt, einen Eigenbetrieb bei der Konzessionsvergabe zu bevorzugen, sofern ein ordnungsgemäßes, d.h. ein diskriminierungsfreies und transparentes Auswahlverfahren, durchgeführt wird. Es ist nun höchstrichterlich geklärt, dass auch die Gemeinde in jedem Fall ein Konzessionsverfahren durchzuführen hat. Das Urteil bedeutet - wenn auch es etwas weniger restriktiv ausfällt als die Vorinstanz - jedoch eine erhebliche Einschränkung der kommunalen Gestaltungs- und Organisationsfreiheit im Rahmen der Konzessionsvergabe. Der BGH lässt der Gemeinde wenig Spielraum, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich zu regeln. Zudem sind die Gemeinden künftig auch bei der

In-House-Vergabe angehalten ein förmliches, diskriminierungsfreies Vergabeverfahren anzuwenden. Der BGH geht damit über die Anforderungen hinaus, die auf europäischer Ebene bestimmt werden. Weiterhin ungeklärt bleibt zudem, wie es sich mit den weiteren Zielen des § 1 EnWG und den legitimen wirtschaftlichen Interessen der Gemeinden verhält. Was im Einzelnen sachgerechte Auswahlkriterien sind, die einen Bezug zum Gegenstand des Konzessionsvertrags aufweisen und wie diese gewichtet werden, ist auch nach der jetzt vorliegenden Entscheidung noch nicht hinreichend geklärt.

Keine Aussage trifft der BGH zu der Frage zulässiger bzw. unzulässiger Nebenleistungen gem. § 3 KAV. Die Rechtsauffassung des BGH, dass Verfahrensfehler bei

der Konzessionsvergabe zu einer Unwirksamkeit des Konzessionsvertrages führen können und dass der Altkonzessionär diese Unwirksamkeit auch dann geltend machen kann, wenn er keine entsprechenden Rügen im Verfahren erhoben hat, kann erhebliche Konsequenzen für die Gemeinde bedeuten. Der Altkonzessionär kann sich auf Verfahrensfehler von Gemeinden berufen, die mehrere Jahre zurückliegen und zu deren Zeit die jetzt angewandten Kriterien weder durch die Rechtsprechung noch durch die Rechtswissenschaft diskutiert wurden. Die Folge ist eine Gesamtnichtigkeit des Vertrages und darüber hinaus die Neuabwicklung des gesamten Konzessionsvergabeverfahrens.

Aus Sicht des DStGB bedarf es einer ge-

setzlichen Klarstellung in den einschlägigen Vorschriften der §§ 46, 48 EnWG. Der Auftrag ist bereits im Koalitionsvertrag formuliert. Die Bundesregierung ist gefordert, ihre Ankündigung, das Bewerbungsverfahren bei Neuvergabe und die Rechtssicherheit im Netzübergang zu verbessern, in die Tat umzusetzen. Vor dem Hintergrund zweier im September 2013 ergangenen Entscheidungen des OLG München, dass Vereinbarungen von Klauseln zu gemeindlichen Energiekonzepten in Konzessionsverträgen als unzulässige Nebenleistungen eines Konzessionsvertrages eingestuft hat, die ebenfalls von Nichtigkeit des Konzessionsvertrags führen können, bedarf es zur Rechtssicherheit auch einer Klarstellung in der Konzessionsabgabenverordnung.

Effizientere Bauleitplanung: Beteiligungsverfahren online mit BOB-SH

Erfolgreiches E-Government-Angebot steht allen Kommunen in Schleswig-Holstein zur Verfügung

Rolf Lührs, Geschäftsführer der DEMOS Gesellschaft für E-Partizipation mbH, Hamburg & Berlin

Die Durchführung von Bauleitplanverfahren geht für Verfahrensträger und Träger öffentlicher Belange (TöB) mit viel „Papierkram“ und Aufwand einher: Kosten für Porto und sonstige Auslagen, viele Stunden für Aufgaben wie Druck und Versand von Unterlagen und die Zuordnung der per Post eingehenden Stellungnahmen zu Karten und Texten. Dass die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) in der Bauleit-

planung viel zeit- und kostensparender durchgeführt werden kann, zeigen all jene, die jetzt schon ihre Beteiligungsverfahren online abwickeln: In Schleswig-Holstein und Hamburg wurde die auf der Lösung DEMOS-Plan basierende Online-Beteiligung in der Bauleitplanung bereits erfolgreich eingeführt und so auch ein Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung geleistet.

„Wir denken, dass die digitale, medienbruchfreie Durchführung der Bauleitplanung in Zukunft weiter zunehmen wird. Die Vorteile für alle Beteiligten liegen auf der Hand. Die internetgestützte Durchführung der Bauleitplanung ist für uns vor allem eine Zeitersparnis.“ Rowena Tomczak, Stadtplanerin im Fachdienst Stadtentwicklung der Stadt Schleswig zählt zu den Nutzerinnen und Nutzern von Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein (BOB-SH) und hat schon zahlreiche ihrer Beteiligungsverfahren online durchgeführt. Und auch andere

Fachplanerinnen und Fachplaner wissen die Vorzüge einer Plattform zu schätzen, mit der die Beteiligung in der Bauleitplanung im Vergleich zum konventionellen Vorgehen einfacher und effektiver durchgeführt werden kann.

Bauleitplanung online auf einer zentralen Plattform: Fachplaner sparen Zeit und arbeiten effizienter

Das gesamte Beteiligungsverfahren findet medienbruchfrei über BOB-SH statt: Verfahrensträger legen in wenigen Minuten ein Verfahren an, stellen die nötigen Unterlagen wie die Planzeichnung, die Begründung, die Textliche Festsetzung und ggf. Gutachten und weitere Unterlagen ein; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von TöB geben ihre Stellungnahme(n) über BOB-SH ab, ob als Gesamtstellungnahme oder absatzweise zu den für sie relevanten Abschnitten von Begründung und Textlicher Festsetzung. Selbst die Planzeichnung muss nicht mehr ausgedruckt werden: Eine Stellungnahme kann per GIS-Client direkt in der den B-Plan visualisierenden interaktiven Planzeichnung verortet werden. Die Planzeichnung wird bildschirmfüllend und damit nutzerfreundlich dargestellt. Schließlich können Fachplaner die eingegangenen Stellungnahmen auf der Plattform sichten, die erzeugte Abwägungstabelle auswerten und finalisieren und wahlweise eine Schlussmitteilung oder eine gefilterte Abwägungstabelle an die TöB versenden. Der große Vorteil: Alle Beteiligten können sich ihrer eigentlichen Aufgabe – der inhaltlichen Arbeit an dem jeweiligen Beteiligungsverfahren – widmen, zeit- und kostensparend. Und diese Arbeit wird durch zahlreiche Konfigurationsmöglichkeiten der Plattform so einfach wie möglich gestaltet. Um nur einige wenige Einstel-



Online-Beteiligung in der Bauleitplanung mit BOB-SH

DEMOS Gesellschaft für E-Partizipation mbH >> Test 8.4.2014 >> Planungsdokumente

Aktuelles | **Planungsdokumente** | Planzeichnung

Gesamtstellungnahme
Hier können Sie eine Stellungnahme zum gesamten Verfahren abgeben.

Fehlanzeige
Hier können Sie eine Fehlanzeige zum gesamten Verfahren abgeben.

Planzeichnung

Textliche Festsetzung
Das Dokument ist in einzelne Absätze gegliedert. Sie können zu jedem Absatz einzelne Stellungnahmen verfassen. Ihre Stellungnahme wird dem jeweiligen Absatz automatisch zugeordnet.

Von Kommunen für Kommunen: Ausgezeichnete Lösung BOB-SH

Dass die Funktionen von BOB-SH passgenau den Anforderungen von Verfahrensträgern und TöB entsprechen, liegt an der Entwicklungsgeschichte des Projekts: BOB-SH wurde in Trägerschaft des Kommunalen Forums für Informationstechnik (KomFIT) in den Jahren 2010 und 2011 unter Federführung des Kreises Stormarn gemeinsam mit Städten, Ämtern und Gemeinden entwickelt und getestet. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Pilotprojekts betreibt Dataport BOB-SH im Auftrag der Kommunalen Landesverbände und des Landes Schleswig-Holstein, seit 2012 steht die Plattform allen Ämtern und Gemeinden in Schleswig-Holstein zur Verfügung. Beim 12. eGovernment-Wettbewerb, der von den Unternehmen Cisco und Bearing Point in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern vergeben wird, ist BOB-SH mit dem Jurypreis in der Kategorie "Innovativstes eGovernment-Projekt 2012" ausgezeichnet worden. In Schleswig-Holstein haben sich bisher

Abb. 1: Alle Planungsdokumente stehen übersichtlich zur Verfügung (Ausschnitt)

lungsmöglichkeiten von BOB-SH zu nennen:

Starke Plattform: Verfahren mit wenigen Klicks passgenau konfigurieren

Mit der Funktion „Blaupause“ können Fachplaner grundlegende Verfahrenseinstellungen vornehmen, die bei jedem Verfahren wichtig sind, etwa ein Wappen einstellen, Grundkarten in der interaktiven Planzeichnung konfigurieren, Ansprechpartner benennen und TöB verwalten. Durch das klar definierte Rollenmanagement in BOB-SH, eine nutzerfreundliche Oberfläche und den standardisierten Verfahrensablauf wissen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genau über ihre Zuständigkeiten Bescheid und können intuitiv und zielorientiert die nötigen Arbeitsschritte vornehmen. Dateien können sowohl im PDF-Format eingestellt werden als auch in einer absatzweise strukturierten Darstellung (HTML), wobei alle in einer Textverarbeitung vorgenommenen Formatierungen 1:1 übertragen werden. Über Schieberegler behalten Fachplaner im Blick, welche Kategorien sie in einem Verfahren freischalten wollen und welche nicht benötigt werden, etwa die Gesamtstellungnahme, die Fehlanzeige, die Begründung, ergänzende Unterlagen, Arbeitskreispapiere etc. Der im Rahmen des "Deutschland Online"-Projekts X-Planung definierte Standard XPlanGML wird in DEMOS-Plan berücksichtigt.

Aktuelles | **Planungsdokumente** | **Planzeichnung**

Neue Stellungnahme i Vollbild

Zoom-Fenster Entfernung messen Fläche messen Sachdaten 1:25000

Abb. 2: BOB-SH bietet eine hochauflösende Planzeichnung

44 Kommunen und Ämter für die Nutzung von BOB-SH entschieden und bisher insgesamt 80 Beteiligungsverfahren mit z. Zt. 145 registrierten TöB durchgeführt. Noch bis Ende 2014 haben interessierte Verfahrensträger aufgrund der Finanzierung des Betriebes und der Weiterentwicklung von BOB-SH aus Mitteln der Zielvereinbarung zur IT-Harmonisierung die Möglichkeit, BOB-SH zu testen und zu prüfen, ob sie die Plattform für ihre Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung einsetzen wollen.

Nutzungspotenziale voll ausschöpfen: Bürgerbeteiligung über BOB-SH

Und dass Beteiligung nicht nur die von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) meint, wurde bei einer Informationsveranstaltung auf Einladung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände (KLV) Ende März in Bordesholm deutlich: "Das Wissen der Bürgerinnen und Bürger ist immens und ein bisher wenig genutztes Potenzial. Ganz klar: Das nächste Ziel, nach der TöB-Beteiligung, ist die Umsetzung "Öffentlichkeitsbeteiligung", betonte Oliver Voigt von der Staatskanzlei. Ein Ziel, das in naher Zukunft erreicht sein wird: Mit der Implementierung der Öffentlichkeitsbeteiligung über BOB-SH wird eine Nutzungsmöglichkeit umgesetzt, die sich viele Verfahrensträger wünschen. Als „Experten vor Ort“ werden Bürgerinnen und Bürger ihre Stellungnahmen zu Planungsvorhaben einreichen können, unabhängig von Öffnungszeiten und bequem von zu Hause aus – und das stärkt auch die Identifikation mit der Verwaltung.

Fazit: Ein innovatives Produkt bringt Vorteile für alle Beteiligten

Was das momentane Nutzungspotenzial von BOB-SH angeht, werden sich die Vorteile für alle Beteiligten – Verfahrensträger und TöB – dann voll entfalten, wenn so viele Beteiligte wie möglich BOB-SH nutzen – das machte auch Jörg Bülow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemein-

Aktuelles
Planungsdokumente
Planzeichnung

Planungsdokumente

Hierüber erfolgt die Verwaltung der Planunterlagen und der Upload von zugehörigen Planunterlagen. Innerhalb der Kategorie können Planunterlagendokumente hochgeladen werden.

Name	Aktiviert / Deaktiviert
Gesamtstellungnahme	Aktiviert <input checked="" type="checkbox"/>
Fehlanzeige	Aktiviert <input checked="" type="checkbox"/>
Planzeichnung	Aktiviert <input checked="" type="checkbox"/>
Textliche Festsetzung	Aktiviert <input checked="" type="checkbox"/>
Begründung	Aktiviert <input checked="" type="checkbox"/>
FNP-Berichtigung	Aktiviert <input checked="" type="checkbox"/>
Ergänzende Unterlagen	Aktiviert <input checked="" type="checkbox"/>
Landschaftsplan-Änderung	Aktiviert <input checked="" type="checkbox"/>
weitere Information	<input type="checkbox"/> Deaktiviert

Abbrechen
Speichern

Abb. 3: Fachplaner können festlegen, welche Planungsunterlagen für ein Verfahren erforderlich sind.

detags, in seinem Schlusswort bei der Veranstaltung in Bordesholm deutlich: "Als kommunale Landesverbände freuen wir uns, dass wir den Gemeinden, Städten, Ämtern und Kreisen mit BOB-SH ein innovatives Produkt anbieten können, das im Ergebnis Geld spart. Ich rufe alle Kommunen und TöB auf, BOB-SH zu nutzen, damit die Vorteile für alle Beteiligten voll zum Tragen kommen." Ab sofort können Verfahrensträger und TöB auch bundesweit von den Vorteilen der Online-Beteiligung in der Bauleitplanung auf Basis der Lösung DEMOS-Plan profitieren: Außerhalb von Schleswig-Holstein und Hamburg wird DEMOS-Plan

auch von T-Systems sowie als "Software-as-a-Service" von der T-Systems-Tochtergesellschaft ITENOS in der Cloud-Lösung SolidCloud angeboten. Kommunalverwaltungen, die Interesse an der Nutzung von BOB-SH haben, können sich an den Vertrieb von Dataport sowie an die DEMOS Gesellschaft für E-Partizipation mbH wenden: Ansprechpartner Dataport: Daniela Harders, Tel. 040-42846-4737, E-Mail: Daniela.Harders@dataport.de Ansprechpartner DEMOS Gesellschaft für E-Partizipation mbH: Rolf Lührs, Tel. 040 76629-6371, E-Mail: luehrs@demos-deutschland.de

Wir machen ein Zukunftskonzept!

Bürgermeister Olaf Plambeck, Flintbek

Die Vertreter der Gemeinde Flintbek haben sich bereits im Jahr 2010 erstmalig mit dem Gedanken befasst, ein Zukunftskonzept für die Gemeinde Flintbek aufzustellen. Der Grund für diese Überlegun-

gen hat darin bestanden, dass natürlich auch in der Gemeinde Flintbek wie im gesamten Land Schleswig-Holstein die Kindertagesstättenbedarfsplanung ein wichtiges Thema gewesen ist bzw. bis

zum heutigen Tage auch noch ist. Die Gemeinde hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, wie viele neue Einrichtungen und Plätze geschaffen werden müssen, um den Bedarf für unter Dreijährige, aber auch im Elementarbereich für über Dreijährige zu schaffen, um den Bedarf abzudecken. Die Planung von Kindertagesstättenplätzen in die Zukunft hinein ist ein Hantieren mit hypothetischen Zahlen und von vielen Unwägbarkeiten abhän-

gig, die eine sichere Feststellung des Bedarfs für zukünftige Jahre nicht hergibt. Die Schaffung von Einrichtungen im Bereich der Kindertagesstätten auf Vorrat ohne stichhaltige Anhaltspunkte für die tatsächliche Notwendigkeit kann sich keine Kommune erlauben.

Aus diesen Überlegungen und Notwendigkeiten ist seitens der Verwaltung der Vorschlag eingebracht worden, ein Zukunftskonzept erstellen zu lassen, welches sich nicht nur auf die Kindertagesstättenplanung bezieht, sondern auch die Fragen von Ausweisung neuer Baugebiete, Feststellung von Altersstrukturen, Auswirkungen auf die Schule, die in gemeindlicher Trägerschaft ist, Infrastrukturmaßnahmen etc.

Der Grundsatzbeschluss wurde dann auch schnell, bereits im März 2010, gefasst. Bis zum Beginn der Arbeiten an dem Zukunftskonzept sollte allerdings noch Einiges an Zeit vergehen.

Es ist nachvollziehbar, dass es in den politischen Gremien durchaus Bedenken gegeben hat, dahingehend, dass ein Zukunftskonzept gegebenenfalls wiederum nur viel Papier ist, welches in einem Aktenschrank verschwindet, erhebliche finanzielle Mittel verschlingt und letztendlich keinen praktischen Vorteil erbringt. Und so war zunächst die Verwaltung gefordert, Eckpunkte zu erarbeiten, wohin das Zukunftskonzept eigentlich letztendlich führen soll. Nachfolgend werden die Eckpunkte, die im Zukunftskonzept Niederschlag finden sollten, für die Gemeinde Flintbek angeführt:

Der demografische Wandel mit einer zunehmenden Überalterung der Bevölkerung macht es für die Gemeinden, auch für die Gemeinde Flintbek, unerlässlich, mit gezielten Planungen hierauf zu reagieren, um den Wohnort Flintbek attraktiv zu halten. Das Ziel soll es dabei sein, durch die Attraktivität eine Ausdünnung, gegebenenfalls eine Stadtfucht zu verhindern sowie Standortfaktoren zu schaffen, die die Gemeinde Flintbek als Wohn- und Lebensort für alle Generationen weiterhin attraktiv macht. Um hier Fakten zu erhalten, hat die Verwaltung eine Bestandsaufnahme von Altersstrukturen vorgenommen, die sich auf 16 eingeteilte Wohnquartiere bezieht. Aus dieser Bestandsaufnahme konnte entnommen werden, dass in den sog. alten Siedlungen, die in den 50iger und 60iger, sogar 70iger Jahren entstanden sind, teilweise bereits ein Austausch Jung gegen Alt und damit ein Generationswechsel erfolgt ist.

Es konnte des Weiteren festgestellt werden, dass in den meisten Wohnquartieren zahlenmäßig das Alter von 31 bis 50 Jahren am häufigsten vertreten ist. Bei dieser Altersgruppe handelt es sich, zumindest bei den 31 bis 40-jährigen, um einen Personenkreis, der sich fest niederlassen, seine Familien gründen und sein

Familienleben in der Gemeinde Flintbek führen will.

Die Altersstruktur zwischen 41 und 50 Jahren hat zumeist die Familienplanung abgeschlossen. Dieses ließ sich an einem Baugebiet, welches Mitte der 1990iger Jahre fertiggestellt und bezogen wurde, anschaulich verfolgen. Hier wurde erkennbar, dass die Anzahl der Kinder von 0 bis 3 Jahren immer geringer wird und die Altersgruppe von 11 bis 20 Jahren sehr stark vertreten ist. Gerade bei dieser Altersgruppe von 11 bis 20 Jahren kann davon ausgegangen werden, dass die Schulabgänger ihren Wohnort häufig verlassen, um außerhalb ein Studium oder eine Ausbildung aufzunehmen, ihrer Arbeit nachzugehen oder einen städtischen Lebensmittelpunkt zu suchen, der ihren Bedürfnissen näher kommt. Auch die Abnabelung vom Elternhaus spielt hierbei sicherlich eine Rolle. Aus der Erstellung dieser Altersstruktur, den Wohnquartieren, die den Ist-Zustand darstellt, konnte keine feste Aussage dahingehend getroffen werden, wie der Bevölkerungsstand in 20 Jahren sein wird. Eine einfache Verschiebung der jetzigen Altersstruktur um jeweils 20 Jahre würde nicht den tatsächlichen Entwicklungen entsprechen, sondern muss differenzierter gesehen werden.

Die Gemeinde Flintbek ist ländlicher Zentralort und daher auch gefordert, in der Gemeinde ein für die Zukunft den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechendes Angebot, insbesondere auch für die ältere Generation vorzuhalten, um der Stadtfucht entgegen zu wirken. Somit wurden folgende Eckpunkte festgesetzt:

1. Es müssen Angebote für die jungen Familien in ausreichendem Maße für Betreuungszwecke vorhanden sein.
2. Die mittlere Generation muss Angebote vorfinden, die Flintbek nicht nur als Schlafort, sondern als Lebensmittelpunkt ansprechend machen.
3. Letztlich müssen für Seniorinnen und Senioren vermehrt Möglichkeiten zum Verbleiben in den eigenen vier Wänden mit entsprechenden Versorgungsmöglichkeiten und Kommunikationsmöglichkeiten geschaffen werden.

Insoweit lag es nahe, dass sich ein Zukunftskonzept für die Gemeinde Flintbek mit folgenden Themen zu befassen hatte:

- Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei Jahren und Kinder über drei Jahren
- Schule (Vorhalten von außerschulischen Angeboten wie Vorhalten eines Mittagessens, weitere Nachmittagsangebote im Bildungsbereich.)
- Wohnquartiere für Seniorinnen und Senioren
- Öffentlicher Personennahverkehr (Schaffung von noch besseren Anbindungen, auch zu Einkaufsmöglich-

keiten, insbesondere für die ältere Generation.)

- Infrastruktureinrichtungen für das tägliche Leben schaffen
- Einkaufen/ärztliche Versorgung
- Zukünftige Ortsentwicklung
- Feststellen, welche Auswirkungen bei einem Ausbau oder Intensivierung der vorgenannten Punkte dieses auf bestehende Infrastruktureinrichtungen wie z. B. das Klärwerk daraus folgen.

Nachdem diese Festlegungen durch die politischen Entscheidungsträger ohne wenn und aber mitgetragen wurden, ging der Prozess weiter und vier Planungsbüros stellten ihre Vorstellungen von der Erarbeitung eines Zukunftskonzeptes für die Gemeinde Flintbek vor. Auftragserteilung und Beginn der Arbeit am Zukunftskonzept verzögerten sich allerdings bis in das Frühjahr 2013, da zwischenzeitlich für die Erstellung des Zukunftskonzeptes Fördermittel aus der Aktiv-Region beantragt und schließlich auch bewilligt wurden.

Erstellung des Zukunftskonzeptes

Die Gemeinde Flintbek hat sich nach einem Vergabeverfahren für das Büro Moderation Schleswig-Holstein entschieden, das Zukunftskonzept für die Gemeinde Flintbek rahmenmäßig zu erstellen. Ein wesentlicher Aspekt hierbei ist es immer gewesen und ist es bis zum heutigen Tage, eine aktive Bürgerbeteiligung zu erreichen. Am 16. März 2013 hat dann die Auftaktwerkstatt stattgefunden und erfreulicherweise konnten 140 Bürgerinnen und Bürger, die nicht Funktionsträger sind oder waren, begrüßt werden. Wichtig bei dieser Auftaktveranstaltung und der gesamten Erstellung des Zukunftskonzeptes ist es ebenfalls gewesen, Kinder und Jugendliche aktiv durch eine gesonderte Moderation und Anleitung in diesen Prozess mit einzubinden.

Bei der Auftaktwerkstatt galt es nun, eine Bestandsaufnahme der Gemeinde Flintbek vorzunehmen, frei nach dem Motto „Was ist schlecht in Flintbek und was ist gut in Flintbek“. Schnell wurde hierbei deutlich, dass die von der Verwaltung und der Politik für ein Zukunftskonzept wichtigen Eckpunkte eben auch bei den Bürgerinnen und Bürgern die entscheidende Rolle spielen. Sehr differenziert wurde auf die einzelnen Aspekte eingegangen, die im Ergebnis festhalten lassen, dass eine Verbesserung des ÖPNV, Angebote für Jugendliche, Sportplatznutzungen, kulturelle Einrichtungen, fehlende Facheinkaufsmöglichkeiten, Baulandbedarf, ärztliche Versorgung, die Themen bei der Auftaktveranstaltung gewesen sind, wo Verbesserungen gewünscht werden. Natürlich möchte ich an dieser Stelle nicht verhehlen, dass auch viele positive Dinge bei der Fragestellung „Was ist gut in Flintbek“ erwähnt wurden, die allerdings

schon vorhandenen sind und eher noch ausgebaut werden müssen.

Als nächste Phase folgte in einzelnen Arbeitsgruppen die Erarbeitung von Ideen, wie sich die Bürgerinnen und Bürger, Kinder und Jugendliche Flintbek im Jahr 2030 vorstellen.

Beispielhaft soll hier erwähnt werden, dass sich die Teilnehmer Flintbek im Jahr 2030 so vorstellen, dass der dörfliche Charakter gewahrt bleibt, die Kinderzuwachsrate bei 50 % liegen sollte, das Energiebewusstsein auf 100 % gesteigert wird, der Umstieg der Straßenbeleuchtung auf LED erfolgt, der Durchgangsverkehr durch bauliche Maßnahmen eingeschränkt wird, ein zentraler öffentlicher Ortskern als Treffpunkt für die Bürgerinnen und Bürger angesiedelt wird, mittelständische Betriebe angesiedelt werden, seniorengerechte Wohneinheiten entstehen. Insoweit alles wieder Punkte, die auch und gerade die politischen Gremien beschäftigen und somit wiederum ein Zeichen dafür sind, dass Politik und Bürgerinnen und Bürger, deren Vertreter die Politik letztendlich ja ist, nicht von den Gedanken nebeneinander arbeiten, sondern durchaus die gleichen Ansätze und Ziele vertreten.

In einem letzten Arbeitsgang wurden dann Lösungsmöglichkeiten erfragt, um zu den jeweiligen Zielen zu gelangen, und auch hier sind vielfältige Vorschläge erarbeitet worden.

An die Auftaktwerkstatt anschließend fand dann am 27.04.2013 eine Arbeitsgruppenwerkstatt statt, an der wiederum 100 Interessierte teilgenommen haben. Als Einschub sei mir hierbei der Hinweis erlaubt, dass schon das Abklingen der Zahl von 140 auf 100 Teilnehmern innerhalb eines Monats verdeutlicht, wie schwer es ist, dauerhaft das Interesse an der Mitarbeit aufrechtzuerhalten. Unabhängig hiervon muss festgehalten werden, dass

das Zukunftskonzept lebt. Es hat sich hieraus eine Arbeitsgruppe „Vernetzung und Kommunikation“ ergeben. Eine weitere Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit dem Thema „Ehrenamt“. Eine dritte Arbeitsgruppe widmet sich dem Thema „Klimaschutz“ mit dem Versuch, einen Klimaschutzverein auf die Beine zu stellen, um private Haushalte von Energieeinsparungsmaßnahmen zu überzeugen und zur Mitarbeit zu bewegen.

Bei allen politischen Entscheidungen wird geprüft, ob diese Entscheidungen und Maßnahmen, die in den Gremien getroffen werden, sich im Zukunftskonzept wiederfinden.

Der größte Erfolg des Zukunftskonzeptes ist in jedem Fall die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Städtebauförderungsmitteln. Die Gemeinde Flintbek hat an dem vom Innenministerium ausgeschriebenem Interessenbekundungsverfahren für das Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadtteile und Ortszentren“ teilgenommen. Am 14.01.2014 haben wir dann die erfreuliche Mitteilung bekommen, dass wir zur sofortigen konkreten Antragstellung berechtigt sind. Bereits im Interessenbekundungsverfahren hat das Vorliegen des Zukunftskonzeptes sich für die Gemeinde Flintbek positiv ausgewirkt. Auch jetzt im Verfahren bildet das Zukunftskonzept für viele Bereiche im Rahmen der Städtebauförderung eine wichtige Grundlage.

Ortskerngestaltung, eine bessere Anbindung des ÖPNV, ein Platz als Treffpunkt für die Menschen im Ort, Verbesserungen von Einkaufsmöglichkeiten und Verkehrsinfrastruktur werden hierbei die nächsten Jahre die Planung und Umsetzung bestimmen. Alles Punkte, die von den Bürgerinnen und Bürgern im Zukunftskonzept selbstständig erarbeitet und als wichtig dargestellt wurden.

Für die Gemeinde Flintbek ist es in der zu-

künftigen Entwicklung ein großer Schritt nach vorn und der gesamte Städtebauförderungsprozess wird unter der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, Kinder und Jugendlichen, weiterhin begleitet.

Fazit:

Die Erstellung eines Zukunftskonzeptes ist abschließend betrachtet für die Gemeinde Flintbek ein großer Erfolg. Die Auftaktveranstaltungen und Workshop-Veranstaltungen haben verdeutlicht, dass die Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Verwaltung und politischen Entscheidungsträgern wichtig ist. In den Menschen, die im Ort leben aber keine Funktion auf politischer oder anderer Ebene wahrnehmen, schlummern viele Ideen, die es wert sind, sich darüber Gedanken zu machen, ob eine Umsetzung erfolgen kann und soll.

Allein aus diesem Grund, aber auch für die eigenen Planungen in der Zukunft kann ich nur jeder Gemeinde die Erstellung eines Zukunftskonzeptes empfehlen. Eine Frage konnte das Zukunftskonzept allerdings nicht beantworten, die eigentlich Grundlage für die Erstellung des Zukunftskonzeptes war: Eine konkrete Aussage darüber, wie viele Kindertagesstättenplätze die Gemeinde Flintbek für die kommenden Jahre bzw. Jahrzehnte vorhalten muss, um den Bedarf abzudecken, konnte nicht gegeben werden. Realistisch betrachtet konnte dieses von vornherein durch ein Zukunftskonzept allerdings auch nicht erwartet werden.

Wer Interesse an der Erstellung eines Zukunftskonzeptes gewonnen hat, kann jederzeit gerne mit mir persönlich oder der büroleitenden Beamtin, Frau Sonja Baller, Kontakt aufnehmen. Wir sind jederzeit gerne bereit, unsere Erfahrungen weiter zu geben und unterstützend bei der Erstellung eines Zukunftskonzeptes tätig zu werden.

EhrenamtMessen Schleswig-Holstein 2014 auf Erfolgskurs:

30.000 Besucherinnen und Besucher kamen zu den 12 Veranstaltungen im ganzen Land

Anja Lüsebrink; Leiterin EhrenamtNetzwerk Schleswig-Holstein, Kiel*

Meist sind sie im Hintergrund tätig zum Beispiel bei Wohlfahrtsverbänden, in der Jugend- und Seniorenarbeit oder im Förderverein - Ehrenamtliche. Doch alle zwei Jahre rücken sie ihr Engagement in das Blickfeld der Öffentlichkeit, werben für

ihre Sache und vor allem um neue Ehrenamtler bei den EhrenamtMessen Schleswig-Holstein.

EhrenamtMessen Schleswig-Holstein
In den Kreisen und kreisfreien Städten des

Landes wurden in den vergangenen acht Wochen Veranstaltungen im Rahmen der EhrenamtMessen Schleswig-Holstein 2014 unter der Schirmherrschaft von Sozialministerin Kristin Alheit durchgeführt. Die EhrenamtMessen konnten dabei an die Erfolge der Vorjahre anknüpfen: ca. 30.000 Bürgerinnen und Bürger informierten sich über die Angebote für ehrenamtliches Engagement. Insgesamt

* Kontakt: Anja Lüsebrink, Andreas-Gayk-Straße 31, 24103 Kiel, Tel.: 0431/901-5510; eMail: a.lusebrink@ehrenamtnetzwerk.de



Vielfalt der Ehrenamtsmesse in Henstedt-Ulzburg

präsentierten sich fast 600 Vereine, Initiativen und Organisationen.

„Wertet man die bisher vorliegenden Ergebnisse aus, so können wir davon ausgehen, dass durch die Messen mehrere hundert neue Ehrenamtliche gewonnen werden konnten“, erklärt Anja Lüsebrink, Leiterin des EhrenamtNetzwerkes Schleswig-Holstein und verantwortlich für die landesweite Koordination der Veranstaltungen. „Die Bürgerinnen und Bürger, die sich in den kommenden Wochen und Monaten auf Grund ihres Messebesuchs oder der Berichterstattung der Medien für eine ehrenamtliche Tätigkeit entscheiden sind dabei noch nicht berücksichtigt“, betont Lüsebrink weiter.

Landesweit werden die EhrenamtMessen Schleswig-Holstein 2014 von den Landesverbänden des Diakonischen Werkes und des Deutschen Roten Kreuzes sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes gefördert. Örtliche Unternehmen und Verbände unterstützen darüber hinaus die regionalen Projektteams, welche sich aus über 100, meist ehrenamtlich tätigen Personen zusammensetzen. „Den Teams vor Ort möchte ich ganz besonders für ihre Arbeit danken. Sie sind es, die durch ihre Ideen und ihren persönlichen Einsatz da-

für sorgen, dass die einzelnen Messen bei gleicher Zielsetzung individuell, abwechslungsreich und auf die jeweilige Region zugeschnitten sind“, lobt Lüsebrink.

Beispiel Henstedt-Ulzburg:

Am Samstag, den 15. März fand die Ehrenamtsmesse des Kreises Segeberg im Bürgerhaus Henstedt-Ulzburg statt. Über 80 Vereine und Verbände hatten sich angemeldet, um ganz nach dem Motto „Ehrenamt macht Freu(n)de“ für ihr Ehrenamt zu werben und die Besucher zu informieren.

Zur Eröffnung sprach Pastor Andreas Spingler eine kurze Andacht und Hans-Jürgen Büll stimmte die Besucher mit ein paar plattdeutschen Beiträgen auf einen unterhaltsamen Tag ein. Nach dem offiziellen Grußwort, gesprochen vom Schirmherrn Kreispräsident Winfried Zylka, hatten die zahlreichen Besucher die Möglichkeit, sich über die breite Vielfalt des Ehrenamtes im Kreis Segeberg zu informieren. Es erwartete sie eine „bunte Mischung Ehrenamt“. Ob jung oder alt, helfend und pflegend oder ganz „natur“-lich, tierisch oder menschlich, politisch oder doch eher sportlich, es wurde für alle „ehrenamtlichen Lebenslagen“ etwas Interessantes geboten.

An den zahlreichen, liebevoll gestalteten Infoständen im Bürgerhaus war immer was los, es wurden viele gute und interessante Gespräche geführt. Neben der reinen Information über ein mögliches Ehrenamt wurden auch neue Unterstützer in einigen Bereichen gefunden. Selbst die Aussteller auf dem Außengelände ließen sich vom Sturm nicht die gute Laune wegwehen.

Aber auch die Vereine und Verbände nutzten die Gelegenheit, sich untereinander auszutauschen und Verbindungen zu knüpfen bzw. zu verfestigen. Landrätin Jutta Hartwig stattete der Messe ebenfalls einen Besuch ab.

Alle Aussteller waren sich einig: beim nächsten Mal gerne wieder!

Die nächsten EhrenamtMessen

Die nächsten EhrenamtMessen Schleswig-Holstein finden 2016 statt. Kommunen, Vereine oder Organisationen die Interesse haben 2016 auch eine EhrenamtMesse durchzuführen, erhalten beim EhrenamtNetzwerk Schleswig-Holstein Informationen und Unterstützung. Die Kontaktdaten und weitere Informationen stehen auch im Internet unter www.ehrenamtessen.de.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband bietet Workshops zur Gewinnung von Engagierten und Verbesserung der ehrenamtlichen Arbeit in den Gemeinden

Birgit Wollesen, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein Referat „Bürgergesellschaft“

Worum geht es

Immer mehr Kommunen erkennen, dass angesichts steigender Herausforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge das Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger zunehmend unverzichtbar wird. Ohne Engagement der Bürgerinnen und Bürger wird es nicht gelingen, den steigenden Herausforderungen des demografischen Wandels und die Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge zu gewährleisten.

Zwar gibt es ein großes Engagement in den zahlreichen Vereinen und Verbänden, doch häufen sich seit Jahren die Probleme: Mitgliederzahlen gehen zurück, Vereine überaltern oder niemand findet sich für die Vorstandsarbeit. Die Bereitschaft, sich zu engagieren, ist bei vielen Menschen da, aber sie finden keine passenden Engagementmöglichkeiten. Sei es nun, dass sie sich von den traditionellen Vereinen nicht angesprochen fühlen, nicht die Kraft und das Knowhow zur Gründung eigener Projekte haben oder schlicht nicht wissen, wo es für sie interessante Engagementmöglichkeiten gibt.

Engagement und Ehrenamt brauchen Unterstützung, damit sie sich weiterentwickeln und entfalten können. Viele Kommunen, aber auch engagierte Bürgerinnen und Bürger haben das erkannt. Manchmal fehlen die Ideen, wie vor Ort die konkrete Unterstützung für Bürgerengagement und Ehrenamt aussehen kann. Zwischen einem runden Tisch und der hauptamtlichen Anlaufstelle gibt es viele sinnvolle Alternativen. Der Paritätische Wohlfahrtsverband (PARITÄTISCHE) möchte mit Akteuren vor Ort nach konkreten Möglichkeiten suchen, Engagement und Ehrenamt zu stärken.

Was geboten wird

Der PARITÄTISCHE plant und gestaltet mit Akteuren in den Gemeinden eine ein-

jährige „Entwicklungswerkstatt Bürgerengagement“, in der die Moderation vom PARITÄTISCHEN übernommen wird. Ziel dieser Entwicklungswerkstatt ist der Aufbau einer engagementfördernden Struktur für die jeweilige Kommune. Mit Akteuren vor Ort sollen Ideen entwickelt werden, welche Unterstützung engagierte Menschen in ihrer Gemeinde brauchen. Ausgehend von diesen Ideen sollen konkrete Lösungen zur Engagementförderung umgesetzt werden.

Die Entwicklungswerkstatt beinhaltet mehrere Workshops, davon zwei ganztägige jeweils am Anfang und am Ende des Projektjahres. Im Auftaktworkshop sollen Ideen entwickelt und Verabredungen über Umsetzungen getroffen werden. Der Abschlussworkshop dient der Präsentation von Ergebnissen, es werden Strategien erarbeitet, um den begonnenen Prozess zur Stärkung des Engagements nachhaltig abzusichern.

Während der Entwicklungswerkstatt wird es vier halbtägige Workshops zu Inhalten geben, die von den Akteuren vor Ort bestimmt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die Inhalte an die konkreten Bedürfnisse und Fragen vor Ort angepasst sind. Themen dieser Workshops können z.B. sein: Freiwillige gewinnen, Qualität der Vorstandsarbeit, Anerkennungskultur oder Kooperation und Vernetzung. Die Workshops dienen aber auch dazu, den konkreten Entwicklungsprozess vor Ort zu reflektieren.

Den Gesamtprozess der Entwicklungswerkstatt und die einzelnen Projekte werden vom PARITÄTISCHEN laufend beraten und begleitet.

Was Sie tun müssen

1. Mit dem PARITÄTISCHEN Kontakt aufnehmen
In einem Vorgespräch wird ausgelotet, wie sich in Ihrer Kommune eine Entwicklungswerkstatt „Bürgerengagement am besten einrichten lässt. Hier lassen sich auch alle offenen Fragen und lokale Besonderheiten klären.
2. Ein Entwicklungsteam bilden
Vor Ort wird das Projekt von einem Entwicklungsteam getragen und vorangetrieben.
In diesem Entwicklungsteam sollte möglichst eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus der kommunalen Verwaltung teilnehmen. Ein Vertreter der Kommunalpolitik wäre ebenfalls wünschenswert. Hinzukommen sollten Akteure aus der Zivilgesellschaft der Kommune. Die Zusammensetzung des Entwicklungsteams wird im Vorgespräch geklärt.
3. Unterstützung der Projektarbeit
Während der Laufzeit der Entwicklungswerkstatt wird das Entwicklungsteam durch die Kommune ideell bei der Öffentlichkeitsarbeit und durch die Möglichkeit, eventuell Ressourcen wie Räume etc. zu nutzen, unterstützt.
4. Kostenbeteiligung klären
Für die Moderation, Beratung und Begleitung einer einjährigen Entwicklungswerkstatt stellt der PARITÄTISCHE pauschal 3.000 Euro in Rechnung. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein kann die Teilnahme an der „Entwicklungswerkstatt Bürgerengagement“ finanziell unterstützen, den Kontakt stellt der PARITÄTISCHE her.

So erreichen Sie den Paritätischen Wohlfahrtsverband:

Referat für Bürgerschaftliches Engagement, Gemeinwesenarbeit und Inklusion im PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein
Zum Brook 4

24143 Kiel

Mail: buergerengagement@paritaet-sh.org
Ansprechpartner: Holger Wittig-Koppe
Tel.: 0431/5602-76



Veranstaltung beim PARITÄTISCHEN

Rechtsprechungsbericht

LAG Schleswig-Holstein: Arbeitgeber darf jüngeren Bewerber wegen aktuellerer Praxiserfahrungen bevorzugen

Allein der Altersunterschied zwischen zwei unterschiedlich behandelten Stellenbewerbern lässt noch keine Altersdiskriminierung vermuten. Notwendig sind vielmehr die größtmögliche Vergleichbarkeit der Personen und der Bewerbungssituation sowie das Fehlen anderer Aspekte. Dies hat das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein mit Urteil vom 09.04.2014 entschieden. Bevorzugen der Arbeitgeber einen jüngeren (hier: fiktiven) Bewerber, weil dieser über aktuellere Praxiserfahrungen verfüge, liege darin keine Altersdiskriminierung vor, so das LAG (Az.: 3 Sa 401/13).

Die Arbeitgeberin suchte Servicetechniker beziehungsweise Serviceingenieure im Innendienst. Der 50-jährige Kläger bewarb sich. Er verfügte über die nach der Ausschreibung notwendigen Kenntnisse. Einige der geforderten Praxiserfahrungen lagen aber bereits mehrere Jahre zurück. Zusätzlich schickte der Kläger eine fin-

gierte Testbewerbung an die Arbeitgeberin. Er entwarf eine fiktive Person, die 18 Jahre jünger war und auch über die nach der Ausschreibung notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügte. Die gewünschten Praxiserfahrungen dieser Testperson waren aber wesentlich aktueller und teilweise auch spezieller.

Die unbemerkt getestete Arbeitgeberin lud den fiktiven Bewerber zum Vorstellungsgespräch ein. Dieser sagte sofort ab. Dem Kläger schickte die Arbeitgeberin einige Zeit später eine allgemeine Absage. Daraufhin klagte er auf Zahlung einer Entschädigung von mindestens 10.500 Euro wegen Altersdiskriminierung. Das Arbeitsgericht Neumünster sprach dem Kläger 2.000 Euro zu. Beide Parteien legten dagegen Berufung ein.

Das LAG hat der getesteten Arbeitgeberin Recht gegeben und die Klage abgewiesen. Es sah keine Indizien für die Vermutung, dass der Kläger «wegen» seines Alters nicht zum Bewerbungsgespräch eingeladen, also benachteiligt worden sei. Allein auf das Bestehen eines Altersunterschiedes könne nicht abgestellt wer-

den. Andere Indizien habe der Kläger nicht darlegen können.

Inszenierte Testverfahren zur Klärung von Diskriminierungsfällen seien nach der Gesetzesbegründung zum Antidiskriminierungsgesetz zwar zulässig, so das LAG. Sie müssten aber einen Auslöser haben, die Strafgesetze beachten und dürften nicht rechtsmissbräuchlich sein. Ob diese Voraussetzungen hier beachtet worden seien, hielt das LAG für bedenklich. Letztlich sei es darauf aber nicht angekommen.

Denn es bestehe keine Vermutung für eine Altersdiskriminierung, wenn aufgrund konkreter Tatsachen, die im Arbeitsleben üblicherweise von Bedeutung sind, für den getesteten Arbeitgeber Raum für eine andere Auswahlentscheidung ist. Dies sei hier der Fall gewesen. Aus Sicht des LAG hatte die Arbeitgeberin ihre Auswahlentscheidung auf die nach der Papierform aktuellere Erfahrungen des fiktiven Bewerbers im Bereich der elektronischen Entwicklung und den von diesem jahrelang durchgeführten Kundensupport gestützt.

Aus der Rechtsprechung

**GWB § 20 Abs. 1 aF;
EnWG § 46 Abs. 1, 2
Zur Auswahl des Konzessionärs für
den Betrieb eines Energiever-
sorgungsnetzes durch eine
Gemeinde, „Stromnetz Berkenthin“**

a) Als marktbeherrschende Anbieter der Wegenutzungsrechte in ihrem Gebiet sind die Gemeinden verpflichtet, den Konzessionär für den Betrieb eines Energieversorgungsnetzes in einem diskriminierungsfreien Wettbewerb auszuwählen. Die Auswahl muss in einem transparenten Verfahren erfolgen und ist vorrangig an Kriterien auszurichten, die das Ziel des § 1 Abs. 1 EnWG (Gewährleistung einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen örtlichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas) konkretisieren.

b) Genügt die Konzessionsvergabe diesen Verpflichtungen nicht, liegt eine

unbillige Behinderung derjenigen Bewerber vor, deren Chancen auf die Konzession dadurch beeinträchtigt worden sind.

c) Konzessionsverträge, mit deren Abschluss die Gemeinde andere Bewerber unbillig behindert, sind gemäß § 134 BGB grundsätzlich nichtig.

d) Der Überlassungsanspruch aus § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG aF setzt einen wirksamen Konzessionsvertrag mit dem neuen Netzbetreiber voraus.

e) Der Durchsetzung des Anspruchs auf Netzüberlassung aus einer Endschäftsbestimmung steht der Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegen, wenn eine Auswahlentscheidung der Gemeinde zu Lasten des bisherigen Netzbetreibers gegen das Gebot diskriminierungsfreien Zugangs nach § 46 Abs. 1 EnWG und damit gegen § 20 Abs. 1 GWB aF verstößt.

Urteil des BGH vom 17. Dezember 2013 - BGH KZR 66/12*

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine hundertprozentige Tochter der Vereinigten Stadtwerke GmbH, deren Anteile wiederum zu jeweils gleichen Teilen von der Stadt Bad O. (Eigenbetrieb Stadtwerke), der Stadtwerke M. GmbH und der Stadtwerke R. GmbH gehalten werden, in deren Gebieten die Klägerin bereits die Stromverteilungsnetze betreibt.

Die Beklagte ist Eigentümerin des Stromversorgungsnetzes in den 36 Gemeinden der Ämter Sandesneben-Nusse und Berkenthin (nachfolgend Netzgebiet). Die jeweilige Endschäftsbestimmung der gleichlautenden Wegenutzungsverträge zwischen der Schleswig AG, der Rechtsvorgängerin der Beklagten, und diesen Gemeinden sieht vor, dass die Gemeinde

* Eine Besprechung des Urteils ist nachzulesen in diesem Heft auf Seite 86 ff.

berechtigt und auf Verlangen der Schleswig verpflichtet ist, die ausschließlich der Stromverteilung im Gemeindegebiet dienenden Anlagen zum Sachzeitwert zu übernehmen.

Mit Blick auf das Auslaufen der Wegenutzungsverträge in den Jahren 2009 oder 2010 schrieben die Gemeinden die Neuvergabe der Wegerechte aus. In dem auch an die Beklagte übersandten "Verfahrensbrief" wurden die Beurteilungskriterien für die Angebote und ihre Gewichtung bei der einheitlichen Auswahlentscheidung mitgeteilt.

Die Klägerin, die Beklagte und mehrere andere Betreiber bewarben sich. Die Gemeinden entschieden sich einheitlich für die Klägerin. In der öffentlichen Bekanntmachung dieser Entscheidung heißt es zum Angebot der Klägerin unter anderem, diese habe bei der vergleichenden Bewertung die insgesamt höchste Punktzahl erhalten; sowohl die Gestaltung des Wegenutzungsvertrags als auch die des Geschäftsmodells der Netzgesellschaft seien als für die Gemeinden am vorteilhaftesten bewertet worden.

Die Gemeinden traten der Klägerin die Ansprüche aus den Endschaftsbestimmungen der bisherigen Konzessionsverträge ab. Die Parteien konnten sich anschließend nicht über den Umfang der zu übernehmenden Anlagen und die zu erteilenden Auskünfte sowie den Kaufpreis einigen.

Die Klägerin verlangt mit der Klage Auskunft über den Bestand aller im Netzgebiet befindlichen Stromverteilungsanlagen, Strukturwerte sowie über Daten, die für die Regulierung der Netzentgelte erheblich sind. Für den Fall des zumindest teilweisen Obsiegens mit diesem Klageantrag begehrt sie ferner die Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten wegen verzögerter oder unvollständiger Erfüllung der Auskunfts- oder Netzübertragungsansprüche. Nach einer Klageerweiterung beantragt sie außerdem, die Beklagte zu verurteilen, ihr nach Erteilung der Auskunft über deren Bestand Zug um Zug gegen Zahlung des noch zu ermittelnden Netzkaufpreises Eigentum und Besitz an den für den Betrieb der Stromverteilungsnetze der allgemeinen Versorgung im Netzgebiet notwendigen Verteilungsanlagen zu übertragen. Die Beklagte hat dem erstmals im Prozess entgegengehalten, es fehle an wirksamen neuen Wegerechtsverträgen, weil die Konzessionsvergaben nach unzulässigen Kriterien erfolgt seien. Das Landgericht Kiel hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben. Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

A. Das Berufungsgericht hat einen Anspruch der Klägerin auf Übertragung des Netzes aus § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG

oder aus dem abgetretenen Anspruch gemäß § 9 Nr. 1 der jeweiligen Konzessionsverträge verneint und deshalb auch die weiteren Klageanträge abgewiesen. (...)

B. Die Revision hat keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat zu Recht sowohl gesetzliche als auch vertragliche Ansprüche der Klägerin verneint.

I. Als marktbeherrschende Anbieter der Wegenutzungsrechte in ihrem Gebiet sind die Gemeinden gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB (§ 20 Abs. 1 GWB aF) und § 46 Abs. 1 EnWG verpflichtet, den Konzessionär für den Betrieb eines Energieversorgungsnetzes in einem diskriminierungsfreien Wettbewerb auszuwählen (nachfolgend zu 1). Die Auswahl muss in einem transparenten Verfahren erfolgen und ist vorrangig an Kriterien auszurichten, die das Ziel des § 1 EnWG (Gewährleistung einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen örtlichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas) konkretisieren (nachfolgend zu 2). Genügt die Konzessionsvergabe diesen Anforderungen nicht, liegt eine unbillige Behinderung derjenigen Bewerber vor, deren Chancen auf die Konzession dadurch beeinträchtigt worden sind (nachfolgend zu 3).

1. Gemeinden haben bei der Vergabe von Wegenutzungsrechten im Sinne von § 46 Abs. 2 EnWG das Diskriminierungsverbot der § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB (§ 20 Abs. 1 GWB aF) und § 46 Abs. 1 EnWG zu beachten.

a) Zutreffend hat das Berufungsgericht die Gemeinden als Normadressaten des kartellrechtlichen Diskriminierungs- und Behinderungsverbots angesehen.

aa) Gemeinden handeln beim Abschluss von Konzessionsverträgen als Unternehmen im Sinne des deutschen Kartellrechts (BGH, Beschluss vom 15. April 1986 KVR 6/85, WuW/E BGH 2247, 2249 Wegenutzungsrecht; Beschluss vom 11. März 1997 KZR 2/96, RdE 1997, 197, 198 Erdgasdurchgangsleitung).

bb) Sie haben dabei eine marktbeherrschende Stellung.

(1) Sachlich relevanter Markt ist das Angebot von Wegenutzungsrechten zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen, die zum Netz der allgemeinen Versorgung mit Energie gehören (sog. "qualifizierte Wegenutzungsrechte" im Sinne von § 46 Abs. 2 EnWG, vgl. etwa Säcker/Mohr/Wolf, Konzessionsverträge im System des europäischen und deutschen Wettbewerbsrechts, S. 53). Die Revision macht ohne Erfolg geltend, die Gemeinden seien nicht als Anbieter von Leitungsrechten, sondern als Nachfrager von Netzinfrastrukturdienstleistungen zu behandeln, weil sie die kommunale Energie-

versorgung zu gewährleisten hätten. Auch wenn der Konzessionsvertrag eine Nachfrage nach Netzinfrastrukturdiensten deckt, ändert dies nichts daran, dass die Gemeinde damit zugleich ihre Wegerechte wirtschaftlich verwertet.

(2) Der relevante Markt ist örtlich auf das Gemeindegebiet der jeweiligen Gemeinde beschränkt (BGH, RdE 1997, 197, 199 mwN Erdgasdurchgangsleitung; Säcker/Mohr/Wolf, aaO S. 54 ff.; Büdenbender, Materiellrechtliche Entscheidungskriterien der Gemeinden bei der Auswahl des Netzbetreibers in energiewirtschaftlichen Konzessionsverträgen, S. 69 f.; Salje, EnWG, § 46 Rn. 184; aA Brucker in Kermel/Brucker/Baumann, Wegenutzungsverträge und Konzessionsabgaben in der Energieversorgung, S. 91 ff.). Er umfasst sämtliche Wege, die sich für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet eignen.

Eine Einbeziehung anderer Gemeinden in den örtlich relevanten Markt ist nicht im Hinblick auf das Bedarfsmarktkonzept geboten. Die Wegerechte der Gemeinde sind aus Sicht der am Netzbetrieb interessierten Unternehmen nicht funktional gegen diejenigen einer anderen Gemeinde austauschbar, die keinen Zugang zu den örtlichen Anschlussnehmern erlauben und im Übrigen regelmäßig in einem nicht deckungsgleichen zwanzigjährigen Turnus durch andere örtliche Wegerechtsmonopolisten vergeben werden. Räumliche Zugangsschranken auf dem nachgelagerten Markt, auf dem sich der Nachfrager als Anbieter betätigen will, können den relevanten Markt begrenzen (vgl. BGH, Urteil vom 30. März 2011 KZR 6/09, BGHZ 189, 94 Rn. 12 MAN-Vertragswerkstatt). So liegen die Dinge hier. Als Betreiber des Netzes der allgemeinen Versorgung in einem bestimmten Gemeindegebiet kann sich nur ein Unternehmen betätigen, dem die Gemeinde die entsprechende Konzession übertragen hat.

b) Der betroffene Markt ist gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich. Der Zugang zum Wegenutzungsrecht ist bereits dadurch eröffnet, dass die Gemeinden aufgrund der Bekanntmachungspflichten nach § 46 Abs. 3 EnWG fremde Unternehmen dazu aufzufordern haben, sich im Wettbewerb um die Konzession zu bewerben (vgl. BGH, Urteil vom 6. Oktober 1992 KZR 10/91, BGHZ 119, 335, 339 Stromeinspeisung I).

c) Als Normadressat sind die Gemeinden gem. § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB (§ 20 Abs. 1 GWB aF) verpflichtet, im Auswahlverfahren keinen Bewerber um die Konzession unbillig zu behindern oder zu diskriminieren. Diese Verpflichtung steht mit den Regelungen des Energiewirtschaftsrechts und dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung im Einklang.

aa) Zutreffend ist das Berufungsgericht

davon ausgegangen, dass die Regelung des § 46 Abs. 1 Satz 1 EnWG auf die von § 46 Abs. 2 EnWG erfassten Wegenutzungsverträge Anwendung findet. Die Gemeinden sind verpflichtet, auch über solche Konzessionen diskriminierungsfrei zu entscheiden (OLG Düsseldorf, RdE 2013, 128, 135; Büdenbender, aaO S. 40 ff.). Die kartellrechtlichen und die energiewirtschaftsrechtlichen Anforderungen stimmen insoweit überein.

(1) Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 EnWG haben Gemeinden ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. Der Wortlaut dieser Bestimmung erfasst ohne weiteres auch Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet (§ 46 Abs. 2 EnWG) gehören. Der in § 46 Abs. 1 Satz 1 EnWG verwendete Begriff "unmittelbare Versorgung" beschränkt den Anwendungsbereich der Norm nicht auf zusätzlichen Direktleitungsbau (vgl. § 48 Abs. 1 Satz 1 EnWG, § 103 Abs. 1 Nr. 2 GWB aF; BerlKommEnR/Wegner, 2. Aufl., EnWG § 46 Rn. 28; aA etwa Albrecht in Schneider/Theobald, Recht der Energiewirtschaft, 4. Aufl., § 9 Rn. 36 f.).

(2) Der Aufbau des § 46 EnWG lässt nicht erkennen, dass die Gemeinden die Entscheidung über den Abschluss der von Absatz 2 dieser Norm erfassten Verträge ohne Bindung an das Diskriminierungsverbot des § 46 Abs. 1 EnWG treffen können. Die Bestimmung des § 46 Abs. 2 EnWG enthält eine Laufzeitbeschränkung für Wegerechtsverträge, die dem allgemeinen Versorgungsnetzbetrieb dienen (Satz 1), und statuiert Pflichten des bisher Nutzungsberechtigten beim Vertragsabschluss (Satz 2). Daraus ergibt sich keine gegenüber § 46 Abs. 1 EnWG abschließende Regelung. Vielmehr treten diese Bestimmungen für Verträge nach Absatz 2 neben § 46 Abs. 1 EnWG. Nichts anderes gilt für § 46 Abs. 3 EnWG, der für Verträge nach § 46 Abs. 2 EnWG insbesondere Bekanntmachungspflichten bei Laufzeitende und vor einer Vertragsverlängerung vorsieht.

(3) Ferner gilt § 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG, wonach die Gemeinden bis zum Angebot des Höchstsatzes der zulässigen Konzessionsabgaben den Abschluss von Wegerechtsverträgen verweigern können, auch - und gerade - für Verträge nach § 46 Abs. 2 EnWG. Mit § 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG sollten den Gemeinden ihre bisherigen Konzessionseinnahmen gesichert werden (vgl. BT-Drucks. 13/7274, S. 32 f.). Voraussetzung dafür ist die Anwendbarkeit des § 46 Abs. 1 EnWG auf alle Leitungsrechte zur unmittelbaren Versorgung (vgl. Büdenbender, aaO S. 43 f.).

bb) Die Pflicht der Gemeinden zur dis-

kriminierungsfreien Auswahl des Konzessionärs steht mit dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) im Einklang.

(1) Die Versorgung der Einwohner und ortsansässigen Unternehmen mit Energie ist eine Aufgabe der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung (vgl. BGH, Beschluss vom 28. Juni 2005 KVR 27/04, BGHZ 163, 296, 302 Arealnetz; BVerfG, NJW 1990, 1783; BVerwGE 98, 273, 275 f.; Mehde in Maunz/Dürig, GG, Stand Nov. 2012, Art. 28 Abs. 2 Rn. 93). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die im Zusammenhang mit dieser Versorgung stehende wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden keinen rechtlichen Schranken unterläge. Das Recht zur kommunalen Selbstverwaltung besteht vielmehr nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze, zu denen auch das Energiewirtschaftsgesetz zählt (vgl. BGH, Beschluss vom 11. Juli 2006 KVR 28/05).

(2) Die Vorschrift des § 46 Abs. 1 EnWG greift entgegen der Ansicht der Revision nicht in verfassungswidriger Weise in den Kernbestand des Selbstverwaltungsrechts ein (Büdenbender, aaO S. 65). Als Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie ist grundsätzlich nur die Möglichkeit der Gemeinde zur wirtschaftlichen Betätigung als solche geschützt, nicht aber einzelne Ausprägungen wirtschaftlicher Tätigkeit (Mehde in Maunz/Dürig, aaO Art. 28 Abs. 2 Rn. 113 ff., insbesondere 116; Schink, NVwZ 2002, 129, 133).

(3) Soweit in der aus § 46 Abs. 1, 4 EnWG folgenden Verpflichtung der Gemeinden, auch Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und kommunale Beteiligungsgesellschaften bei der Konzessionsvergabe nicht ohne sachlichen Grund zu bevorzugen, überhaupt ein Eingriff in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung zu sehen sein sollte, wäre er jedenfalls verhältnismäßig und verfassungsrechtlich unbedenklich. Die Pflicht zur diskriminierungsfreien Entscheidung über den Netzbetreiber ist zur Förderung des Wettbewerbs um das für den Betrieb des allgemeinen Versorgungsnetzes notwendige Wegenutzungsrecht im Interesse der Allgemeinheit an einer Verbesserung der Versorgungsbedingungen geeignet und erforderlich (vgl. BGHZ 168, 295 Rn. 21 aE - Deutsche Bahn/KVS Saarlouis). Die Regelung beschränkt die Gemeinden auch nicht übermäßig. Sie sind nicht gehindert, sich mit einem eigenen Unternehmen oder einem Eigenbetrieb am Wettbewerb zu beteiligen und auf dieser Grundlage gegebenenfalls den Netzbetrieb selbst zu übernehmen.

2. Aus der Bindung der Gemeinden an das Diskriminierungsverbot ergeben sich sowohl verfahrensbezogene (nachfolgend zu a) als auch materielle Anforderungen (nachfolgend zu b) an die Auswahlentscheidung.

a) Das Auswahlverfahren muss zunächst so gestaltet werden, dass die am Netzbetrieb interessierten Unternehmen erkennen können, worauf es der Gemeinde bei der Auswahlentscheidung ankommt. Denn nur dann ist gewährleistet, dass die Auswahlentscheidung im unverfälschten Wettbewerb nach sachlichen Kriterien und diskriminierungsfrei zugunsten desjenigen Bewerbers erfolgt, dessen Angebot den Auswahlkriterien am besten entspricht. Das aus dem Diskriminierungsverbot folgende Transparenzgebot verlangt dementsprechend, dass den am Netzbetrieb interessierten Unternehmen die Entscheidungskriterien der Gemeinde und ihre Gewichtung rechtzeitig vor Angebotsabgabe mitgeteilt werden (s. dazu BGH, Urteil vom 17. Dezember 2013 KZR 65/12 Rn. 44 ff. Stromnetz Heiligenhafen; OLG München, Urteil vom 26. September 2013 U 3589/12 Kart, juris Rn. 138; Albrecht in Schneider/Theobald, aaO § 9 Rn. 88; EKartB BW, Positionspapier Konzessionsvergabe, S. 5; Monopolkommission, 65. Sondergutachten Rn. 466; vgl. ferner BGH, Urteil vom 7. November 2006 KZR 2/06, WuW/E DER 1951 Rn. 16 Bevorzugung einer Behindertenwerkstatt; Urteil vom 13. November 2007 KZR 22/06, WuW/E DER 2163 Rn. 14).

b) Das aus dem Diskriminierungsverbot abzuleitende allgemeine Gebot, eine Auswahlentscheidung allein nach sachlichen Kriterien zu treffen, wird für den Bereich der Konzessionsvergabe durch das Energiewirtschaftsrecht näher bestimmt. Danach ist die Auswahl des Netzbetreibers vorrangig an Kriterien auszurichten, die die Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG konkretisieren.

aa) Der Betrieb eines Strom- oder Gasnetzes soll in dem betroffenen örtlichen Bereich zur Erreichung des Ziels des § 1 Abs. 1 EnWG beitragen, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas zu gewährleisten. Hinzukommt seit 4. August 2011 die zunehmende Versorgung aus erneuerbaren Energien, die jedoch im Streitfall noch keine Bedeutung hat.

Das Ziel des § 1 Abs. 1 EnWG verfolgt das Energiewirtschaftsgesetz zunächst, indem die Netzentgelte so reguliert werden, dass sie den Entgelten möglichst nahekommen, die sich einstellen würden, wenn sich der jeweilige Betreiber einem Wettbewerb beim Netzbetrieb stellen müsste. Auch soweit dies im Wege der Anreizregulierung geschieht, die den Netzbetreibern zur Annäherung an hypothetische Wettbewerbspreise Effizienzvorgaben macht, findet dabei jedoch stets ein relativer Maßstab Anwendung, der durch die vergleichsweise effizientesten Netzbetreiber gebildet wird. Die an die Stelle des beim Netzbetrieb nicht mög-

lichen Wettbewerbs tretende Regulierung ergänzt das Energiewirtschaftsrecht in bestimmten zeitlichen Abständen durch einen Wettbewerb um den Netzbetrieb. Dadurch soll derjenige (neue) Netzbetreiber ermittelt werden, der nach seiner personellen und sachlichen Ausstattung, seiner fachlichen Kompetenz und seinem Betriebskonzept am besten geeignet ist, beim Netzbetrieb eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten.

bb) Zu Unrecht meint die Revision, dass die Auswahl des Konzessionsvertragspartners bis zum Inkrafttreten von § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG am 4. August 2011 nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs frei von gesetzlichen Vorgaben gewesen sei. Zwar hat der Senat zum Zweck der Laufzeitbeschränkung für Konzessionsverträge nach § 103a GWB aF auf 20 Jahre ausgeführt, dass die Kommunen völlig frei und ungehindert darüber sollten entscheiden können, wer nach Auslaufen eines Konzessionsvertrags für die Energieversorgung zuständig sein solle (BGHZ 143, 128, 146 f. Endschäftsbestimmung I). Diese Aussage des Senats steht aber im Zusammenhang mit dem damaligen Ziel der gesetzlichen Regelung, den freien Wettbewerb um seinerzeit noch - geschlossene Versorgungsgebiete zu eröffnen und zu schützen. Es galt zu vermeiden, dass die Höhe der in einer Endschäftsbestimmung vorgesehenen Gegenleistung für die Netzübernahme eine prohibitive Wirkung hatte und deshalb zu einer faktischen Bindung der Gemeinde an den bisherigen Netzbetreiber führte, die dem Zweck der Laufzeitbeschränkung zuwiderliefe, im Abstand von 20 Jahren eine freie Entscheidung über den künftigen Netzbetreiber zu treffen. Die Entscheidungsfreiheit der Gemeinde ist also vor Bindungen an den bisherigen Vertragspartner geschützt, die über eine Laufzeit von 20 Jahren hinausgehen. Dies entspricht der Zielsetzung des vom Gesetz gewollten Wettbewerbs um das Netz. Dass die Gemeinde bei der Bestimmung des künftigen Konzessionärs frei von jeder gesetzlichen Vorgabe sei, ergibt sich daraus nicht.

Dasselbe gilt für die Gesetzesbegründung zu § 13 EnWG 1998 (heute § 46 EnWG), wonach die Kommunen "auch künftig frei entscheiden (können), ob die Versorgung durch ein eigenes Stadtwerk oder ein anderes Unternehmen erfolgen soll" (BT-Drucks. 13/7274, S. 32).

cc) Zwar hat der Gesetzgeber bei Einführung des § 13 EnWG 1998 davon abgesehen, ausdrücklich zu bestimmen, nach welchen Kriterien die Gemeinde ihre Entscheidung über die Auswahl des Netzbetreibers zu treffen hat, und lediglich seiner Erwartung Ausdruck verliehen,

dass sie nach rationalen Kriterien erfolgt (BT-Drucks. 13/7274, S. 21). Auch ordnet erst § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG seit 4. August 2011 ausdrücklich an, dass die Gemeinde bei der Auswahl des Unternehmens den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet ist. Schon unter Geltung von § 13 EnWG 1998 und § 46 EnWG 2005 hatte aber die Konzessionsvergabe entsprechend der Zielbestimmung des § 1 EnWG zu erfolgen (OVG Lüneburg, ZNER 2013, 541, 542; OLG Stuttgart, Beschluss vom 7. November 2013 201 Kart 1/13; Bündenbender, aaO S. 37 f., 63; Hellermann/Hermes in Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 2. Aufl., § 1 Rn. 40; Wiedemann/Scholz, Handbuch des Kartellrechts, 2. Aufl., § 34 Rn. 216) und die Auswahl des Netzbetreibers sich mithin vorrangig an diesen Zielen auszurichten.

Die Auslegung eines Gesetzes hat stets mit Rücksicht auf den mit ihm verfolgten Zweck zu erfolgen (zur Bedeutung des Gesetzeszwecks für die Auslegung des Energiewirtschaftsrechts vgl. BGH, Urteil vom 18. Oktober 2005 KZR 36/04, BGHZ 164, 336, 344 f. Stromnetznutzungsentgelt I; Urteil vom 4. März 2008 KZR 29/06, WuW/E DE-R 2279 Rn. 30 Stromnetznutzungsentgelt III; allgemein zur teleologischen Auslegung etwa MünchKomm. BGB/Säcker, 6. Aufl., Einleitung Rn. 142 ff.). In diesem Sinne hat der Bundesgerichtshof bereits zur Laufzeitregelung für Konzessionsverträge nach § 103a Abs. 1 GWB aF entschieden, dass ein Wechsel des Konzessionsnehmers zu erfolgen habe, wenn sich dadurch entsprechend der Zielsetzung des schon damals geltenden Energiewirtschaftsrechts die Versorgungsbedingungen verbessern ließen (BGH, Urteil vom 22. März 1994 KZR 22/92, WuW/E BGH 2914, 2917 Nachvertragliche Konzessionsabgabe I; vom 3. Juli 2001 KZR 10/00, WuW/E DE-R 719, 721 Nachvertragliche Konzessionsabgabe II). Dementsprechend hat auch der Gesetzgeber schon die Zweckbestimmung des § 1 EnWG 1998 als wichtig für die Auslegung der folgenden Bestimmungen des Gesetzes angesehen (BT-Drucks. 13/7274, S. 13) und der Einfügung des neuen Satzes 5 in § 46 Abs. 3 EnWG im Jahr 2011 lediglich klarstellende Bedeutung beigemessen (BT-Drucks. 17/6072, S. 88).

dd) Die Bindung der Auswahlentscheidung der Gemeinden an die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG steht in Einklang mit dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 GG).

(1) Bei der ihnen übertragenen Aufgabe der Konzessionsvergabe stehen die Gemeinden in einem Interessenwiderspruch, den das Gesetz auflösen muss. Mit der Konzessionsvergabe befriedigt die Gemeinde nicht nur als Nachfrager den Bedarf nach einem sicheren und preisgünstigen Netzbetrieb im Gemein-

degebiet, sondern sie verwertet gleichzeitig auch - als marktbeherrschender Anbieter die kommunalen Wegerechte. Als Anbieter ist sie daran interessiert, für die Konzession einen möglichst hohen Preis zu erzielen. Ihr Interesse als Nachfrager muss hingegen darauf gerichtet sein, vom Netzbetreiber eine bestmögliche Leistung zu einem möglichst niedrigen Preis zu erlangen. Dem trägt das Gesetz dadurch Rechnung, dass die Gemeinde nach § 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach Satz 1 den Abschluss von Verträgen ablehnen kann, solange das Energieversorgungsunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze nach § 48 Abs. 2 EnWG verweigert und eine Einigung über die Höhe der Konzessionsabgaben noch nicht erzielt ist. Indem ihr das Recht zugebilligt wird, den Vertragsschluss abzulehnen, kann die Gemeinde mithin ihrem Interesse an der Erzielung eines möglichst hohen Preises für die Überlassung der Wegenutzung bis zur gesetzlichen Höchstgrenze uneingeschränkten Vorrang einräumen. Das Gesetz regelt ferner in § 3 KAV abschließend, welche weiteren Leistungen Versorgungsunternehmen und Gemeinden für Wegerechte neben oder anstelle von Konzessionsabgaben vereinbaren oder gewähren dürfen. Damit setzt das Gesetz der Berücksichtigung der finanziellen Interessen der Gemeinde als marktbeherrschender Anbieterin ebenso klare wie enge Grenzen, die es erst ermöglichen, aber auch gebieten, die Konzessionsvergabe im Übrigen an dem Bedarf auszurichten, den die Gemeinde als Nachfrager im Interesse aller Netznutzer befriedigen muss.

Daraus ergibt sich zugleich, dass die weiteren, nicht auf den zulässigen Inhalt des Konzessionsvertrags bezogenen Auswahlkriterien an den energiewirtschaftsrechtlichen Zielen orientiert sein müssen, die mit dem Wettbewerb um das Netz und der Auswahl des bestgeeigneten Bieters erreicht werden sollen.

(2) Der Zweck des Gesetzes, einen Wettbewerb um das Netz zu erreichen, lässt weitere Auswahlkriterien, die weder konzessionsabgabenrechtlich zulässige Nebenleistungen im Zusammenhang mit der Wegenutzung noch die Ausrichtung des Netzbetriebs auf die Ziele des § 1 EnWG betreffen, nicht zu. Sie begründeten die Gefahr, entweder in Widerspruch zu den Schranken zu treten, die das Gesetz der Berücksichtigung des finanziellen Interesses der Gemeinde als Anbieter zieht, oder Fehlanreize im Wettbewerb um das Netz zu setzen und damit den Zweck dieses Wettbewerbs zu verfehlen.

Dies bedeutet indes nicht, dass den Gemeinden bei der Formulierung und Gewichtung der Auswahlkriterien kein Spielraum verbliebe, und steht daher auch

nicht im Widerspruch zu den Anforderungen, die sich aus der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung ergeben. Das energiewirtschaftsrechtliche Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas vereint mehrere Einzelziele, die unterschiedlicher Konkretisierung, Gewichtung und Abwägung gegeneinander durch die Gemeinde zugänglich sind. Damit wird auch der Planungshoheit der Gemeinde als einer wesentlichen Ausprägung der durch die Gemeindeorgane vermittelten wirksamen Teilnahme der Gemeindebürger an den Angelegenheiten des örtlichen Gemeinwesens Rechnung getragen (vgl. BVerwGE 98, 273, 276). So lässt sich etwa den Kriterien der Preisgünstigkeit einerseits und der Umweltverträglichkeit andererseits unterschiedliches Gewicht einräumen. Zulässig sind auch Auswahlkriterien, die qualitative Eigenschaften und Unterschiede der Angebote bei Netzbetrieb und Netzverlegung bewerten, etwa den Umfang der Bereitschaft zur Erdverkabelung oder zur Verlegung von Leerrohren. Die Gemeinde kann daher durch die konkreten Kriterien, die sie der Auswahlentscheidung zugrunde legt, und deren Gewichtung ihren Auftrag zur Daseinsvorsorge erfüllen und in der ihr sachgerecht erscheinenden Weise konkretisieren. Sie kann ihn damit zum Maßstab machen, an dem sich die Angebote der am Netzbetrieb interessierten Unternehmen messen lassen müssen.

(3) Soweit es in der Begründung des Regierungsentwurfs zum Energiewirtschaftsgesetz 1998 heißt, es werde nicht bestimmt, nach welchen Kriterien die Gemeinde ihre Auswahlentscheidung zu treffen habe (BT-Drucks. 13/7274, S. 21), bezieht sich diese Aussage auf die höherer Transparenz dienende Verpflichtung der Gemeinde, bei mehreren Bewerbungen ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe für ihre Auswahl öffentlich bekanntzumachen. Diese ursprünglich in § 13 Abs. 3 EnWG 1998 enthaltene Bestimmung wurde unverändert in § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG 2005 und § 46 Abs. 3 Satz 6 EnWG 2011 übernommen. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber es den Gemeinden gestatten wollte, bei der Konzessionsvergabe mit deren Zweck nicht in Einklang stehende Ziele zu verfolgen.

ee) Der Streitfall nötigt zu keiner abschließenden Entscheidung darüber, inwieweit die Planungshoheit der Gemeinde und ihr Recht zur Konkretisierung der energiewirtschaftsrechtlichen Ziele des Netzbetriebs es rechtfertigen können, bei der Auswahl des Netzbetreibers auch gemeindliche Einflussmöglichkeiten auf betriebliche Entscheidungen des Netzbetreibers

und deren Umfang zu berücksichtigen.

(1) Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Gemeinde ein Angebot besser bewertet, das es ihr erlaubt, auch nach der Konzessionsvergabe ein legitimes Interesse an der Ausgestaltung des Netzbetriebs zu verfolgen. Dazu zählen etwa Einflussmöglichkeiten der Gemeinde auf Effizienz, Sicherheit und Preisgünstigkeit des Netzbetriebs oder zur Absicherung ihrer Planungshoheit bei Netz- oder Kapazitätserweiterungen oder Maßnahmen zur Modernisierung des Netzes. Unbedenklich dürfte es daher sein, als Wertungskriterium beim Angebotsvergleich derartige Einflussmöglichkeiten (insbesondere Informations- und Nachverhandlungspflichten, Mitwirkungs- und Konsultationsrechte) zu berücksichtigen, wie sie auf vertragsrechtlicher Grundlage geschaffen werden können, um insbesondere auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Entwicklung der Gemeinde über die gesamte Laufzeit des Konzessionsvertrags und die sich hieraus ergebenden veränderten Anforderungen an den Netzbetrieb nicht zuverlässig vorhersehbar sind. Allerdings wird die Gemeinde legitime Einflussmöglichkeiten auf den Netzbetrieb, die sie für unverzichtbar hält, bereits im Rahmen der Leistungsbeschreibung für den Konzessionsvertrag für alle Angebote verbindlich vorgeben müssen. Ihre zusätzliche Berücksichtigung bei der Bewertung der ordnungsgemäßen Angebote ist dann nicht mehr möglich.

(2) Fraglich ist, ob ein Angebot deshalb besser bewertet werden darf, weil der Gemeinde zur Sicherung ihrer Einflussmöglichkeiten eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung am Netzbetreiber angeboten wird. Das Bundeskartellamt hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Forderung nach einer gesellschaftsrechtlichen Verbindung zwischen der Gemeinde und dem Anbieter, der den Netzbetrieb übernehmen möchte, in besonderem Maße mit der Gefahr eines Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung der Gemeinde und der Verletzung der gesetzlichen Vorgaben für die Bewertungskriterien bei der Konzessionsvergabe verbunden ist. Zum einen läuft eine Beteiligung Gefahr, die Grenzen zu überschreiten oder zu umgehen, die die Konzessionsabgabenverordnung der Vereinbarung von Gegenleistungen für die Einräumung der Wegenutzungsrechte setzt und zu denen insbesondere auch das Verbot gehört, Verpflichtungen zur Übertragung von Versorgungseinrichtungen ohne wirtschaftlich angemessenes Entgelt zu vereinbaren (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 KAV). Zum anderen könnte eine gesellschaftsrechtliche Verbindung der beiden Marktseiten als Wertungskriterium in

einem Kontext, in dem die eine marktbeherrschende Seite eine Auswahl zwischen verschiedenen Anbietern auf der anderen Marktseite zu treffen hat, zu einer Verfälschung des Leistungswettbewerbs auf der Anbieterseite führen. Da die Gemeinde sich, wie ausgeführt, auch mit einem eigenen Unternehmen oder einem Eigenbetrieb am Wettbewerb um das Netz beteiligen kann, verschaffte ihr ein Wertungskriterium "gesellschaftsrechtlicher Einfluss" stets einen Vorteil gegenüber denjenigen Bewerbern, die die Aufgabe des Netzbetriebs eigenverantwortlich übernehmen wollen. Dies wird allenfalls dann hingenommen werden können, wenn dem legitimen Interesse, die Konkretisierung der energiewirtschaftsrechtlichen Ziele des Netzbetriebs über die Laufzeit des Konzessionsvertrages nachzuhalten, nicht in anderer Weise etwa durch Regelungen des Vertragsrechts - angemessen Rechnung getragen werden kann. Soweit dies danach in Betracht kommen sollte, müssten jedenfalls die mit einer Beteiligung am Netzbetrieb verbundenen Gegenleistungen (insbesondere der Anteilskaufpreis) und Risiken der Gemeinde bei der Bewertung ebenfalls angemessen berücksichtigt werden.

3. Genügt die Konzessionsvergabe den aus § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB (§ 20 Abs. 1 GWB aF) und § 46 Abs. 1 EnWG abzuleitenden Anforderungen nicht, liegt eine unbillige Behinderung derjenigen Bewerber vor, deren Chancen auf die Konzession dadurch beeinträchtigt worden sind. Ob ein fehlerhaftes Auswahlverfahren Bewerber um die Konzession unbillig behindert, bestimmt sich anhand einer Gesamtwürdigung und Abwägung aller beteiligten Interessen unter Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die auf die Sicherung des Leistungswettbewerbs und insbesondere die Offenheit der Marktzugänge gerichtet ist (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Urteil vom 24. Oktober 2011 KZR 7/10, WuW/E DE-R 3446 Rn. 37 Grossistenkündigung).

Im Fall der Konzessionsvergabe wird diese Gesamtwürdigung durch das energiewirtschaftsrechtliche Gebot bestimmt, die für den Betrieb eines Energieversorgungsnetzes erforderliche Konzession diskriminierungsfrei im Wettbewerb zu vergeben und die Auswahl zwischen den Anbietern daran auszurichten, welches Angebot nach den von der Gemeinde aufgestellten, die Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG konkretisierenden Kriterien das günstigste ist. Das stimmt mit der Zielsetzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen überein, im Bereich der Energieversorgung einen Leistungswettbewerb um Netze und die Öffnung eines Zugangs für interessierte und qualifizierte Betreiberunternehmen zu

Konzessionen zu gewährleisten (vgl. BT-Drucks. 13/7274, S. 21; BGHZ 143, 128, 146 Endschaftsbestimmung I).

Das berechnete Interesse der aktuellen und potentiellen Bewerber um die Konzession ist darauf gerichtet, dass ihre Chancen auf Erteilung der Konzession durch ein gesetzmäßiges Auswahlverfahren gewahrt werden. Die Gemeinden als bei der Vergabe der Konzessionen marktbeherrschende Unternehmen dürfen ihre eigenen Interessen bei der Auswahlentscheidung nur im gesetzlich zulässigen Rahmen verfolgen. Schutzwürdige Interessen fehlerhaft ausgewählter Unternehmen an der tatsächlichen Erfüllung eines unter Verstoß gegen zwingende Bestimmungen abgeschlossenen Vertrags bestehen jedenfalls vor tatsächlicher Übernahme des Netzes oder Aufnahme des Netzbetriebs von vornherein nicht.

Bei der im Rahmen der Prüfung des kartellrechtlichen Behinderungsverbots gebotenen Gesamtwürdigung stellt ein gegen § 46 EnWG verstoßendes Auswahlverfahren somit eine unbillige Behinderung derjenigen Bewerber dar, deren Chancen auf die Konzession dadurch beeinträchtigt wurden (vgl. § 33 Abs. 1 GWB).

II. Hiernach hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei angenommen, dass der Klägerin kein Anspruch auf Überlassung oder Übereignung der zum Netzbetrieb notwendigen Verteilungsanlagen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG zusteht.

1. Werden Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, nach ihrem Ablauf nicht verlängert, ist der bisher Nutzungsberechtigte nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG in der bis zum 3. August 2011 geltenden Fassung verpflichtet, seine für den Betrieb dieser Netze notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu überlassen. Nach der am 4. August 2011 in Kraft getretenen Fassung dieser Vorschrift besteht unter denselben Voraussetzungen eine Übertragungspflicht. Für den Inhalt des Anspruchs des neuen Energieversorgungsunternehmens kommt es auf das zur Zeit seiner Entstehung geltende Recht an. Ein etwaiger Anspruch der Klägerin wäre hier mit Abschluss der jeweiligen neuen Konzessionsverträge zwischen ihr und den Gemeinden im Jahr 2010 entstanden, so dass § 46 Abs. 2 EnWG im Streitfall in der bis zum 3. August 2011 geltenden Fassung anzuwenden ist.

2. Der Konzessionsvertrag mit der Be-

klagten über das allgemeine Stromverteilungsnetz im Gebiet der Gemeinden ist zwar nicht verlängert worden. Wie sich aus den Klageanträgen ergibt, ist die Klägerin auch bereit, für die Überlassung des Netzes eine noch zu ermittelnde wirtschaftlich angemessene Vergütung zu zahlen. Die Klägerin ist aber nicht neues Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG geworden.

a) Für den Anspruch aus § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG ist allein der neue Netzbetreiber als "neues Energieversorgungsunternehmen" aktivlegitimiert. Dabei beruht die Bezeichnung des Gläubigers als "neues Energieversorgungsunternehmen" auf der weiten Definition des Begriffs "Energieversorgungsunternehmen" in § 3 Nr. 18 EnWG, die auch die Betreiber von Energieversorgungsnetzen einbezieht. Voraussetzung des Überlassungsanspruchs ist, dass die Übertragung des Netzbetriebs auf den neuen Konzessionär rechtswirksam ist. Dazu bedarf es abgesehen vom Fall der Übernahme des Netzbetriebs durch einen Eigenbetrieb eines wirksamen neuen Konzessionsvertrags (OLG Düsseldorf, RdE 2013, 128, 134 f.; LG Frankfurt, RdE 2010, 347, 349; LG München I, ZNER 2012, 643, 644; Höch/Stracke, RdE 2013, 159, 163).

aa) Allerdings wird auch die Ansicht vertreten, für den Anspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG genüge, dass die Gemeinde ihre Auswahlentscheidung durch den Abschluss eines Konzessionsvertrags zum Ausdruck gebracht habe, jedenfalls wenn die Vergabe nicht an einem offensichtlichen und schwerwiegenden Mangel leide. Der bisherige Netzbetreiber sei davor zu schützen, dass sich auf Grund eventuell später erhobener Einwendungen gegen die Vergabe herausstellen könnte, er habe ohne befreiende Wirkung an den falschen, vermeintlichen neuen Konzessionsinhaber geleistet. Im Übrigen bevorzuge es den bisherigen Netzbetreiber gegenüber anderen unterlegenen Bewerbern, eine auf Vergabefehler gestützte Einwendung gegen den Überlassungsanspruch zuzulassen (BNetzA, Beschluss vom 19. Juni 2012 BK6-11-079, S. 14 ff.).

bb) Dem ist nicht zuzustimmen. Schon der Gesetzeswortlaut spricht dafür, dass Ansprüche nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG nur demjenigen zustehen, dem die Gemeinde das Wegerecht wirksam eingeräumt hat. Die Vorschrift stellt dem bisher Nutzungsberechtigten (Schuldner) das neue Energieversorgungsunternehmen (Gläubiger) gegenüber. Entscheidend ist danach der wirksame Wechsel der aufgrund Konzessionsvertrags eingeräumten vertraglichen Berechtigung auf einen neuen Nutzungsberechtigten. Der Zweck der Vorschrift fordert keinen von einer wirksamen Wegerechtsein-

räumung unabhängigen Überlassungsanspruch. Die Vorschrift des § 13 Abs. 2 Satz 2 EnWG 1998, mit der die heute in § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG enthaltene Regelung in das Gesetz aufgenommen wurde, sollte ausschließen, dass ein Wechsel des Netzbetreibers wegen des Netzeigentums des bisherigen Versorgers praktisch verhindert wird und es zu wirtschaftlich unsinnigen Doppelinvestitionen kommt (BT-Drucks. 13/7274, S. 21). Der Grund der Überlassungspflicht, dass das nicht sinnvoll duplizierbare Netz nur von demjenigen genutzt werden kann, der dazu berechtigt ist, gilt unverändert für § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG. Dem Zweck des Gesetzes lässt sich indes nicht entnehmen, dass es sich dabei statt um einen tatsächlich Berechtigten auch um einen lediglich vermeintlichen Rechtsinhaber handeln könnte.

Schließlich rechtfertigt auch der Schutz des Überlassungsschuldners nicht, eine befreiende Netzüberlassung an einen bloß vermeintlichen Wegerechtsberechtigten zu ermöglichen. Sie würde dazu führen, dass nach einer späteren wirksamen Konzessionsvergabe an einen Dritten der wirkliche neue Konzessionär keinen Anspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG gegen den bisher Berechtigten hätte, weil dieser durch Erfüllung erloschen (§ 362 BGB) und im Übrigen unmöglich geworden (§ 275 BGB) wäre. Ebenso wenig könnte der neue Rechteinhaber den Anspruch gegen den unberechtigten Netzinhaber geltend machen, der nicht bisheriger Nutzungsberechtigter ist. In diesem Fall könnte zwar eine analoge Anwendung dieser Vorschrift erwogen werden. Es ist aber derjenigen Auslegung der Vorzug zu geben, die eine durch Analogie zu füllende Gesetzeslücke von vornherein vermeidet. Auch dies spricht dafür, einen wirksamen Konzessionsvertrag als Anspruchsvoraussetzung des § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG anzusehen.

b) Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, dass die Wirksamkeit des Konzessionsvertrags im Streitfall am Maßstab des § 20 Abs. 1 GWB aF zu messen ist.

aa) Für die Frage, ob die Beklagte bei der Konzessionsvergabe durch die Gemeinden unbillig behindert worden ist, kommt es auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung Anfang 2010 an. Der Konzessionsvertrag ist zwar ein Dauerschuldverhältnis, so dass spätere kartellrechtliche Verbote auf ihn anwendbar sein können (vgl. BGH, Urteil vom 7. Dezember 2010 KZR 71/08, WuW/E DE-R 3275 Rn. 17, 57 Jette Joop; Beschluss vom 18. Februar 2003 KVR 24/01, BGHZ 154, 21, 26 f. Verbundnetz II). Für die Frage, ob eine Konzessionsvergabe Mitbewerber unbillig behindert hat, kommt es aber auf das für das Auswahlverfahren

geltende Recht an. Ein zur Zeit seiner Durchführung rechtmäßiges oder rechtswidriges Auswahlverfahren kann nicht durch spätere Rechtsänderungen rechtswidrig oder rechtmäßig werden. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung der Gemeinde kommt es somit im Streitfall auf § 46 Abs. 3 EnWG in der bis zum 3. August 2011 und auf § 20 Abs. 1 GWB in der bis zum 29. Juni 2013 geltenden Fassung (§ 20 Abs. 1 GWB aF) an.

Durch die am 30. Juni 2013 in Kraft getretene 8. GWB-Novelle ist das bisher in § 20 Abs. 1 GWB geregelte Diskriminierungs- und Behinderungsverbot zum Zweck einer textlichen Straffung nun in § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB aufgenommen worden. Inhaltliche Änderungen sind damit aber nicht verbunden.

bb) Es kann dahinstehen, ob und gegebenenfalls inwieweit § 46 EnWG als Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB anzusehen ist. Jedenfalls ist dies beim Diskriminierungs- und Behinderungsverbot des § 20 Abs. 1 GWB aF der Fall (vgl. BGH, Urteil vom 24. Juni 2003 KZR 32/01, WuW/E DE-R 1144, 1145 Schülertransporte; Markert in Immenga/Mestmäcker, GWB, 4. Aufl., § 20 Rn. 229).

c) Nach den zu I dargelegten Maßstäben hält die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte sei mangels einer rechtmäßigen Auswahlentscheidung durch die Konzessionsvergabe an die Klägerin unbillig behindert worden, der revisionsrechtlichen Nachprüfung im Ergebnis stand.

aa) Dem Berufungsgericht kann allerdings nicht zugestimmt werden, soweit es die Kriterien "Konzessionsabgabe" (1.3), "Gemeinderabatt" (1.4), "Abschlagszahlungen" (1.5) und "Folgekostenübernahme" (1.6) mit insgesamt 20 von 100 Punkten beim Bewertungsteil "Wegenutzungsvertrag" für unzulässig gehalten hat, weil mit ihnen evident fiskalische Interessen der Gemeinden verfolgt würden.

Diese Kriterien weisen auch im Licht der Erläuterungen des Verfahrensbriefs einen ausreichenden Bezug zum Gegenstand des Konzessionsvertrags auf. Soweit dies der Fall ist, sind die Gemeinden berechtigt, ihre fiskalischen Interessen bei der Konzessionsvergabe zu berücksichtigen. Mit der Höhe der Konzessionsabgabe bewerten die Gemeinden die Gegenleistung für die Einräumung des Wegerechts, wobei es sich naturgemäß um ein sachgerechtes Kriterium handelt (siehe § 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG; Büdenbender, aaO S. 81), dessen Aussagekraft allerdings dadurch erheblich beschränkt ist, dass die Bewerber regelmäßig die höchste zulässige Konzessionsabgabe anbieten werden, weil es sich dabei für sie um einen durchlaufenden Posten handelt und die Gemeinde andernfalls den Abschluss eines Konzessionsvertrags ablehnen darf (vgl.

Monopolkommission, 65. Sondergutachten Rn. 469; BerlKommEnR/Wegner, 2. Aufl., EnWG § 46 Rn. 114).

Es begegnet auch keinen grundsätzlichen Bedenken, dass die Gemeinden nach Abschlagszahlungen für die Konzessionsabgabe fragen. Ebenso stellt der Kommunalrabatt im Rahmen der von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV gezogenen Grenzen ein legitimes Kriterium bei der Wahl des Vertragspartners dar. Nichts anderes gilt bei Beachtung von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KAV für das Kriterium der Folgekostenübernahme. Dabei geht es um mit der Durchführung des Wegerechtsvertrags, etwa aufgrund geänderter Straßenführungen, verbundene finanzielle Belastungen durch Leitungsverlegungen, welche die Vorteilhaftigkeit des Geschäfts in Frage stellen können (vgl. Büdenbender, aaO S. 81).

bb) Zu Unrecht beanstandet das Berufungsgericht auch die Kriterien "Endschafftsbestimmung" (1.1) und "Kaufpreisregelung" (1.2), weil sie ganz offensichtlich darauf angelegt seien, einen möglichst einfachen und günstigen Weg des Netzerwerbs durch die jeweilige Gemeinde oder ein von ihr ausgewähltes Unternehmen zu sichern. Diese Würdigung entspricht zwar den Erläuterungen des Verfahrensbriefs und ist nicht zu beanstanden. Mit dieser Zielsetzung sind die beiden Kriterien aber zulässig. Sie haben einen eindeutigen sachlichen Bezug zum Konzessionsvertrag und dienen darüber hinaus gerade dazu, den Wettbewerb um das Netz zu fördern. Denn ein neues, diskriminierungsfreies Auswahlverfahren nach Ablauf des jetzt abzuschließenden Vertrags kann ohne weiteres von einem gemeindefremden Unternehmen gewonnen werden.

Die weitergehende Beurteilung des Berufungsgerichts, nach der Stoßrichtung des gesamten Konzepts solle auch mit den Kriterien "Endschafftsbestimmung" und "Kaufpreisregelung" ein Netzerwerb durch ein gemeindlich beherrschtes Unternehmen abgesichert werden, steht in Widerspruch zum zuvor festgestellten Inhalt dieser beiden Kriterien, die Umsetzung des Ergebnisses eines künftigen Auswahlverfahrens abzusichern.

cc) Auch die Vertragslaufzeit ist entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts kein sachfremdes Entscheidungskriterium (vgl. EKartB BW, Musterkriterienkatalog, S. 6). § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG zwingt nicht zur Ausschöpfung der dort normierten zeitlichen Obergrenze. Soweit das Berufungsgericht davon ausgeht, dass eine kürzere Laufzeit als 20 Jahre eine frühere Kommunalisierung des Netzes ermöglichen solle, liegt darin kein Verstoß gegen § 46 EnWG. Der Wunsch nach einer baldigen, erneuten - diskriminierungsfreien Entscheidung über die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses ist grundsätzlich

nicht zu beanstanden. Eine Diskriminierung könnte sich allenfalls ergeben, falls sich bestimmte potentielle Bewerber anders als etwa ein Eigenbetrieb nicht auf kurze Laufzeiten einlassen könnten. Dazu ist nichts festgestellt.

dd) Schließlich begegnen die vom Berufungsgericht nicht erörterten Bewertungskriterien "Auskunftsansprüche" (1.10) und - entsprechend dem Verfahrensbrief in den Grenzen des § 3 KAV - "Zusatzleistungen" (1.9) keinen rechtlichen Bedenken.

ee) Das Berufungsgericht hat aber zu Recht beanstandet, dass der Kriterienkatalog der Gemeinden schon deshalb unter einem erheblichen Mangel leidet, weil die Ziele des § 1 EnWG nicht oder jedenfalls nicht vorrangig berücksichtigt worden sind. Das ergibt sich ohne weiteres aus dem Verfahrensbrief.

(1) Der Gesetzeszweck der Versorgungssicherheit hat zwar, wie das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat, im Kriterium "Bemühung um störungsfreien Netzbetrieb" (1.13) Ausdruck gefunden. Seine Gewichtung mit maximal 10 von insgesamt 170 möglichen Punkten stellt aber eine willkürliche Mindergewichtung dar, die zu einer Unvereinbarkeit des Bewertungsverfahrens mit den Zielen des § 1 EnWG führt.

Der bei der Bestimmung der Kriterien bestehende Entscheidungsspielraum der Gemeinden wird damit eindeutig überschritten. Der sichere Netzbetrieb mit den Teilaspekten Zuverlässigkeit der Versorgung und Ungefährlichkeit des Betriebs der Verteilungsanlagen (vgl. BT-Drucks. 13/7274, S. 14) ist von fundamentaler Bedeutung für die Versorgungssicherheit. Dies muss bei der Bewertung angemessen berücksichtigt werden. Eine Orientierungshilfe dafür kann der Musterkriterienkatalog der Energiekartellbehörde Baden-Württemberg bieten. Danach ist die Netzsicherheit mit mindestens 25% der möglichen Gesamtpunktzahl zu gewichten, was im vorliegenden Fall 43 von 170 Punkten entsprochen hätte. Auch wenn es sich dabei um keine verbindliche Vorgabe handelt, ist eine um mehr als den Faktor vier niedrigere Gewichtung der Netzsicherheit unzulässig. Es ist unter keinem sachlichen Gesichtspunkt zu rechtfertigen, dem überragenden Ziel der Netzsicherheit lediglich dasselbe Gewicht beizumessen wie zum Beispiel einer sekundären Regelung des Konzessionsvertrags zu Auskunftsansprüchen über Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen (Kriterium 1.10).

(2) Auch der Gesetzeszweck einer preisgünstigen Versorgung ist im Kriterienkatalog der Gemeinden rechtsfehlerhaft nicht berücksichtigt worden.

Dem Kriterium "Gemeinderabatt" mag zwar ein gewisser Bezug zu diesem Ziel entnommen werden, weil ein solcher Rabatt durch eine größere Leistungsfähig-

keit der Gemeinden der Allgemeinheit zugutekommen könnte. Da der Preisnachlass für den Eigenverbrauch der Gemeinde aber nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV zu den Leistungen gehört, die neben oder anstelle von Konzessionsabgaben vereinbart werden dürfen, und damit zu den Gegenleistungen für die Einräumung des Wegenutzungsrechts, kann seine Berücksichtigung die Bewertung eines Angebots im Hinblick auf den Gesetzeszweck einer preisgünstigen Versorgung nicht ersetzen.

Mit einer preisgünstigen Versorgung beim Netzbetrieb werden vielmehr die nicht rabattierten Netzentgelte angesprochen, bei denen trotz Regulierung erhebliche Unterschiede zwischen Bewerbern bestehen können, insbesondere, weil in die Regulierung der Effizienzwert des Netzbetreibers einfließt (vgl. Monopolkommission, 65. Sondergutachten Rn. 470). Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler angenommen, dass die Netzentgelte bei den Auswahlkriterien der Gemeinden nicht berücksichtigt wurden. Wären sie dennoch bewertet worden, wie die Revisionsbegründung jetzt geltend machen will, läge darin ein weiterer Verstoß des Auswahlverfahrens gegen § 46 Abs. 1 EnWG, weil die erforderliche Offenlegung der Kriterien gegenüber den Bewerbern unterblieben wäre (vgl. nur BKartA/BNetzA, Gemeinsamer Leitfaden zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers, 2010 Rn. 22; Monopolkommission, 65. Sondergutachten Rn. 466).

(3) Die Ziele Effizienz und Verbraucherefreundlichkeit (dazu vgl. EKartB BW, Musterkriterienkatalog, S. 3 f.) kommen im Kriterienkatalog der Gemeinden überhaupt nicht vor.

(4) Ein Bezug zum Gesetzeszweck der Umweltverträglichkeit findet sich im Katalog der Gemeinden allenfalls beim Kriterium "Beseitigung stillgelegter Verteilanlagen". Damit ist aber dieses Ziel in Bezug auf den Netzbetrieb nicht annähernd vollständig berücksichtigt. Der Musterkriterienkatalog der Energiekartellbehörde Baden-Württemberg nennt in diesem Zusammenhang etwa noch Erdverkabelung, umweltverträglichen Netzbetrieb und Beratungsleistungen sowie Öffentlichkeitsarbeit zur umweltverträglichen Energieversorgung (aaO S. 4).

ff) Zu Recht hat das Berufungsgericht ferner das Kriterium der regionalen Präsenz (1.12) in seiner durch den Zusammenhang des Verfahrensbriefs gebotenen Auslegung beanstandet. Es hat ausgeführt, den Erläuterungen im Verfahrensbrief sei nicht zu entnehmen, dass es bei diesem Kriterium um örtliche Kundenbüros oder Netzstörungenstellen und damit um die in § 1 EnWG anerkannten

Ziele der Sicherheit und Verbraucherefreundlichkeit des Netzbetriebs gehen könne. Vielmehr werde in den Erläuterungen das Interesse an regionaler Präsenz allein mit der Schaffung der Voraussetzungen für die Zahlung von Gewerbesteuer begründet.

Das lässt im Ergebnis keinen Rechtsfehler erkennen. Die tatrichterliche Auslegung des Verfahrensbriefs, wonach im Streitfall kein Zusammenhang zwischen dem Kriterium regionaler Präsenz und den Zielen des § 1 EnWG besteht, ist nicht zu beanstanden. Dann wäre das Kriterium nur zulässig, wenn es im sachlichen Zusammenhang mit dem Konzessionsvertrag stünde. Dies ist indes bei der Erzielung von Gewerbesteuereinnahmen als solcher nicht der Fall, weil hierdurch nicht ortsansässige Bewerber diskriminiert werden (aA offenbar EKartB BW, Musterkriterienkatalog, S. 5).

Dementsprechend dürfen beim Kriterium "Rechtsnachfolge" (1.11), das grundsätzlich einen ausreichenden sachlichen Bezug zum Konzessionsvertrag aufweist, nicht solche Angebote höher bewertet werden, nach denen die Gemeinde ihre Zustimmung zu einer Rechtsnachfolge auf Seiten des Konzessionärs davon abhängig machen darf, dass der Rechtsnachfolger über eine bestimmte - gegebenenfalls noch aufzubauende - regionale Präsenz im Gemeindegebiet verfügt. Denn damit würde das unzulässige Kriterium der regionalen Präsenz erneut in die Wertung einbezogen.

gg) Zutreffend hat das Berufungsgericht schließlich die Kriterien zum Geschäftsmodell für unzulässig gehalten, auf die insgesamt 70 von 170 bei der Angebotsbewertung höchstens erreichbaren Punkten entfielen.

(1) Mit den Kriterien "Höhe des kommunalen Anteils an Netzen" (2.1), "Kommunaler Vermögenszuwachs" (2.3) und "Höhe des kommunalen Kapitaleinsatzes für den Netzerwerb" (2.4) wollen die Gemeinden bei der Konzessionsvergabe allein fiskalische Interessen verfolgen, die über das nach der Konzessionsabgabenverordnung erlaubte Maß hinausgehen. Dies ist unzulässig (vgl. Büdenbender, aaO S. 80; aA Brucker in Kermel/Brucker/Baumann, aaO S. 86). Da der Erwerb des Netzes nach Ablauf des Konzessionsvertrags bereits bei der Endschafftsbestimmung (1.1) gesondert bewertet wird, können sich die Kriterien 2.1, 2.3 und 2.4 nur auf eine kommunale Beteiligung an den Netzen während der Vertragslaufzeit beziehen. Das wird durch ihre Einordnung unter die Überschrift "Geschäftsmodell Netzgesellschaft" belegt.

Die Kriterien 2.1, 2.3 und 2.4 dienen auch nicht dazu, legitime Einflussmöglichkeiten der Gemeinden auf den Netzbetrieb zu sichern (vgl. oben Rn. 52 f.). Bei ihrer

Beschreibung im Verfahrensbrief ist davon keine Rede. Vielmehr werden die Mitgestaltungsrechte und Einflussmöglichkeiten der Gemeinden nur im Zusammenhang mit dem Kriterium 2.2 behandelt. Die Bereitschaft eines Bewerbers, die das Wegerecht anbietende Gemeinde wirtschaftlich oder gesellschaftsrechtlich am Netzbetrieb zu beteiligen, ist aber, wie oben zu Rn. 53 ausgeführt, jedenfalls für sich genommen kein sachliches Kriterium für dessen Bevorzugung (Höch, RdE 2013, 60, 64 f.; Sauer, EWeRK 2013, 28, 40; vgl. Büdenbender, aaO S. 80; aA VG Oldenburg, ZNER 2012, 541, 545; Theobald, DÖV 2009, 356, 358; Hellermann, EnWZ 2013, 147, 152 f.; EKartB BW, Musterkriterienkatalog, S. 5).

(2) Auch das Kriterium "Möglichkeiten der Geschäftsfelderweiterung" (2.6) ist unzulässig. Laut Verfahrensbrief geht es dabei um zusätzliche Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit dem künftigen Konzessionär, die nicht in sachlichem Zusammenhang mit dem Konzessionsvertrag stehen. Möglichkeiten der Geschäftsfelderweiterung lassen sich keinem zulässigen Auswahlkriterium zuordnen.

(3) Das Kriterium "Mitgestaltungsrechte/Einflussmöglichkeiten" (2.2) ist zwar nach den Ausführungen zu Rn. 52 f. als solches nicht von vornherein unzulässig. Aus der Erläuterung des Kriteriums im Verfahrensbrief und der Einordnung in die Nummer 2 "Geschäftsmodell Netzgesellschaft" ergibt sich jedoch, dass allein der durch eine kommunale Beteiligung an der Netzbetreibergesellschaft vermittelte Einfluss in Gremien bewertet werden soll. Dadurch werden im vorliegenden Fall in unzulässiger Weise Angebote mit einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung für die Gemeinden ohne erkennbaren sachlichen Grund gegenüber solchen mit vertragsrechtlichen Regelungen bevorzugt.

(4) Auf die "Höhe der wirtschaftlichen Risiken" (2.5) als Kriterium darf es schließlich nur ankommen, soweit diese Risiken mit zulässigen Bewertungskriterien verbunden sind. In diesem Umfang ist eine Berücksichtigung der Risiken bei der Angebotsbewertung aber auch geboten.

hh) Das Auswahlverfahren der Gemeinden verstößt somit in mehrfacher Hinsicht gegen das Diskriminierungsverbot des § 46 Abs. 1 EnWG. Es stellt damit zugleich eine unbillige Behinderung der Mitbewerber um die Konzession gemäß § 20 Abs. 1 GWB aF dar. Eine unbillige Behinderung durch ein fehlerhaftes Auswahlverfahren ist zwar zu verneinen, wenn zweifelsfrei feststeht, dass sich die Fehlerhaftigkeit des Auswahlverfahrens nicht auf dessen Ergebnis ausgewirkt haben kann, weil derselbe Bewerber die Konzession auf jeden Fall auch ohne den Verfahrensfehler erhalten hätte (im Ergebnis ebenso Höch/Stracke, RdE 2013, 159, 162). Das kommt etwa bei einer geringfügigen Fehlgewich-

tung im Kriterienkatalog in Betracht, die ersichtlich keinen Einfluss auf die Platzierung der Bewerber haben konnte. Davon kann im Streitfall aber nicht ausgegangen werden.

Das Angebot der Klägerin hat zwar nicht nur insgesamt, sondern auch in der größtenteils sachgemäßen Kriteriengruppe "Wegenutzungsvertrag" die vorteilhafteste Bewertung erhalten. Da der Kriterienkatalog im Hinblick auf die Ziele des § 1 EnWG aber gravierend unvollständig war, ist völlig offen, ob sich die Klägerin auch bei einer ordnungsgemäßen Bewertung gegenüber ihren Mitbewerbern durchgesetzt hätte. Außerdem sind alle Mitbewerber bei der Angebotsabgabe durch die unzulässigen Kriterien zum Geschäftsmodell und zur regionalen Präsenz beeinflusst worden, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt eine Verschiebung der Rangfolge bei einwandfreier Bewertung nicht ausgeschlossen werden kann.

d) Die unbillige Behinderung der Mitbewerber durch das Auswahlverfahren führt im Streitfall zur Unwirksamkeit des mit der Klägerin abgeschlossenen neuen Konzessionsvertrags.

aa) Nach § 134 BGB ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Dafür kommt es vor allem auf Sinn und Zweck des Verbots an. Entscheidend ist, ob es sich nicht nur gegen den Abschluss des Rechtsgeschäfts wendet, sondern auch gegen seine privatrechtliche Wirksamkeit und damit gegen seinen wirtschaftlichen Erfolg (BGH, Urteil vom 25. Juli 2002 III ZR 113/02, BGHZ 152, 10, 11 f.).

bb) Nach diesen Grundsätzen sind Konzessionsverträge nach § 46 Abs. 2 EnWG, deren Abschluss mit einem bestimmten Bewerber andere Bewerber entgegen § 20 GWB aF unbillig behindert, grundsätzlich nichtig (OLG Düsseldorf, RdE 2013, 128, 134; Säcker/Mohr/Wolf, aaO 97 ff.; Büdenbender, aaO S. 87 ff.; vgl. zu § 13 Abs. 3 Satz 1 EnWG 1998 auch OLG Düsseldorf, WuW/E DE-R 2518, 2519 f.; einschränkend Schüttpelz, VergabeR 2013, 361, 368 f.; Albrecht in Schneider/Theobald, aaO § 9 Rn. 96).

Zwar führen Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 20 Abs. 1 GWB aF nach verbreiteter Ansicht nur dann zur Nichtigkeit von Verträgen, wenn sie sich unmittelbar aus dem betreffenden Rechtsgeschäft ergeben und ihre Folgen nicht ohne dessen Nichtigkeit beseitigt werden können. Rechtsgeschäfte, durch die Marktpartner unterschiedlich behandelt werden, bleiben dagegen wirksam, wenn die Beseitigung unbilliger Behinderung oder die Gleichbehandlung durch Änderung oder Neuabschluss von Vereinbarungen möglich ist und dem Beeinträchtigten Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche zur Durchsetzung seiner Interes-

sen ausreichen (vgl. nur Loewenheim in Loewenheim/Meessen/Riesenkampff, GWB, 2. Aufl., § 20 Rn. 110; Markert in Immenga/Mestmäcker, GWB aaO Rn. 229; OLG Karlsruhe, WuW/E DE-R 59, 60).

Konzessionsverträge nach § 46 Abs. 2 EnWG führen aber zu einem langfristigen faktischen Ausschluss aller anderen Bewerber um den Netzbetrieb. Es ist ausgeschlossen, während der Laufzeit entsprechende Verträge mit weiteren Bewerbern abzuschließen. Eine mit dem Abschluss dieser Verträge verbundene Diskriminierung oder unbillige Behinderung kann dann nur durch ihre Nichtigkeit beseitigt werden. Denn der Konzessionsvertrag als solcher führt die Marktwirkungen des Verbotsverstößes herbei (vgl. Nothdurft in Langen/Bunte, Kartellrecht, 11. Aufl., GWB § 20 Rn. 207 mwN).

cc) Der Nichtigkeitsfolge steht im Streitfall auch nicht entgegen, dass sich das Behinderungsverbot des § 20 Abs. 1 GWB aF nur an die Gemeinde als Normadressaten und nicht an den neuen Konzessionsvertragspartner richtet.

(1) Ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, dessen Vornahme nur einem Beteiligten verboten ist, ist in der Regel gültig (vgl. etwa Jauernig, BGB, 14. Aufl., § 134 Rn. 11 mwN). Nichtigkeit nach § 134 BGB tritt nur ein, wenn einem solchen einseitigen Verbot ein Zweck zugrunde liegt, der die Nichtigkeit des ganzen Rechtsgeschäfts erfordert, weil er nicht anders als durch dessen Annullierung zu erreichen ist und die getroffene Regelung nicht hingenommen werden kann (vgl. nur BGHZ 152, 10, 11 f.; BGH, Urteil vom 13. Oktober 2009 KZR 34/06, K&R 2010, 349 Rn. 12 f. Teilnehmerdaten I; jeweils mwN). Ein wirksamer Konzessionsvertrag schließt den mit § 46 Abs. 1 EnWG bezweckten und durch das Verbot des § 20 Abs. 1 GWB aF abgesicherten Wettbewerb um die Wege-rechte langfristig aus. Das kann grundsätzlich nicht hingenommen werden, wenn der Vertrag eine diskriminierende Auswahlentscheidung umsetzt.

(2) Eine andere Beurteilung kommt nur dann in Betracht, wenn alle diskriminierten Bewerber um die Konzession ausreichende Gelegenheiten haben, ihre Rechte zu wahren, diese Möglichkeit aber nicht nutzen. In diesem Fall kann und muss die fortdauernde Behinderung durch den fehlerhaft abgeschlossenen Konzessionsvertrag im Interesse der Rechtssicherheit hingenommen werden.

Dies wird insbesondere dann in Betracht zu ziehen sein, wenn die Gemeinde in Anlehnung an den auch § 101a GWB zugrundeliegenden Rechtsgedanken alle Bewerber um die Konzession in Textform über ihre beabsichtigte Auswahlentscheidung unterrichtet und den Konzessionsvertrag erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information abschließt.

Da die Gemeinden nicht in dieser Weise verfahren sind, kann die diskriminierende Auswahlentscheidung im Streitfall indes nicht hingenommen werden, so dass der Konzessionsvertrag nach § 134 BGB nichtig ist.

e) Die Beklagte ist nicht gehindert, sich gegenüber der Klägerin auf deren fehlende Aktivlegitimation zu berufen.

aa) Ein Einwendungsausschluss zulasten der Beklagten ergibt sich nicht aus einer entsprechenden Anwendung der vergaberechtlichen Präklusionsvorschriften (§ 107 Abs. 3 GWB). Sie sind Bestandteil eines gesetzlich geregelten Vergabeverfahrens und können nicht isoliert auf das nicht näher geregelte Verfahren der Konzessionsvergabe übertragen werden.

bb) Eine unzulässige Rechtsausübung der Beklagten folgt entgegen der Ansicht der Revision auch nicht aus einer Verletzung vorvertraglicher Rückpflichten.

Die Revision verweist dazu auf Nummer 3 des Verfahrensbriefs. Danach hat der Bewerber die für die Gemeinden handelnden Ämter auf etwaige Unklarheiten, Fehler oder Unzulänglichkeiten in dem Verfahrensbrief unverzüglich, spätestens bis eine Woche vor Ablauf der Angebotsfrist, hinzuweisen und soll sich ein Bieter, der Unklarheiten, Fehler oder Mängel erkennt, aber den unverzüglichen Hinweis unterlässt, später nicht auf diese berufen können. Diese Regelung kann dem Nichtigkeitsseinwand jedenfalls im Streitfall nicht entgegengehalten werden.

Allerdings wird teilweise angenommen, bei Konzessionsvergaben nach § 46 Abs. 2, 3 EnWG ergebe sich aus einer durch Anforderung der Vergabeunterlagen begründeten vorvertraglichen Schuldverhältnis nach § 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB eine unselbständige Nebenpflicht der Bieter, den Auftraggeber auf Rechtsverstöße im Vergabeverfahren hinzuweisen, deren Missachtung zum Ausschluss der entsprechenden Rügen führe (OLG Düsseldorf, WuW/E DE-R 3804, 3809 f.; LG Köln, ZNER 2013, 64, 65; vgl. auch Schüttpelz, VergabeR 2013, 361, 366 f., 369; aA Kermel/Herten-Koch, RdE 2013, 255, 256 ff.).

Abgesehen davon, dass angesichts der ungeklärten Rechtslage fraglich erscheint, ob die Beklagte die grundsätzlichen Mängel der Ausschreibung erkennen musste, kann sich hieraus eine unzulässige Rechtsausübung schon deshalb nicht ergeben, weil nichts dafür festgestellt oder geltend gemacht worden ist, dass die Gemeinden die Konzession fehlerfrei neu ausgeschrieben hätten, wenn die Beklagte im Vergabeverfahren die im Rechtsstreit geltend gemachten Rügen erhoben hätte.

Im Übrigen beziehen sich die zitierten Entscheidungen auf den Rügeausschluss in einstweiligen Verfügungsverfahren,

durch die der Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags bis zur Beendigung eines erneuten, fehlerfreien Auswahlverfahrens verhindert werden soll. Diese Situation entspricht derjenigen der vergaberrechtlichen Prälusion (§ 107 Abs. 3 GWB). Demgegenüber geht es hier um die für eine Auftragsvergabe atypische Situation, dass der Altkonzessionär als erfolgloser Bewerber einem Überlassungsanspruch aus § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG ausgesetzt ist, der allein dem wirksam beauftragten neuen Konzessionär zusteht. Es ist nicht geboten, eine befreiende Netzüberlassung an einen bloß vermeintlich Wegerechtsberechtigten zu ermöglichen. Deshalb und zur Förderung eines diskriminierungsfreien Wettbewerbs um das Netz kann der Altkonzessionär unabhängig von seinem Verhalten im Auswahlverfahren gegenüber einem Anspruch aus § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG geltend machen, dass dem Anspruchsteller die Aktivlegitimation fehlt, weil er nicht wirksam neuer Konzessionär geworden ist.

cc) Der Nichtigkeitseinwand ist nicht verwirkt. Dabei kann dahinstehen, ob wie das Berufungsgericht angenommen hat Einwendungen aus § 20 Abs. 1 GWB aF von vornherein nicht der allgemeinen Verwirkung nach § 242 BGB unterliegen. Jedenfalls hat das Berufungsgericht eine

Verwirkung im Ergebnis zu Recht verneint. Eine nach § 134 BGB im öffentlichen Interesse, hier dem des Wettbewerbs um das Wegerecht zwecks Verbesserung der Versorgungsbedingungen, angeordnete Nichtigkeit kann allenfalls in ganz engen Grenzen durch eine Berufung auf Treu und Glauben überwunden werden (vgl. BGH, Urteil vom 1. August 2013 VII ZR 6/13, ZIP 2013, 1918 Rn. 30 mwN). Die Voraussetzungen hierfür liegen im Streitfall schon angesichts der bis zur vorliegenden Entscheidung unklaren Rechtslage nicht vor.

III. Ebenfalls ohne Erfolg wendet sich die Revision dagegen, dass das Berufungsgericht vertragliche Übereignungsansprüche verneint hat, weil die Klägerin aus kartellrechtlichen Gründen an ihrer Geltendmachung gehindert sei. Zwar kann nach der Rechtsprechung des Senats ein unter Geltung von § 103a GWB aF vereinbarter vertraglicher Anspruch nicht mit der Begründung verneint werden, dass jedenfalls kein gesetzlicher Anspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG besteht (vgl. Urteil vom 29. September 2009 EnZR 14/08, WuW/E DE-R 2921 Rn. 13 ff. Endschaftsbestimmung II). Die Klägerin muss sich aber nach § 404 BGB entgegenhalten lassen, dass die Beklagte bei der Konzessionsvergabe unbillig behindert worden ist.

Die Abtretung der Ansprüche auf Netzübertragung aus den Endschaftsbestimmungen erfolgte nach Abschluss des Auswahlverfahrens und damit zu einem Zeitpunkt, zu dem die auf die unbillige Behinderung durch die rechtlich fehlerhaften Auswahlkriterien gestützten Einwendungen der Beklagten bereits entstanden waren.

Der Durchsetzung des Anspruchs aus einer Endschaftsbestimmung steht der Einwand unzulässiger Rechtsausübung (§ 242 BGB) entgegen, wenn eine Auswahlentscheidung der Gemeinde zu Lasten des bisherigen Netzbetreibers gegen das Gebot diskriminierungsfreien Zugangs nach § 46 Abs. 1 EnWG und damit gegen § 20 Abs. 1 GWB aF verstößt. Das zum Vollzug des Betreiberwechsels gestellte vertragliche Übereignungsverlangen beruht dann auf dem Rechtsverstöß und vertieft ihn (ebenso Höch/Stracke, RdE 2013, 159, 165). Unter diesen Umständen kann dahinstehen, ob der Klägerin bereits die Aktivlegitimation für den vertraglichen Anspruch fehlt, weil die Abtretung der Rechte aus den alten Konzessionsverträgen als einheitliches Geschäft von der Nichtigkeit der neuen Konzessionsverträge erfasst wird (vgl. § 139 BGB; BGH, Urteil vom 24. Oktober 2006 XI ZR 216/05, NJW-RR 2007, 395 Rn. 17 mwN).

Aus dem Landesverband

Infothek

Gemeindetag wirkt im Energiewendebeirat mit

Der Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Dr. Robert Habeck, hat einen neuen Beirat für Energiewende und Klimaschutz einberufen. Der Gemeindetag wirkt in diesem Beirat mit.

Schon in seinem Positionspapier „Starke Gemeinden – starkes Land: 10 Kernaufgaben für die Landespolitik in der 18. Wahlperiode“ vom Februar 2012 („Die Gemeinde“ 2012, Seite 62) hat der Gemeindetag die Einrichtung einer landesweiten Plattform zur Energiewende unter Einbeziehung der Kommunen gefordert, in der eine Gesamtbetrachtung und strategische Abstimmung der notwendigen Maßnahmen und Folgen der Energiewen-

de möglich ist. Die Energiewende könne nur zum Erfolg geführt werden, wenn die maßgeblichen Akteure regelmäßig zum offenen Austausch auch und gerade über diejenigen Fragen gebracht werden, die kritisch zu beleuchten sind. Daher ist die nun erfolgte Einrichtung des Energiewendebeirates sehr zu begrüßen.

In der ersten Sitzung des Energiewendebeirates am 7. März 2014 standen die Reform des erneuerbare Energiengesetzes und der Stromleitungsausbau im Vordergrund. Schwerpunktthema für das Jahr 2015 soll die Wärmeversorgung werden.

Gemeindetag weist Kritik des Rechnungshofes an Verwaltungsstruktureform zurück

In einer Stellungnahme gegenüber dem

Landesrechnungshof vom Januar 2014 hat sich der Gemeindetag zum Sonderbericht „Ergebnis der Verwaltungsstruktureform im kreisangehörigen Bereich“ geäußert, den der Landesrechnungshof im März 2014 veröffentlicht hat. Der Landesrechnungshof kritisiert darin insbesondere, dass die im Zuge der Verwaltungsstruktureform tatsächlich erzielten Einsparungen hinter den Prognosen des Landesrechnungshofes zurück bleiben. Der Landesrechnungshof sucht dafür die Verantwortlichkeit ausschließlich bei den Kommunen, bei der Landesregierung und beim Landtag. Der Gemeindetag weist demgegenüber darauf hin, dass vor allem die im Jahr 2003 angestellte Prognose falsch war. Es könne nicht sein, dass der Landesrechnungshof für das Auseinanderklaffen von Prognose und Wirklichkeit alle anderen Akteure verantwortlich mache, nur die eigene Prognose nicht in Frage stelle.

Andererseits hebt der Landesrechnungshof auch hervor, dass die Zahl der Verwaltungseinheiten im kreisangehörigen Bereich deutlich von 217 auf 140 gesunken ist und im Durchschnitt nun 15.100 Einwohner von einer Verwaltung betreut werden. Der Landesrechnungshof würdigt dabei in kurzen Worten auch die Leistung des kommunalen Ehrenamtes. Hierzu stellt der Gemeindetag in seiner Stellungnahme folgendes fest:

- Die Gemeinden und Ämter haben innerhalb kurzer Zeit eine der bundesweit tiefgreifendsten Verwaltungsstrukturereformen im kreisangehörigen Bereich durchgeführt und damit die Zahl der Verwaltungseinheiten um 35 % reduziert. Keine andere Verwaltungsebene in Schleswig-Holstein kann eine entsprechende Leistung vorweisen.
- Alle Kommunalverwaltungen im kreisangehörigen Bereich in Schleswig-Holstein überschreiten die von der Landesregierung festgesetzte Mindestgröße von 8.000 Einwohnern.
- Fast alle Kommunalverwaltungen im kreisangehörigen Bereich überschreiten die vom Landesrechnungshof 2003 beschriebene Optimalgröße von 9.000 Einwohnern.
- Die Schleswig-Holsteinischen Kommunalverwaltungen haben sich an alle Vorgaben der Landesregierung für den Reformprozess gehalten.
- Die Kommunalverwaltungen haben diese Fusionsprozesse angepasst an die örtlichen Verhältnisse so gestaltet, dass es zu nahezu keinen gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den betroffenen Kommunen oder zwischen den Kommunen und Aufsichtsbehörden gekommen ist.
- Die Unterschiedlichkeit der örtlichen Verhältnisse führt dazu, dass die Kommunen für die Fusion unterschiedlich-

te Lösungen gefunden haben. Die vom Rechnungshof kritisierte Offenheit des Fusionsprozesses für diese unterschiedlichen Lösungen war die zwingende Voraussetzung dafür, dass der Verwaltungsstrukturereformprozess überhaupt gelingen konnte. Denn die Fusionen konnten nur dann erfolgreich sein, wenn sie auf Konsens der Partner beruhten. Dabei spielt auch eine Rolle, dass die vom Landtag geschaffenen Ermächtigungsgrundlagen für Zwangsfusionen nicht verfassungsgemäß sind und entsprechend von der Landesregierung nie genutzt wurden.

- Der Verwaltungsstrukturereformprozess ist noch nicht abgeschlossen. In machen Fällen ist das Miteinander der verschiedenen Partner noch nicht abschließend wieder eingespielt. Viele fusionsbedingte Stelleneinsparungen können erst in den kommenden Jahren erwirtschaftet werden, wenn der Stelleninhaber in Pension geht.
- Wie der Rechnungshof schon in seiner Querschnittsprüfung 2003 vermutet hat, wurden Fusionseffekte nicht ausschließlich durch Stelleneinsparungen erzielt, sondern auch durch das Erreichen eines Personalumfanges, das Professionalität, Vertretungsmöglichkeiten etc. in ausreichendem Maße gewährleistet.
- Die Landesregierung hat im Fusionsprozess u. a. damit argumentiert, die Amtsverwaltungen müssten für künftige Aufgaben nach Abschluss der Verwaltungsstrukturereform gerüstet werden. Diese Funktionalreform hat es nie gegeben und derzeit sind auch keine konkreten Ansätze hierzu erkennbar.

Die Stellungnahme des Gemeindetages liegt allen Mitgliedsverwaltungen des SHGT vor.

Anhörung zur Wahlsichtwerbung

Im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags wurden am 5. März 2014 die kommunalen Landesverbände zum Thema „Wahlsichtwerbung von politischen Parteien im öffentlichen Verkehrsraum“ gehört. Ein wesentlicher Diskussionspunkt war die Tatsache, dass das Aufstellen von Wahlplakaten im öffentlichen Straßenraum eine Sondernutzung und kein Gemeingebrauch ist. Somit besteht eine Erlaubnispflicht, auch eine Sondernutzungsgebühr kann erhoben werden. Vom SHGT wurde klargestellt, dass wegen der besonderen Bedeutung von Wahlen im demokratischen Staat grundsätzlich ein Anspruch einer Partei auf Erlaubnis besteht, die Gemeinden aber zulässige Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Werbeplakate vornehmen dürfen. Das Innenministerium teilte mit, rechtzeitig vor der anstehenden Europawahl einen Erlass mit wichtigen rechtlichen Hinweisen herauszugeben.

Termine:

13.06.2014: Amtsvorstehertagung 14.00 Uhr in Molfsee (Drathenhof, Räucherkatte)

18.06.2014: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT, Kiel

03.07.2014: Bürgermeisterstudienfahrt der hauptamtlichen Bürgermeister und der Amtsdirektoren des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages nach Erfurt

09.07.2014: Landesvorstand des SHGT um 15.00 Uhr, Kiel

09.07.2014: Parlamentarischer Abend der Kommunalen Landesverbände in Kiel, Haus der kommunalen Selbstverwaltung, 18.00 Uhr

Landesvorstand tagt zu den Themen Ländliche Entwicklung und Finanzausgleich

Der Landesvorstand des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages konzentrierte sich in seiner Sitzung am 05. Februar 2014 auf die Themen Ländliche Entwicklung und Reform des Finanzausgleiches.

Über die Planung der Europäischen Förderung in den Ländlichen Räumen mit ELER-Mitteln ab 2014 berichtete Hermann-Josef Thoben, Referatsleiter Länd-

liche Entwicklung im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume. Erläuterte die vorgesehenen Förderschwerpunkte ebenso wie das Verfahren bis zur Anerkennung des Schleswig-Holsteinischen Förderprogramms durch die Europäische Union. Dabei ging er auf wichtige aktuelle Information ein, die die Ausgestaltung der Förderbedingungen betreffen. Von beson-

derer Bedeutung ist die Information, dass künftig auch die Mehrwertsteuer förderfähig sein wird. Auch die Förderquoten werden sich teilweise deutlich verbessern. Schließlich erläuterte Herr Thoben auch das Verfahren zur neuen Anerkennung der Aktiv-Regionen und ging auf Fragen der Sitzungsteilnehmer ein.

Zweiter Schwerpunkt der Sitzung war die Reform des kommunalen Finanzausgleiches. Staatssekretär Bernd Küpperbusch aus dem Innenministerium erläuterte den aktuellen Stand des im Innenministerium in Arbeit befindlichen Gesetzentwurfes. Er schilderte das weitere Verfahren bis zur ersten Lesung des Gesetzentwurfes im Landtag. In der Diskussion machten Vorstandsmitglieder des Gemeindetages

ihre Bedenken gegenüber dem Stand des Gesetzentwurfes deutlich. Landesgeschäftsführer Bülow bemängelte, dass alle Veränderungen des Gesetzentwurfes gegenüber dem ursprünglichen Stand

vom September 2013 zu Lasten der Gemeinden gingen. In weiteren Diskussionsbeiträgen wurde auch die insgesamt zu geringe Mittelausstattung des Finanzausgleichs kritisiert. Der Landesvorstand be-

riet sodann über das weitere Vorgehen des Schleswig-Holsteinischen Gemeintages.

Jörg Bülow

Gut besuchter Kommunaltag Schleswig-Holstein auf der CeBIT 2014

Im Rahmen der CeBIT 2014 haben die kommunalen Landesverbände am 13. März 2014 ihren mittlerweile traditionellen Kommunaltag durchgeführt. Die aus über 50 Verwaltungschefs und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem IT-Bereich bestehende Delegation des Schleswig-Holsteinischen Gemeintages, des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages wurde zunächst von Landesgeschäftsführer Jörg Bülow im Forum Marktplatz Kommune des Public Sector Parcs begrüßt.

Anschließend stellten Oliver Maas vom KomFIT und die beteiligten Projektpartner das Projekt „Integriertes workfloworientiertes Bürgerinformationssystem (iWOBIS)“ vor. Anhand von praktischen Beispielen (Beantragung kleiner Waffenschein und Online-Bewerbung) wurde gezeigt, wie künftig durch eine bessere Vernetzung

einzelner Arbeitsbereiche eine Steigerung der Verwaltungseffizienz und der Bürgerfreundlichkeit erreicht werden kann.

Anschließend ging es an den Stand des IT-Planungsrates von Bund und Ländern, wo Dr. Johann Bizer, Vorstandsvorsitzender von Dataport, einige Grußworte an die Teilnehmer des Kommunaltags richtete. Im Rahmen seines Messerundgangs ließ es sich dann Wirtschafts- und Technologieminister Reinhard Meyer als Überraschungsgast nicht nehmen, die Delegation aus Schleswig-Holstein persönlich zu begrüßen.

Zum Abschluss des Kommunaltags Schleswig-Holstein informierten dann Richard Krause und Andrea Bonk vom Breitband-Kompetenzzentrum über das Baublockkataster Schleswig-Holstein. Das Projekt hat das Ziel, landesweit ein Gemeindeteil- und Baublockkataster zu erstellen, um auf dessen Basis die klein-



Landesgeschäftsführer Bülow mit Wirtschaftsminister Meyer



Gut besuchtes Bürgermeister-Forum

räumigen Ergebnisse des Zensus 2011 zur Gebäude- und Bevölkerungsstruktur in Schleswig-Holstein abzurufen. Diese Daten sind sowohl für den Breitbandausbau der Kommunen als auch für alle weiteren kommunalen Prozesse von unschätzbarem Wert.

Im Vorwege konnten der Gemeintag, der Städteverband und der Landkreistag eine Vereinbarung mit der Deutschen Messe AG erzielen, die für alle hauptamtlichen Bürgermeister/innen, Landräte, Amtsvorsteher, Amtsdirektoren und Leitende Verwaltungsbeamte Schleswig – Holsteins sowie für die IT – Verantwortlichen der Kommunen einen kostenfreien Eintritt zur CeBIT ermöglichte

Jochen Nielsen

Dorf und Umwelt – Möglichkeiten für Natur- und Umweltschutz auf gemeindlicher Ebene

Umwelt- und Naturschutz werden heutzutage durch viele gesetzliche Vorgaben reglementiert. Erfolg und Misserfolg hängen aber letztendlich von konkreten Maßnahmen ab. Diese werden initiiert, gestaltet und durchgeführt von Menschen vor Ort. Die Veranstaltung will deshalb die lokale Ebene – Gemeinden und Dörfer – in den Blick nehmen und folgenden Fragen nachgehen: Welche Rolle spielt das Dorf/

die Gemeinde bei der Umsetzung von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen? Wo können sich das Dorf/die Gemeinde/die Mitbürger einbringen und mitgestalten? Welche guten Beispiele gibt es im Land für eine aktive Rolle der Gemeinde im Umwelt- und Naturschutz?

Schwerpunkte der Veranstaltung sind:

- Umwelt- und Naturschutz auf gemeindlicher Ebene

- Die Rolle der Dörfer und Gemeinden im Umwelt- und Naturschutz
 - Gute Beispiele für aktives Engagement
- Veranstalter ist das Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit der Akademie für die ländlichen Räume und der Ausgleichsagentur. Die Veranstaltung ist konzipiert für Akteure aus dem haupt- und ehrenamtlichen Natur- und Umweltschutz, aus Kommunen und Kommunalverwaltung, der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Landschaftsplanung, den ländlichen Räumen und andere Interessierte und findet statt am Mittwoch, 19. Juni 2014, 14:00-17:30 Uhr, Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek.

StadtRad, LandRad, GemeindeRad –

1. Deutscher Kommunalradkongress am 03. Juli 2014

Umweltfreundliche Mobilität erfordert neue Strategien in Kommunen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund möchte gemeinsam mit kommunalen Praktikern und Experten neue Konzepte rund um die Förderung des Radverkehrs diskutieren und weiterentwickeln. Gemeinsam mit zahlreichen Kooperationspartnern lädt der kommunale Spitzenverband am 03. Juli 2014 zum „Ersten Deutschen Kommunalradkongress“ nach Siegburg (Nordrhein-Westfalen) ein.

Umweltfreundliche und gesunde Mobilität ist im Trend. Seit Jahren steigen immer mehr Menschen auf das Fahrrad um. Diese Entwicklung birgt für Kommunen eine Reihe von Herausforderungen, die gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern beantwortet werden müssen. Der vorhandene Straßenverkehrsraum ist nicht beliebig erweiterbar, es gilt ein Nebeneinander von Autoverkehr und Fahrradmobilität zu organisieren. Dies erfordert intelligente Mobilitätskonzepte und neue Antworten im Bereich der Verkehrssicherheit. Auch als Wirtschaftsfaktor gewinnt der

Radverkehr in Kommunen an Bedeutung. Neben der Entwicklung von neuen Gesamtkonzepten sehen sich Städte, Gemeinden und Landkreise mit einer Vielzahl von praktischen Fragen konfrontiert: Wie kann die Verbindung von Fahrrad und ÖPNV verbessert werden? Wie können quantitativ und qualitativ bessere Abstellmöglichkeiten geschaffen werden? Wie kann der Radverkehr sicherer und damit attraktiver werden? Dies sind nur einige der Fragen, die auf dem „Ersten Deutschen Kommunalradkongress“ am 03. Juli 2014 diskutiert werden.

Der besondere Charakter dieses bundesweit ersten kommunalen Radkongresses: Im Gegensatz zu den bisherigen Konferenzen rund um das Thema Fahrrad wird der Schwerpunkt der Veranstaltungen aus einem speziellen, auf die Bedürfnisse von kommunalpolitischen Entscheidern zugeschnittenen Informationsangebot liegen. Neben Fachvorträgen wird es Fachforen zu den Themen „Fahrradkonzepte mit Wirkung“, „Verkehrssicherheit“ und „Fahrradmobilität als Wirtschaftsfaktor“ geben. Hier

werden im Austausch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgreiche Beispiele der Fahrradförderung aus Städten und Gemeinden vorgestellt. Der „Erste Deutsche Kommunalradkongress“ ist somit eine Informationsbörse für die Kommunalpolitik und eine Plattform für den Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter kommunalen Praktikern und Verwaltungsmitarbeitern. Eine umfangreiche begleitende Ausstellung rundet die Veranstaltung ab und bietet den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Gelegenheit, sich über neueste Trends und Lösungen zu informieren.

Der Kongress wird in Kooperation mit dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und dem nordrhein-westfälischen Landkreistag sowie der Stadt Siegburg, dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Deutschen Institut für Urbanistik durchgeführt. Die Veranstaltung findet in der Stadthalle in Siegburg statt und ist über den nahegelegenen ICE-Bahnhof Siegburg/Bonn mit der Deutschen Bahn umweltfreundlich erreichbar. Dafür kann ein spezielles Veranstaltungsticket bei der Deutschen Bahn gebucht werden.

Anmeldungen sind ab sofort unter www.kommunalradkongress.de möglich. Dort ist auch das aktuelle Kongressprogramm abrufbar.

Starke Kommune, starkes Amt – Wichtiger Garant für unser Land!

Frühjahrstagung des Fachverbandes der Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen Schleswig-Holstein vom 12. bis 14.02.2014 in der Akademie Sankelmark

Die Folgen der Herbst- und Winterstürme Christian und Xaver wurden den Teilneh-

mern der Frühjahrstagung der Hauptverwaltungsbeamten sehr deutlich. Ganze

Wälder um Sankelmark herum sind Opfer der Stürme geworden. Auch der wunderbare Baumbestand im Bereich der Akademie und des Sankelmarker Sees ist betroffen. Viele große Bäume lagen noch umgestürzt in der näheren Umgebung. Akademiedirektor Dr. Christian Pletzing dankt den Freiwilligen Feuerwehren dafür, dass sie die Zuwegung zur Akademie von den vielen umgestürzten Bäumen befreit

haben. Dies war eine der Stärken der kommunalen Einrichtungen.

Aktueller konnte die Tagesordnung nicht sein. Die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs, die neue Landesentwicklungsstrategie mit den drei neuen Planungsräumen, Neuregelungen zum Vergaberecht, die Änderung des Gemeinewirtschaftsrechtes und der als Entwurf vorliegende Bericht des Landesrechnungshofes zur Verwaltungsstrukturreform aber auch die Neuausrichtung von Verbrauchermärkten sind in der aktuellen Diskussion. Drei interessante spannende Tage lagen vor den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Landesvorsitzender Dieter Staschewski, Amtsdirektor des Amtes Norder- und Ostsee, begrüßt zunächst alle Teilnehmer der Veranstaltung. Dieter Staschewski freut sich über den großen Zuspruch zu der diesjährigen Frühjahrstagung.

Zunächst wird Heiko Albert, Amtsdirektor des Amtes Südangeln, zum Ehrenmitglied des Fachverbandes der Hauptverwaltungsbeamten der Ämter Schleswig-Holsteins, ernannt. Heiko Albert hat dem Landesvorstand von 2000 bis 2013 angehört. Zuletzt hat er 10 Jahre lang das Amt des stellvertretenden Landesvorsitzen-

Kommunaler Finanzausgleich – gerechte Verteilung der Mittel? –

Landesvorsitzender Dieter Staschewski begrüßt Innenminister Andreas Breitner. Er erinnert daran, dass der Innenminister schon 2013 auf den konfliktbehafteten Weg hingewiesen hat, den eine Finanzreform mit sich bringt. Insbesondere die Kreise wenden sich nun gegen die Reform und erheben starken Protest. Dieser Widerstand mündet in der Aussage, dass der geplante kommunale Finanzausgleich verfassungswidrig sei. Aus Sicht von Dieter Staschewski sind die kreisfreien Städte die Gewinner der Reform. Es ist bedauerlich, dass 336 Gemeinden nach dem jetzigen Stand Einnahmeverluste erleiden.

Innenminister Breitner zeigt sich vom Ziel der Reform überzeugt. Das bisherige System des kommunalen Finanzausgleiches war kaum verständlich. Bei einer Verteilungsmasse von 1,4 Mrd. Euro für das Jahr 2014 und bei den geänderten Aufgabenstellungen der einzelnen Teilnehmer des kommunalen Finanzausgleiches war eine Reform überfällig. Die letzte bemerkenswerte Reform stammt aus dem Jahre 1970. Innenminister Breitner sieht den wesentlichen Unterschied zum bisherigen Verfahren in dem nun



Innenminister Breitner stellt die Reform des FAG vor

der Abschluss des Regierungsentwurfes kurz bevorsteht. Der Landtag wird den Gesetzentwurf in der ersten Lesung Ende März beraten und die zweite Lesung und die Verabschiedung des Gesetzes werden im November 2014 erfolgen. Die nun aufgabenorientierte Ausrichtung des Kommunalen Finanzausgleiches erfordert eine regelmäßige Evaluation, die erstmalig im Jahr 2015 für das Haushaltsjahr 2016 stattfinden soll. Danach ist eine Überprüfung alle fünf Jahre vorgesehen. Zur Situation der Kreise weist Innenminister Breitner darauf hin, dass 70 % der Kreisaufgaben im Bereich der Jugendhilfe, Sozialhilfe und Grundsicherung liegen. Die Kreise werden zukünftig zu 100 % bei der Grundsicherung entlastet. Insofern zeigt Innenminister Breitner kein Verständnis für die Reaktion der Kreise, sich ggf. über eine erhöhte Kreisumlage die fehlenden Finanzausgleichsmittel wieder zu holen. Eine derartige Handlungsweise hält er für modernes Raubrittertum. Er macht ganz deutlich, dass bei der Betrachtung der Änderungen des Finanzausgleiches und den Mehreinnahmen aus der Grundsicherung die Masse der Kreise Mehreinnahmen zu verzeichnen haben. Aus diesem Grunde beabsichtigt das Land Schleswig-Holstein die Darlegungspflichten der Kreise bei Kreisumlagerhöhungen gegenüber den Gemeinden zu verstärken. Zu dem seit 2007 praktizierten Vorwegabzug von 120 Mio. aus der Finanzausgleichsmasse führt Innenminister Breitner aus, dass die amtierende Regierung nun erstmals diesen Vorwegabzug zu reduzieren beabsichtigt. So sollen bis 2017 sukzessive jährlich 80 Mio. Euro für die U3-Betreuung bereitgestellt werden. 15 Mio. Mehreinnahmen werden durch die Erhöhung der Grunderwerbsteuer zu verzeichnen sein. Das Land



Dieter Staschewski ehrt Heiko Albert

den wahrgenommen. Dieter Staschewski bedankt sich für die engagierte Arbeit zum Wohle des Verbandes. Heiko Albert hat sich mit großem Sachverstand für die Belange der Ämter und des ländlichen Raumes eingebracht. Heiko Albert bedankt sich für die Auszeichnung. Ihm hat die Arbeit im Landesverband immer viel Freude gemacht.

vorgesehenen aufgabenorientierten Finanzausgleich. Der Innenminister macht deutlich, dass im Rahmen der Anhörungsphase verschiedene systematische Fehler behoben worden sind. Insbesondere nennt er hier die nun vorgesehene Ermittlung der Steuerkraft nach den Ist-Zahlen.

Der Innenminister geht davon aus, dass

wird 13,5 Mio. Euro für die Schulsozialarbeit zur Verfügung stellen und weitere 11,5 Mio. für Infrastrukturmaßnahmen. Innenminister Breitner geht davon aus, dass im Zuge der parlamentarischen Beratungen weitere Veränderungen des Entwurfes des Finanzausgleichsgesetzes vorgenommen werden. Er sieht auch noch Handlungsbedarf in Richtung der Gemeinden.

Dem Vortrag des Innenministers schließt sich eine lebhafte Diskussion an. Aus Reihen der Hauptverwaltungsbeamten wird deutlich gemacht, dass die dargestellte Reduzierung des Vorwegabzuges in Höhe von 120 Mio. Euro nicht akzeptiert werden kann. Insbesondere die genannten 80 Mio. Euro für die U3-Betreuung seien im Rahmen der Konnexität ohnehin vom Land bereit zu stellen. Es wird an verschiedenen Beispielen deutlich gemacht, dass es sich für insbesondere finanzstärkere Gemeinden nicht mehr lohnt, Gewerbegebiete auszuweisen. Im Bereich des Amtes Siek werden von den Gewerbesteuererinnahmen in Höhe von 19 Mio. Euro letztendlich 2,5 Mio. Euro verbleiben. Es ist zu befürchten, dass es zunehmend schwieriger sein wird, unter diesen Bedingungen weitere Gewerbegebiete auszuweisen. Es wird gefordert, dass bei den Gemeinden ein wirtschaftlicher Anreiz für die Ausweisung von Gewerbegebieten verbleibt. Zu den angekündigten Erhöhungen der Kreisumlage wird die von Innenminister Breitner angekündigte Darlegungspflicht der Kreise gegenüber den Gemeinden für nicht ausreichend erachtet. Es sollte zumindest ein transparentes Prüfungsraster geschaffen werden, um eine Berechtigung zur Erhöhung der Kreisumlage wirklich feststellen zu können.

Erneut wird die Problematik des Schullastenausgleiches für Förderschulen erörtert. Es wird deutlich gemacht, dass Gemeinden im Einzelfall einen Schullastenausgleich bis zu 6.300,00 Euro pro Kind und Jahr zu zahlen haben. An Innenminister Breitner wird der Wunsch herangetragen, zu diesem Thema eindeutige Regelungen zu schaffen.

Kritik wird daran geübt, dass die Berechnung der Finanzausgleichsmittel für einzelne Gemeinden nicht nachvollzogen werden kann. Die hierzu beim Innenministerium bestehenden Listen sollten den betroffenen Verwaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Schwerpunkt der weiteren Diskussion ist die Finanzierung der Kreise. Es wird deutlich, dass viele ungeklärte Fragestellungen im Raum stehen, die einer dringenden Klärung bedürfen.

Innenminister Breitner sagt zu, die vorgebrachten Anregungen und Kritikpunkte zu prüfen. Er sieht der angekündigten Verfassungsklage der Kreise gelassen entgegen. Er glaubt nachweisen zu können, dass 17,7 % der Steuereinnahmen des Landes für den kommunalen Bereich zur Deckung der dort entstehenden Aufwendungen auskömmlich sind.

Aufgaben, Kompetenzen und Erfahrungen des schleswig-holsteinischen Korruptionsbeauftragten

Der Bericht der EU-Kommission über die Korruption in allen 28 Mitgliedsstaaten gibt ein erschreckendes Bild. Das Ausmaß des Problems sei atemberaubend, sagte die EU-Kommissarin Cecilia Malmström. Die wirtschaftlichen Kosten, die durch Korruption in der EU verursacht werden, schätzt die Kommission auf jähr-

lich bis zu 120 Milliarden Euro. In dem Bericht fordert die EU-Kommission Deutschland auf, härter gegen Bestechung und Bestechlichkeit gewählter Amtsträger vorzugehen. Dazu wird die Bundesrepublik aufgefordert, abschreckende straf- und verwaltungsrechtliche Sanktionen zu erlassen. In Deutschland gibt es eine zu hohe Zahl von gewählten Amtsträgern, die per se für Bestechungsdelikte strafrechtlich nicht zur Verantwortung herangezogen werden können.



Wolfgang Pistol, Antikorrupsionsbeauftragter des Landes

Das Land Schleswig-Holstein hat mit der Einrichtung des Antikorrupsionsbeauftragten als „Ombudsmann“ einen unabhängigen Kommunikationsmittler zwischen einem Hinweisgeber und der Staatsanwaltschaft/Polizei geschaffen. Seit 2007 nimmt nun diese Aufgabe der ehemalige Chef der Polizei des Landes Schleswig-Holstein, Wolfgang Pistol, wahr. Er macht deutlich, dass sich jede Person an ihn wenden kann und er vertrauliche Mitteilungen entgegennimmt, ohne den Informanten preiszugeben. Als Antikorrupsionsbeauftragter des Landes Schleswig-Holstein unterliegt er nicht dem Strafverfolgungszwang und kann somit für sich entscheiden, ob er einen gemeldeten Vorfall an die Strafverfolgungsbehörden weitergibt oder aber den Vorgang abschließt, da offensichtlich kein Korruptionsdelikt vorliegt.

Seit dem Tätigkeitsbeginn im Jahre 2007 haben sich 396 Personen an den Antikorrupsionsbeauftragten gewandt. Letztendlich wurden davon 107 Vorgänge an die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft abgegeben. Anhand von aktuellen Beispielen wird deutlich, dass Korruptionsfälle in



"Sankelmark" – wie immer voll besetzt

allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung auftauchen können. Die Schwerpunktbereiche der Korruptionskriminalität sind im Baubereich (Hoch-/Tiefbau), Beschaffungswesen und im Genehmigungs-/Erlaubnisbereich anzutreffen. Wolfgang Pistol macht deutlich, dass die durch Korruption entstehenden Schäden erheblich sind. Neben dem wirtschaftlichen Schaden leidet zunehmend das Vertrauen in Politik, Staat und Wirtschaft. Von daher spielt die Korruptionsprävention eine besondere Rolle. Er appelliert an die Teilnehmer der Veranstaltung, durch persönliche und organisatorische Maßnahmen Korruptionen so weit es geht zu vermeiden. Eine konsequente Dienst- und Fachaufsicht ist dabei unerlässlich. Es muss allen Beschäftigten bewusst sein, dass Korruption allen schadet, das Ansehen der Verwaltung schädigt, direkt in die Strafbarkeit führt, schon bei kleinen Gefälligkeiten anfängt, abhängig und letztendlich arbeitslos macht.

Positiv stellt Wolfgang Pistol fest, dass ein Rückgang der Delikte festzustellen ist. Offensichtlich sind Arbeitgeber und Beschäftigte für das Thema sensibilisiert. Besonders stellt Wolfgang Pistol fest, dass diese Sensibilität in öffentlichen Verwaltungen ausgeprägter als im Bereich der Wirtschaft ist.

Aktuelles vom SHGT

Jörg Bülow, Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, berichtet über die aktuellen Themen: Die Finanzausgleichsreform wird immer schlechter für die Gemeinden. Aus Sicht von Jörg Bülow ist dies nicht hinnehmbar. Insofern steht der SHGT dem nun vorgelegten Gesetzentwurf ablehnend gegenüber. Eindeutige Gewinner sind derzeit die kreisfreien Städte, die gegenüber dem Finanzausgleich des Jahres 2014 einen Zuwachs von 22,9 Mio. zu verzeichnen hätten. Die Kreise würden 53,7 Mio. verlieren, und die kreisangehörigen Gemeinden und Städte einen Zuwachs von 30,8 Mio. zu verzeichnen haben. Gegenüber dem Gesetzentwurf vom November 2013 ist dies für den kreisangehörigen Raum ein Verlust von 3 Mio. Euro. Nach der aktuellen Liste haben 336 Gemeinden Einnahmeverluste zu verzeichnen, davon 25 zentrale Orte. Als die größten Verlierer der Finanzausgleichsreform sieht Jörg Bülow die ländlichen Zentralorte und die Stadtrandkerne. Nach wie vor sind auch die Fehler des Gutachtens nicht ausgeglichen, die Grundlage des neuen Finanzausgleichsgesetzes ist. So sind z.B. nach wie vor Kosten für den Betrieb von Theatern voll berücksichtigt, obwohl diese Mittel aus dem Vorwegabzug erhalten. Auffällig bezeichnet Jörg Bülow, dass die von Städten getragenen Berufsschulen deutlich höhere Kosten gegenüber den von Kreisen getragenen Berufsschulen auf-



Jörg Bülow berichtet über aktuelle Themen

weisen. Konkrete Hinweise zu den Ursachen dafür gibt es nicht.

Schwierig sind die derzeitigen Finanzbeziehungen zwischen den Kreisen und den Gemeinden. Jörg Bülow fordert, dass die Anforderungen für die Erhöhung von Kreisumlagen deutlich angehoben werden. Er fordert ein Aussetzen der Erhöhung von Kreisumlagen bis zum Jahre 2018 oder einen Genehmigungsvorbehalt einzuführen. Erst nach einer Evaluation sollten Anhebungen der Kreisumlagen möglich sein.

Kritisch äußert sich Jörg Bülow zu den teilweise von Kreisen erhobenen Schulkostenbeiträgen für Förderzentren. Schon jetzt werden diese Beiträge über die Kreisumlage finanziert. Sollten die Kreise die Schulkostenbeiträge landesweit durchsetzen, würde dies Mehreinnahmen bei den Kreisen von 20 Mio. Euro im Jahr bedeuten. Inzwischen wurde im Kreis Dithmarschen eine Musterklage zur Frage der Zulässigkeit der Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren vereinbart. Die Vereinbarung zur Einhaltung des Konnexitätsprinzips zeigt Wirkung. Durch die Sozialstaffelung wird ein Ausgleich von 9,5 Mio. Euro gewährt; der durch das Tarifreue- und Vergabegesetz entstehende Aufwand soll ausgeglichen werden. Jörg Bülow geht davon aus, dass dafür je Verwaltung eine etwa fünfstellige Summe zur Verfügung gestellt wird. Er fordert die Unterstützung der Verwaltungen ein, um die Mehrkosten darstellen zu können. Eine erste Evaluation ist für 2015 vorgesehen.

Die Kinderbetreuung nimmt ungeahnte Ausmaße an. Der Ausbau der Krippenbetreuung ist nach wie vor nicht abgeschlos-

sen. Die Bedarfe, insbesondere im U-3-Bereich, steigen stetig. Auch die Ganztagsbetreuung, sowohl im Bereich der Kindertagesstätten als auch im Schulbereich gewinnt zunehmend an Bedeutung und fordert die Gemeinden und Schulträger. Insofern ist es nur folgerichtig, dass weitere Investitionskostenzuschüsse für den Kindergarten ausgebaut bereitgestellt werden. Die von den Gemeinden zu übernehmenden ungedeckten Betriebskosten steigen kontinuierlich an. Hier ist im Jahr 2014 eine Evaluation in fünf repräsentativen Kreisen und 20 Kindertagesstätten geplant.

Die verfehlte Schulpolitik macht sich nun an allen Ecken und Enden bemerkbar. Jörg Bülow sieht im Schulbereich alle Probleme als ungelöst an. Viele Gemeinden trifft die Schließung von Schulen. Der SHGT hat ein Gutachten in Auftrag gegeben, unter welchen Bedingungen ein Erhalt von Grundschulen unter 80 Schüler sinnvoll ist. Die Ergebnisse werden mit Spannung erwartet.

Das Land Schleswig-Holstein hat sich zur Verantwortung der Schulsozialarbeit bekannt. Die Landesmittel für diese Aufgabe sind deutlich angehoben worden. Im Jahr 2014 werden über 15 Mio. Euro bereit stehen, so dass keine Verschlechterung der Gesamtfinanzierung festzustellen ist. Allerdings wird Schulsozialarbeit an immer mehr Schulen wahrgenommen, so dass die Förderung einzelner Schulen durchaus geringer werden kann.

Mit der Erarbeitung der Landesentwicklungsstrategie beginnt für die Landesplanung die Neuausrichtung der Landes- und Regionalplanung. Der SHGT ist als strategischer Partner eingebunden. Jörg Bülow bekräftigt, dass der ländliche Raum entscheidende Impulse zur positiven Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein geben kann. Aus diesem Grunde fordert er den ländlichen Raum auf, im anstehenden Prozess selbstbewusst aufzutreten. Eine der wichtigsten Aufgaben wird es sein, auch weiterhin die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Bereich der Infrastruktur im Land Schleswig-Holstein zu erhalten bzw. zu erreichen. Jörg Bülow sieht die Aufgabe der Landesplanung als „Ermöglicher“ der Entwicklungen im ländlichen Raum und nicht als „Verhinderer“ aufzutreten. Bei den nun anstehenden Regionalkonferenzen und Beteiligungsverfahren müssen die Bedarfe der unterschiedlichen Regionen des Landes Schleswig-Holstein deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Der SHGT bietet hierfür ausdrücklich seine Unterstützung an.

Begrüßt wurde durch den SHGT die Untersuchung des Ergebnisses der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich. Der Entwurf des Berichtes liegt dem SHGT zur Stellungnahme vor.

Jörg Bülow bezeichnet den Bericht als enttäuschend, da er keine hinreichenden Antworten darauf gibt, wo weitere Einsparpotentiale durch den Landesrechnungshof gesehen werden. Nach Aussage des Landesrechnungshofes sind nur 45 % des prognostizierten Einsparpotentials erreicht. Den Kommunen wird geradezu vorgeworfen, nicht hinreichend Einsparwillen gezeigt zu haben. Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Fokus bei den meisten Zusammenschlüssen nicht darauf gerichtet war, die Verwaltungskosten zu reduzieren, sondern die Qualität der Dienstleistung zu verbessern. Jörg Bülow erinnert noch einmal daran, dass der SHGT seinerzeit die vom Landesrechnungshof aufgestellten Einsparprognosen stark bezweifelt hat. Der Landesrechnungshof stellt jedoch die aufgestellte Prognose nicht in Frage. Ausdrücklich widerspricht Jörg Bülow der Empfehlung des Landesrechnungshofes, zukünftig das Modell der Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GKZ mit der Führung der Verwaltung durch den zentralen Ort oder der Geschäftsführung nach § 23 AO vorzusehen, sobald sich dafür eine geeignete Gelegenheit bietet.

Positiv wird festgestellt, dass 35 % der Verwaltungseinheiten abgebaut worden sind. Fast alle Ämter haben die seinerzeit angenommene Optimalgröße von 9.000 Einwohnern erreicht. Die sich aus dem Gutachten ergebenden politischen Diskussionen bleiben abzuwarten.

Die Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst sind eingeläutet. Mit einer Tarifierhöhung von 3,5 % bei einem Grundbetrag von 100,- € entspricht die Forderung einer Erhöhung von ca. 7,1 % für 12 Monate. Auch wird von den Arbeitnehmervertretern die unbefristete Übernahme von Auszubildenden bei einer deutlichen Anhebung der Ausbildungsvergütung gefordert. Eine derartige Personalkosten-erhöhung ist in Anbetracht der Situation der Kommunalhaushalte als kritisch anzusehen. Große Probleme bereiten die Auswirkungen des Mindestlohngesetzes. Die Auswirkungen für Personalbereiche, die bisher nicht im Fokus liegen, sind noch nicht abschließend zu bewerten. Insbesondere werden hierbei die Beschäftigten in offenen Ganztagschulen, im Bereich der Kindertagespflege und bei den Reinigungskräften genannt.

Jörg Bülow fordert eine weitere Stärkung des Breitbandkompetenzzentrums. Derzeit steht ein Sondervermögen in Höhe von 15 Mio. Euro für die Aufgabe zur Verfügung. Er sieht das Land Schleswig-Holstein in der Verpflichtung, sich des Themas noch stärker anzunehmen.

Jörg Bülow berichtet über weitere Themen, die derzeit in der Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum Wohle der Gemeinden

bearbeitet werden. Er bringt zum Abschluss seines Vortrags den Dank an die Verwaltungen für die Unterstützung der Arbeit zum Ausdruck.

Landesvorsitzender Dieter Staschewski dankt Jörg Bülow und seinem Team für den unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein.

Zum Abschluss des Tages stellen sich die neuen Kolleginnen und Kollegen vor.

Dies sind:

Susanne Kublich, lfd. Verwaltungsbeamtin, Amt Siek

Melf Kayser, Fachbereichsleiter zentrale Aufgaben, Stadt Schenefeld

Burkhard Busch, lfd. Verwaltungsbeamter, Amt Mittelholstein

Compliance in der öffentlichen Verwaltung

Compliance, auch Regelkonformität, ist in der betriebswirtschaftlichen Fachsprache der Begriff für die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien in Unternehmen. Die Gesamtheit der Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens zur Einhaltung bestimmter Regeln und damit zur Vermeidung von Regelverstößen in einem Unternehmen wird als Compliance-Management-System bezeichnet. Schnell macht der Vortrag von Dr. Christian Wolff und Dr. Peter Gramsch von der Compolicy GmbH aus Mönkeberg deutlich, dass Compliance nicht nur für Unternehmen, sondern erst recht für Verwaltungen gilt. Organisieren – Delegieren – Kontrollieren – so sind die Aufgaben von Compliance zu sehen. Die aktuellen Fälle, ob im Rahmen des Steuerstrafrechts oder aber auch die aktuellen Fälle von Unterschlagung in öffentlichen Verwaltungen schließen auf eine Abnahme der Akzeptanz von ethischen Grundwerten. Umso wichtiger ist es in der heutigen Zeit, Regelungen für ein rechtstreuces Verhalten zu schaffen. Bereits in $\frac{3}{4}$ aller Wirtschaftsunternehmen werden Compliance Produkte eingesetzt. Der Druck auf die Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung wächst ständig. Mehrarbeit bei höherer Qualität und das bei gleicher oder verminderter Mitarbeiterzahl – nicht alle Beschäftigten sind diesem Druck gewachsen. Es fällt schwer, sich in diesem Kreislauf dann immer rechtskonform zu verhalten. Insofern ist es unerlässlich, Maßnahmen zur Verhinderung von betriebstypischen Gefährdungen zu treffen. Die Verwaltungsführung trifft die Haftung für die Organisation von Compliance. Insofern kommt keine Verwaltung daran vorbei, Maßnahmen zum rechtmäßigen Verhalten seiner Beschäftigten zu gewährleisten. Allerdings wird im Vortrag auch deutlich, dass selbst die besten Maßnahmen nicht verhindern können, dass möglicherweise ein Schaden eintreten kann. An aktuellen Beispielen wurde deutlich, wie schnell Interessen-

konflikte entstehen können. Die Verflechtungen von Amtsträgern, Beamten und Beschäftigten öffentlicher Institutionen mit privaten Interessen oder Unternehmensinteressen von Dritten sind vielfältig. Nicht immer gelingt es, Entscheidungen im besten Interesse der Verwaltungen zu treffen und private Interessen davon zu trennen. Die dramatischen Folgen sind neben einem medialen Supergau, finanzielle Schäden, Haftungsansprüche und strafrechtlichen Folgen. Ganz deutlich stellen Dr. Wolff und Dr. Gramsch heraus, dass eine Pflichtverletzung auch in der Unterlassung gebotener Organisationsmaßnahmen liegt - anders ausgedrückt, in Compliance-Verstößen. Diese Pflichtverletzung trifft sowohl Statusbeamte als auch Ehrenbeamte. Zum Abschluss des Vortrages wird festgestellt, dass Compliance in der öffentlichen Verwaltung keine Kür sondern wohl eindeutig eine Pflicht ist.

Aktuelles zum Vergaberecht/Tariffreuegesetz

Als Operation am offenen Herzen bezeichnet Holger Severin aus dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein die Umsetzung des Tariffreue- und Vergabegesetzes. U. a. bestimmt das Gesetz, dass öffentliche Aufträge nur noch an Unternehmen vergeben werden dürfen, die ihre Mitarbeiter tarifgerecht entlohnen oder bei fehlendem Tarifvertrag ein Mindestlohn von 9,18 Euro brutto/Std. für die Auftragserfüllung zahlen. Kann dies bei der Beschaffung eines Handys oder eines Computers nachgewiesen werden? Insofern weist Holger Severin auf die internationalen Auswirkungen hin, die durch das Tariffreue- und Vergabegesetz entstanden sind. Als reines Parlamentsgesetz ohne Unterstützung der betroffenen Ministerien bereitet die Umsetzung erhebliche Probleme und wirft viele Fragen auf. Bei im Ausland hergestellten Artikeln muss nachgewiesen werden, dass die Beschäftigten dort den im Tariffreue- und Vergabegesetz festgesetzten Mindestlohn erhalten. Das gilt natürlich auch z. B. für Bekleidungen, die in Bangladesch hergestellt werden. War sich der Gesetzgeber dieser Auswirkungen bewusst? Auch macht Holger Severin auf eine konkurrierende Gesetzgebung im Arbeitnehmerentendegesetz aufmerksam. Ein dort geregelter möglicher Mindestlohn von 8,50 Euro würde die Regelung des Tariffreue- und Vergabegesetzes in Schleswig-Holstein aushebeln. Auf die umfangreichen Erklärungs- und Kontrollpflichten wird hingewiesen. Es wird deutlich, dass mit dem Tariffreue- und Vergabegesetz ein erheblicher Mehraufwand bei der Auftragsvergabe verbunden ist. Im Rahmen der Konnexität soll dieser Mehraufwand ausgeglichen werden. Holger Severin geht auf weitere Probleme

matiken bei Vergaben ein. Er weist darauf hin, dass die Forderung von Angebotszweitschriften nur für Bauaufträge, nicht aber für Lieferungsleistungen nach VOL gilt. Es gibt für eine derartige Forderung keine rechtliche Grundlage.



Holger Severin informiert über Änderungen im Vergaberecht

Auch die Vergabeverfahren für freiberufliche Leistungen bereiten nach wie vor Probleme. Es wird darauf hingewiesen, dass häufig in Bieterverfahren bereits Planungsentwürfe gefordert werden. Diese sind auch in einem Wettbewerbsverfahren vergütungspflichtig. Kein VOF-Verfahren ist unterhalb des Schwellenwertes von 207.000,00 Euro erforderlich. Hier sollen nur solche Anbieter aufgefordert werden, die eindeutig die Leistung im Sinne des Auftraggebers erbringen können. Insoweit handelt es sich hier nur noch um einen reinen Preiswettbewerb.

Zunehmend wird festgestellt, dass im Rahmen eines Wettbewerbes von einem Anbieter mehrere Hauptangebote abgegeben werden. Dieses Verfahren wird eindeutig als unzulässig erklärt.

Mit weiteren hilfreichen Hinweisen schließt Holger Severin seinen Informationsvortrag.

Aufgaben und Perspektiven der Landesplanung Schleswig-Holstein 2014

Landesvorsitzender Dieter Staschewski begrüßt den Leiter der Abteilung Landesplanung in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, Herrn Ernst Hansen. Mit der Entwicklung der Landesentwicklungsstrategie, einem neuen Landesplanungsgesetz und der Neuordnung der Planungsräume stehen spannende Aufgaben an. Die ersten Regionalgespräche stehen vor der Tür und werden das Spannungsfeld dieser Aufgaben aufzeigen. Der Landtag hat am 24.01.2014 ein neues

Landesplanungsgesetz beschlossen. Mit dem neuen Landesplanungsgesetz sind die Planungsräume im Land geändert worden. Statt fünf, gibt es jetzt nur noch drei Planungsräume. Ernst Hansen weist darauf hin, dass der Neuzuschnitt der Planungsräume unter größtmöglicher Beachtung der Kooperationsstrukturen gebildet worden ist. Auch bietet das Landesplanungsgesetz jetzt eine gesetzliche Grundlage, um Regelungen zur Raumordnung im Untergrund des Landesgebietes treffen zu können. Dadurch soll die Beschaffenheit des Untergrundes gesichert werden. Die Regelungen sind beispielsweise für den Ausschluss von umwelttoxischem Fracking von Bedeutung. Mit dem neuen Landesplanungsgesetz wurde das Landesentwicklungsgrundsatzgesetz aufgehoben, um insbesondere inhaltliche Doppelungen zu vermeiden. Die im Landesentwicklungsgrundsatzgesetz bislang enthaltenen Leitvorstellungen und Grundsätze der Raumordnung werden, soweit sie nicht im Raumordnungsgesetz des Bundes enthalten sind, zukünftig im Landesentwicklungsplan aufgenommen.

Die neuen Regionalpläne sollen etwa zeitgleich und möglichst parallel zum Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein aufgestellt werden. Ernst Hansen rechnet damit, dass die Verfahren 2018/2019 abgeschlossen sind. Mit der Neuaufstellung der Regionalpläne ist die Erarbeitung einer Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030 verbunden. Im Rahmen der Landesentwicklungsstrategie sollen sowohl Zukunftsbilder für Schleswig-Holstein im Jahre 2030 entworfen als auch konkrete Handlungsansätze erarbeitet werden. Die Landesentwicklungsstrategie soll ein Orientierungsrahmen für das Handeln der Landesregierung und das Zusammenwirken der gesellschaftlichen Akteure im Land sein. Das Land Schleswig-Holstein versteht sich soweit auch als Impulsgeber für konkrete Projekte. Die Landesentwicklungsstrategie wird vier Schwerpunkte haben. Sie soll sich schwerpunktmäßig mit den Themen Bildung und Wissen, Wirtschaft und Energie, beschäftigen. Gemeinsame Basis für die Entwicklung der strategischen Ansätze ist es, die Lebensqualität der Menschen in Schleswig-Holstein zu verbessern. Die Landesentwicklungsstrategie soll in einem intensiven Bürgerdialog begonnen und weiterentwickelt werden. Am Anfang des Strategieprozesses stand daher ein Bürgerkongress, auf dem am 08. Juni 2013 in Büdelsdorf 120 zufällig ausgewählte Bürgerinnen und Bürger ihre Visionen, Ideen und Handlungsansätze für Schleswig-Holstein 2030 formulierten und miteinander diskutierten. Diese Ergebnisse wurden inzwischen von den Ministerien ausgewertet.

Die Landesentwicklungsstrategie wird sich u. a. auch mit der Gleichheit der Lebensverhältnisse in Schleswig-Holstein beschäftigen. Können diese durchgängig gehalten werden oder müssen einzelne Standorte aufgegeben werden? Steht der Aufwand zum Erhalt einzelner Standorte im Verhältnis zu dem Ergebnis? Die kommenden Regionalkonferenzen, die im Frühjahr 2014 beginnen, dürfen mit Spannung erwartet werden.

Ein weiteres Thema von Ernst Hansen ist die Windenergie. Die ausgewiesenen neuen Flächen in den Regionalplänen sind keine Garantie dafür, dass auf diesen Flächen auch tatsächlich Windkraftanlagen erstellt werden können. In den durchzuführenden konkreten Planverfahren können Hinderungsgründe auftauchen, die eine Aufstellung von Anlagen letztendlich nicht zulassen. Ernst Hansen sieht derzeit nicht, dass für die nicht umsetzbaren Windeignungsflächen in den neuen Regionalplanverfahren weitere Flächen ausgewiesen werden.

Enttäuscht zeigt sich Ernst Hansen über die Entwicklung der Metropolregion Hamburg. Er sieht die Metropolregion Hamburg nicht mehr als die innovative Region, die sie einmal war. Im Wettbewerb mit weiteren Regionen muss zukünftig die Wirtschaft viel mehr eingebunden werden. Zwingend sieht Ernst Hansen die Notwendigkeit eines neuen Zielfindungsprozesses. Mit Spannung wird die Entwicklung der Anbindung Dänemarks betrachtet. Wie wird der Ausbau der Fehmarnbelt-Achse auf die weiteren bestehenden Verbindungsachsen wirken? Die Bedeutung der Achsen nach Dänemark wurde insbesondere bei der Sperrung der Rader Hochbrücke im Zuge der A7 deutlich.

Große Herausforderungen kommen auf das Land Schleswig-Holstein und seine Kommunen mit den neuen Planungen zu. Ernst Hansen fordert alle auf, sich engagiert in die Beteiligungsprozesse einzubringen.

Fortentwicklung des Gemeindefortschritts

Zunehmend spielen wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeiten der Gemeinden eine Rolle. Seit der Energiewende ist das Interesse an der Beteiligung von Anlagen zur Gewinnung regenerativen Energien stark gestiegen. Roland Benter aus dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein ist mit dem Projekt „Fortentwicklung des Gemeindefortschritts“ betraut. Er macht deutlich, dass die wirtschaftliche Beteiligung von Gemeinden im Spannungsfeld zu Artikel 28 GG liegt. Mit der Änderung des Gemeindefortschritts sollen die wirtschaftlichen Beteiligungsmöglichkeiten der Gemeinden erweitert werden. Insbesondere sind diese Änderungen vor dem

Hintergrund der Energiewende zu sehen. Die Rolle der Gemeinden soll im Hinblick auf die klimapolitischen Ziele auf EU-, Bundes- und Landesebene gestärkt werden. Nach der derzeitigen Gesetzeslage in Schleswig-Holstein (§ 101 Abs. 1 GO) darf eine Gemeinde ein wirtschaftliches Unternehmen nur errichten, wenn eine unmittelbare Einwohnernützigkeit für die Gemeindebevölkerung gegeben ist. Ohne eine eigene Versorgung ist es Gemeinden bislang daher nicht gestattet, sich an energiewirtschaftlichen Unternehmen zu beteiligen. Entsprechend hat das Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 11. Juli 2013 – 2 LB 32/12 – geurteilt.*

Nach dem vorläufigen Diskussionsstand soll mit dem § 101 A GO ein Sondertatbestand für rein energieerzeugende Unternehmen geschaffen werden. Danach ist die Betätigung einer Gemeinde im Bereich erneuerbarer Energien im Sinne von § 3 Nr. 3 EEG grundsätzlich zulässig, wenn die Erzeugung oder Gewinnung im Gemeindegebiet oder in einer angrenzenden Gemeinde liegt, ein angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde vorhanden ist und eine marktübliche Verzinsung erwartet wird. Erweiterte Steuerungsinstrumente werden notwendig sein, insbesondere zur Überwachung der Aufgabenplanungen und Aufgabendurchführung kommunaler Gesellschaften. Es ist sicherzustellen, dass der gemeinwohlorientierte öffentliche Zweck sach- und interessengerecht durch das Unternehmen erfüllt wird.



Roland Benter ist zuständig für die Weiterentwicklung des Gemeindeführungswirtschaftsrechts

Weiter berichtet Roland Benter über das vorgesehene Transparenzgesetz. Nach Beschluss des Landtages soll ein Gesetz zur Veröffentlichung der Vergütung von Mitgliedern von Geschäftsführungsga-

nen und Aufsichtsgremien sog. öffentlicher Unternehmen durch die Landesregierung vorgelegt werden. Es wird appelliert, bereits heute bei Bestellungen oder Weiterbestellungen die Veröffentlichung der Bezüge zu vereinbaren.

Aktuelles vom Landesrechnungshof – insbesondere Ergebnis der Prüfung der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich

Die größte Verwaltungsstrukturreform im kommunalen Bereich seit 1970 hat die Verwaltungslandschaft in Schleswig-Holstein deutlich verändert. Claus Asmussen und Gabriele Anhalt vom Landesrechnungshof berichten, dass die Gesamtzahl der Verwaltungen im kreisangehörigen Bereich von 217 auf 140 gesunken ist. Im Durchschnitt betreuen die Verwaltungen jetzt 15.100 Einwohner, das sind 5.200 Einwohner mehr als 2002. Kritisch wird festgestellt, dass das Ziel, die Verwaltungskosten erheblich zu senken, bei weitem noch nicht erreicht worden ist. Eine Ursache wird darin gesehen, dass im Gegensatz zu den vorhandenen Verwaltungen die neuen Zusammenschlüsse überwiegend Außenstellen geschaffen haben. Nach Ansicht der Vertreter des Landesrechnungshofes sollte die Anzahl der Außenstellen deutlich reduziert werden, weil sie die Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen und die Bürgernähe dies auch nicht erfordert.

Auch wird als problematisch dargestellt, dass die zentralen Orte unter 8.000 Einwohner in der Regel in ein Amt eingegliedert wurden. Die Verwaltungsgemeinschaft nach § 19a GkZ mit der Führung durch den zentralen Ort oder die Geschäftsführung nach § 23 AO wäre im Interesse aller Beteiligten die bessere Lösung gewesen. Der Landesrechnungshof schlägt vor, für die Kooperation von der Verwaltungsstrukturreform nicht erfassten Kragenämtern aber auch für die erfolgten Zusammenschlüsse diese Lösung anzustreben, sobald sich eine geeignete Gelegenheit bietet. Bei den vorgenommenen freiwilligen Zusammenschlüssen ist festzustellen, dass es keinen Zusammenschluss größerer zentraler Orte mit Kragenämtern gegeben hat. Damit ist das Problem der Mehrfachverwaltungen an einem Ort weiterhin nicht gelöst.

Viele Verwaltungen haben im Zuge der Verwaltungsstrukturreform die Chance genutzt, sich professioneller aufzustellen. Durch die höhere Beschäftigtenzahl konnten die Organisationsstrukturen der Verwaltungen verbessert werden. So wurden weitere Spezialisierungen und verbesserte Urlaubs- und Krankheitsvertretungen möglich. Das Größengefälle zwischen den Verwaltungen ist enorm. Zwischen den Ämtern Langballig mit 8.020 Einwohnern und Südtondern mit

39.118 Einwohnern liegt ein riesiges Gefälle.



Claus Asmussen berichtet über die Prüfung der Verwaltungsstrukturreform

Ernüchternd stellen die Vertreter des Landesrechnungshofes fest, dass Einsparungen bei den gebildeten Verwaltungsgemeinschaften mit amtsfreien Städte und Gemeinden nicht eingetreten sind. Bei den Ämterzusammenschlüssen wurden nur 45 % des nach der Prognose des Landesrechnungshofes möglichen Einsparvolumens realisiert. Hierin einbezogen ist schon der noch zukünftig vorgesehene fusionsbedingte Stellenabbau. Kritik üben die Vertreter des Landesrechnungshofes an der Rolle des Innenministeriums. Die Steuerungen der Reformprozesse waren unzureichend. Der Landesgesetzgeber hätte dem Innenministerium mehr rechtliche Möglichkeiten zur Steuerung einräumen müssen. Aber auch selbst unter Berücksichtigung der eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten hätte das Innenministerium den Prozess stärker und von Anfang an bis zum Ende nach für alle geltenden einheitlichen Kriterien steuern müssen. Auch wird kritisiert, dass das Land nicht nur Wirtschaftlichkeit, sondern auch stringente Einsparungen hätte fordern müssen. Insoweit wurde von vielen Verwaltungen die Forderung so ausgelegt, dass auch als Minimalziel die Qualitätssteigerung bei gleichen Kosten ausreichend war.

Auch fordert der Landesrechnungshof, die Notwendigkeit der Außenstellen regelmäßig zu evaluieren. Die für die Außenstellen als Begründung genannte Bürger-

* Das Urteil ist veröffentlicht in "Die Gemeinde" 2013, S. 297ff.

nähe bedeutet nicht nur kurze räumliche Wege für den potenziellen Kunden, sondern möglichst eine umfassende kompetente Dienstleistung aus einer Hand. Dies ist bei den unterschiedlich strukturierten Außenstellen nicht gewährleistet.

Zum Abschluss des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion teilt Herr Ministerialdirigent Claus Asmussen mit, dass dies sein letzter Besuch in Sankelmark sei. Im Laufe des Jahres wird er in den Ruhestand treten. Mit der Aussage, dass Amt ist die richtige zukunftsfähige Verwaltung, verabschiedet er sich unter Applaus von den Teilnehmern.

Ansiedlung von Discount- und Verbrauchermärkten in Gemeinden und Städten - aus dem „Innenleben“ der Großkonzerne

Die Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner mit Gütern des täglichen Bedarfs ist im stetigen Wandel. Alteingesessene Geschäfte und Läden schließen gerade in ländlichen Bereichen. Die Bevölkerung und die Gemeindevertretungen rufen nach Lösungen. Justus von Kries, von der K. G. I. GmbH aus Hamburg, berichtet über die Folgen der permanenten Veränderungen im Konsumverhalten und bei den Produkten. Der Druck, gerade auf die kleinen Lebensmittelgeschäfte, ist enorm. In Deutschland gibt es zurzeit

etwa 29.000 Discounter, Supermärkte und SB-Warenhäuser und 10.000 Lebensmittelgeschäfte. Die großen Lebensmittelgeschäfte setzen etwa 130 Mrd., die kleinen Lebensmittelgeschäfte nur 4,9 Mrd. um. Gerade die kleinen Lebensmittelgeschäfte sind im ländlichen Bereich noch vertreten. Mit dem geänderten Konsumverhalten und der Veränderung der Produkte geht ein stetiges Wachsen der Verkaufsflächenbedarfe einher. Die Discounter wie Aldi, Lidl und Netto erwarten heute mind. eine Verkaufsfläche von 1.200 m². Ein Vollsortimenter benötigt 1.800 m². Justus von Kries berichtet von einem enormen Verdrängungswettbewerb der Discounter. Auch die demographische Entwicklung u.a. mit der Erhöhung der Singlehaushalte verändert den Markt. Es werden kleine Portionen gewünscht. Dies bedeutet mehr Verpackung und damit auch mehr Verkaufsfläche. Wesentlicher Standortfaktor für einen Lebensmittler ist heute die Erreichbarkeit. Der durchschnittliche Kunde ist heute hochmobil. Er erwartet mit dem Fahrzeug unmittelbar an das Geschäft heranzufahren zu können. Dies erfordert größere Parkplätze. Auch aufgrund der älter werdenden Kunden und der breiteren Fahrzeuge liegt die erwartete Parkplatzbreite heute bei 2,75 m. Nicht nur beim Sortiment wird Qualität erwartet, sondern auch bei den

Parkplätzen. Die Ansiedlung von Discount- und Verbrauchermärkten ist in der Regel nur über einen Bauleitplan möglich. Die Folge sind lange Entscheidungsprozesse. In der Planungsphase können bereits die Anforderungen überholt sein. In der Diskussion wird deutlich, dass die Begrenzung der Verkaufsfläche durch landesplanerische Vorgaben für nicht zentrale Orte auf 800 m² heute praktisch die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes in dem betroffenen Bereich ausschließt. Insoweit wird angeregt, in Verfahren zur Neuausstattung des Landesentwicklungsplanes die Veränderungen im Bereich der Nahversorgung zu betrachten und zu bewerten.

Zum Abschluss der Veranstaltung dankt Landesvorsitzender Dieter Staschewski allen Referenten und Organisatoren, die für den reibungslosen Ablauf der Frühjahrstagung verantwortlich waren. Sein besonderer Dank gilt Torsten Ridder, der fünf Jahre als Sankelmark-Beauftragter entscheidend diese Veranstaltung organisiert hat. Zukünftig wird die Aufgabe von Jörg Hauenstein wahrgenommen. Landesvorsitzender Dieter Staschewski kündigt an, dass die nächste Frühjahrstagung vom 18. bis 20.02.2015 stattfindet. Er wünscht allen Teilnehmern eine sichere Heimkehr und schließt die Veranstaltung.

Gemeinden und ihre Feuerwehr

Neukonzeption Öffentlichkeitsarbeit und Marketing des LFV

Amtsvorstehertragung des SHGT befasst sich mit Feuerwehrfragen

Jede Gemeinde hat (mindestens!) eine Feuerwehr. Die Zukunft der freiwilligen Feuerwehren und die nachhaltige Gewinnung ehrenamtlicher Kräfte sind von größter Bedeutung für die Gemeinden. Der Landesfeuerwehrverband macht die Nachwuchsgewinnung mit vielen kreativen Ideen zum Schwerpunkt seiner Arbeit und der SHGT unterstützt ihn dabei. Wir haben den Landesfeuerwehrverband deshalb zur Amtsvorstehertragung am Freitag, den 13. Juni 2014, eingeladen, seine neue Kampagne vorzustellen.

„2. Feuerwehr-Marketing-Kongress“ des Landesfeuerwehrverbandes

Nach der überaus erfolgreichen Durch-

führung des Feuerwehr-Marketing-Kongresses im vergangenen Jahr wird in diesem Herbst der „2. Feuerwehr-Marketing-Kongress“ des Landesfeuerwehrverbandes durchgeführt.

Es gilt die gleiche Botschaft wie im letzten Jahr: Egal, ob eine Freiwillige Feuerwehr nur mit einem TSF ausgerüstet ist und vielleicht nur einen Einsatz im Jahr abarbeitet oder 15 Fahrzeuge in der Halle stehen und 400 Einsätze im Jahr auflaufen – jede Einheit ist wichtig. Da wird jede helfende Hand gebraucht – in Zukunft noch mehr als bisher. Jeder Bürgermeister, jeder Wehrführer, jeder Gemeindevertreter hat die Aufgabe, sich um die Einsatzbe-



reitschaft seiner Wehr zu kümmern. Das Werben um neue Mitglieder ist heutzutage weitaus komplexer als früher. Die Rahmenbedingungen sind schwieriger. Und wir stehen erst am Anfang des demografischen Wandels...

Nachdem im vergangenen Jahr viele Themen nur angerissen und die Teilnehmer betroffen gemacht wurden, soll es dieses Jahr etwas mehr in die Tiefe gehen. Und es wird mehr Zeit einplant, um mit dem Auditorium ins Gespräch und in die Diskussion zu kommen. So ist denn auch diese Veranstaltung als Ideenschmiede für visionäre Ideen gedacht mit dem Ziel vor Augen: Der Erhalt des alternativlosen Systems „Freiwillige Feuerwehr“. Namhafte Referenten und Diskussionspartner haben auch dieses Jahr wieder zugesagt und machen den Tag sicher zu einem Erlebnis. Zögern Sie nicht: Melden Sie sich an und gestalten Sie die Zukunft des Feuerwehrwesens mit. Seien Sie am 25. Oktober 2014 dabei, wenn ein weiteres Kapitel der Nachwuchssicherung für die Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein aufgeschlagen wird.

Das Widerspruchsverfahren in der Praxis

Ein Leitfaden mit Arbeitshilfen, Mustern und Schriftsätzen

von Birgit Wedekind, Ltd. Magistratsdirektorin, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG; bestellung@boorberg.de; www.boorberg.de
2013, 216 Seiten,
€ 19,80
ISBN 978-3-415-04879-9

Der Leitfaden bietet einen umfassenden Einblick in das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren nach den §§ 68 ff. VwGO. Das Konzept überzeugt:

Die Darstellung orientiert sich am Ablauf des Widerspruchsverfahrens und enthält eine praktische Anleitung für die rechtsgültige Erstellung von Widerspruchsbescheiden. Die Autorin vermittelt die Grundlagen und zentralen Problemstellungen und weist auf mögliche Fehlerquellen hin. Aufbau und Inhalt des Widerspruchsbescheides sowie des Abhilfebescheides bilden den Schwerpunkt der Erläuterungen. Weitere Themenbereiche sind die Besonderheiten der Zustellung, Verjährung und Vollstreckung sowie die Erstattung von Kosten im Vorverfahren.

Zahlreiche Muster, Arbeitshilfen und Schriftsätze erleichtern die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und liefern wertvolle Hilfen für die tägliche Arbeit in der Praxis. Das Werk ist ein unverzichtbares Arbeitsmittel für die Bearbeitung der unterschiedlichsten Fallgestaltungen. Adressaten des Buches sind in erster Linie diejenigen Mitarbeiter in den Verwaltungen, die mit der Bearbeitung von Widerspruchsverfahren betraut sind und trotz Personalabbaus und steigender Fallzahlen gehalten sind, einen rechtlich einwandfreien und qualitätsvollen Widerspruchsbescheid in möglichst kurzer Bearbeitungszeit zu erstellen.

Donalies/Hübner-Berger

Gesetz über die Mitbestimmung der Personräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.)

Kommentar, 10. Nachlieferung 2013, 170 Seiten, 27,70 €,

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Mit dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein sind die innerdienstlichen Interessen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gewahrt. Durch die

demokratisch legitimierten Personalvertretungen nehmen sie an den der Mitbestimmung unterliegenden Entscheidungen der Verwaltung teil.

Die Vorschriften sind auch dann anzuwenden, wenn eine Einrichtung zwar privat-rechtlich organisiert, deren Kapitalmehrheit sich aber in der öffentlichen Hand befindet und die Einrichtung dadurch deren Einflussnahme unterworfen ist.

Mit der sehr anschaulichen, praxisorientierten und leicht verständlichen Kommentierung ist gewährleistet, dass auch den nicht ständig und speziell damit befassten Personen die Bewältigung dieser komplexen Rechtsmaterie wesentlich erleichtert wird. Sie berücksichtigt alle ergangenen Änderungen des MBG Schl.-H. sowie die aktuelle Rechtsprechung und die Erfahrungen in der Praxis. Die einzelnen Mitbestimmungstatbestände werden ausführlich erläutert; ebenso werden Reichweite und Grenzen der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte aufgezeigt.

Der kompetente und zuverlässige Praxis-Kommentar richtet sich an die gesamte öffentliche Verwaltung, Personal- und Betriebsräte, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlich-rechtlichen Bereichs, Aus- und Fortbildungsinstitute, Gerichte und Rechtsanwälte, kurz alle mit der Mitbestimmung befassten Institutionen und Personen.

Begründet von Regierungsdirektor a.D. Manfred Donalies und fortgeführt von Ministerialrat a.D. Malte Hübner-Berger, finden sich profunde Sachkenntnisse und weit reichende Praxiserfahrungen in der Kommentierung wieder.

Dr. Alexander Schink,
Prof. Dr. Walter Frenz,
Dr. jur. Peter Queitsch

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz 2012

Textausgabe mit Schnelleinstieg

XXIII. 397 Seiten. Softcover,

39,95 €

ISBN 978-3-8073-0039-9

Erschienen bei Rehm

Angesichts der Änderungen im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz stellt sich für Praktiker in den Kommunen, Stadtwerken und Abfallwirtschaft betrieben die Frage nach dem Handlungsbedarf: wer muss jetzt was tun? Das Werk beinhaltet neben

dem neuen Gesetzestext und einer Synopse einen Schnelleinstieg in die Änderungen, der diese Frage rasch beantworten hilft.

Das vorliegende Gesetz kodifiziert das geltende deutsche Abfallrecht unter weitgehender Übernahme EU-rechtlicher Rechtsbegriffe und Rechtsprinzipien neu. Vor dem Hintergrund der neuen EU-Abfallrahmenrichtlinie verfolgt die Novelle folgende zentrale Ziele:

- Umsetzung EU-rechtlich bindender Bestimmungen,
- stärkere Ausrichtung der Kreislaufwirtschaft auf den Ressourcen-, Klima- und Umweltschutz,
- Klarstellung und Präzisierung abfallrechtlicher Regelungen mit dem Ziel, im Bereich der kommunalen Entsorgungszuständigkeiten und der Überlassungspflichten die Vollzugs- und Rechtssicherheit zu verbessern.
- eine "Kaskadennutzung" bestimmter Abfallströme, insbesondere von biogenen Abfällen (Kaskadennutzung bedeutet, dass Rohstoffe so lange, so häufig und so effizient wie möglich zu nutzen und erst am Ende ihrer Nutzungsdauer energetisch zu verwerten sind.)

Neben der Rechtssicherheit soll mit dem Gesetz in diesen Regelungsbereichen auch die Investitions- und Planungssicherheit der öffentlich-rechtlichen sowie der privaten Entsorgung verbessert werden.

Brüning / Ewer / Schmalz

Landesrecht Schleswig-Holstein

Textsammlung

Herausgegeben von

Prof. Dr. Christoph Brüning,

RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer, FAVewR,

PräsOVG Hans-Joachim Schmalz

20. Auflage 2013,

967 S., Broschiert,

ISBN 978-3-8487-0257-2

Die bewährte Textsammlung enthält auch in der 20. Auflage eine systematische Auswahl der für das Land wichtigen Gesetze und Verordnungen und berücksichtigt landesspezifische Besonderheiten. Aufgrund der Zusammenstellung ist die Sammlung für Studierende und Rechtsreferendare ebenso geeignet wie für Mitarbeiter in Verwaltung und Justiz sowie für Rechtsanwälte.